
A
000048463
4


THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LOS ANGELES

Isak Noa Mannheimer,

Prediger.

Eine biographische Skizze.

Mit Benützung von Archivalien der k. k. Staats- und Justizministerien, des k. k. obersten Gerichtshofes, der k. k. nieder-österreichischen Statthalterei und des Wiener Magistrates.

(Zur Feier des 70. Geburtstages, am 17. October 1863.)

Von

G. Wolf.

Wien, 1863.

Verlag von J. Knöpflmacher & Söhne.

1'60

Isak Noa Mannheimer,

Prediger.

Eine biographische Skizze.

Mit Benützung von Archivalien der k. k. Staats- und Justizministerien, des k. k. obersten Gerichtshofes, der k. k. nieder-österreichischen Statthalterei und des Wiener Magistrates.

(Zur Feier des 70. Geburtstages, am 17. October 1863.)

Von

G. Wolf.

Wien, 1863.

Verlag von J. Knöpflmacher & Söhne.

„Siehe! Du hast Viele belehrt und schlaffe Hände gestärkt. Den Strauchelnden richteten Deine Worte auf und sinkende Kniee stärktest Du!" Job 4; 3, 4.

Vorwort.

Indem ich diese Schrift der Oeffentlichkeit übergebe, bekenne ich offen, daß ich die in den äußersten Umrissen abgefaßte Lebensgeschichte des hochverehrten Predigers Hrn. Mannheimer nicht ohne persönliche Theilnahme für denselben niedergeschrieben habe. Seit fast einem Viertel Jahrhundert pflege ich den Umgang des Mannes, der das Ideal meiner Knabenjahre war und mir dann Lehrer und Freund wurde. Ich hatte Gelegenheit ihn in verschiedenen Situationen des Lebens zu beobachten, und fand ihn stets wacker, bieder, edel; ein würdiges Vorbild allen Aufstrebenden.

Da und dort erörterte ich den Hintergrund der Zeit und der Verhältnisse und habe die Wirksamkeit Mannheimer's bei Gelegenheit der behördlichen Verhandlungen über die Abänderung des Judeneides ausführlicher geschildert und nachgewiesen, daß der Judeneid, wie er heute in Oesterreich besteht und der Kritik eine berechtigte Handhabe bietet, nicht von Mannheimer herrührt. Den Freunden historischer Forschung dürfte dieser Vorgang nicht unwillkommen sein, da der Gegenstand nicht bloß für die Juden in Oesterreich und insbesondere für die in Ungarn (s. Nachweis S. 101), sondern auch für die Juden in manchen deutschen Staaten von

Bedeutung ist. So hat erst jüngst die Regierung in Würtemberg von den dortigen Rabbinern ein Gutachten über den Judeneid abverlangt.

Die Quellen hierzu, die im „Nachweis," am Schlusse der Schrift, angegeben sind, entnahm ich zumeist den Archiven, die mir wohlwollendst zu durchforschen gestattet sind, und ist es mir eine angenehme Pflicht, den betreffenden P. T. Behörden dafür wiederholentlich zu danken. Mehrere der hier beigebrachten Documente sind aus meiner „Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien," in welcher ich ein kurzgefaßtes Lebensbild Mannheimer's gab.

Ich schließe mit dem Wunsche: es möge diese Schrift die Verehrer des würdigen Jubilars und die Freunde der Geschichtsforschung befriedigen.

Wien, am Rüsttage des Neujahrsfestes 5624.

Der Verfasser.

Es gehört stets zu den interessantesten Forschungen, dem Ursprunge und Anfange eines mächtigen, gewaltigen Stromes, der segenreich durch Länder und Reiche zieht, zu folgen. Es erfreut, zu sehen, wie aus den kleinen Anfängen ein starkes, gewaltiges Leben sich entwickelt. Das interessanteste Studium bleibt jedoch in dieser Beziehung stets die Menschen selbst, und unter diesen wieder die bedeutenden Menschen, welche der Zeit gewissermaßen ein Gepräge geben, und darum ist auch zu allen Zeiten das biographische Gebiet gepflegt worden. — Wir glauben daher die Tausende und aber Tausende, welchen der Name Mannheimers bekannt ist; die unzähligen Personen, welche sich an seinem Worte erbaueten, an seinem Wirken und Schaffen erfreueten, einen Dienst zu erweisen, wenn wir, wenn auch nur in äußeren Umrissen, den Mann, dessen Leben ein so segenreiches war und ist, zeichnen.

Isak Noa Mannheimer, der berufen ward, eine Saat des Heiles für sein Volk zu streuen, durch sein Wort „die vertrockneten Gebeine" zu beleben, wurde am 17. October 1793 in Koppenhagen geboren.

Frühzeitig wurde derselbe, wie dieses damals insbesondere üblich war, zum Lernen angehalten. Mit 3½ Jahren kam er schon in eine Schule, und 8 bis 9 Jahre alt, lag er bereits dem Studium des Talmuds ob. Außerdem ließen die Eltern (der Vater war Vorbeter der Gemeinde) das vielbegabte Kind im Schreiben, Lesen, Rechnen und in der französischen Sprache unterrichten. Später kam Mannheimer in ein eben neu begründetes Institut, wo nebst Bibel und hebräischer Sprache auch die Schulbildung in umfassender Weise betrieben wurde. Es gingen so die jüdische und die allgemeine Wissenschaft Hand in Hand,

und Mannheimer zeichnete sich aus. Als Bar-Mizwahknabe war er bereits in der Gemeinde als sehr befähigt bekannt.

In sein 14. Lebensjahr, 1807, fällt die Belagerung und Beschießung Koppenhagens durch die Engländer. Das Bombardement war eines der fürchterlichsten, das die Geschichte zu erwähnen hat. Das Haus der Eltern des jungen Mannheimer ging in Flammen auf; über ihm aber wachte die Vorsehung. In der dritten Nacht des Bombardements legte er sich ermüdet auf den Boden nieder und schlief ein. Eine Kugel sauste durch's Fenster und ging — über das Haupt des sorglosen Schläfers weg.

1808 trat derselbe in's Gymnasium (Kathedralschule zu Koppenhagen), wo er mit vielem Fleiße studirte, und trat 1814 mit sehr guten Zeugnissen, nach abgelegter Maturitätsprüfung (examen artium) aus und ging zur Universität über. Er studirte Philosophie, Philologie, orientalische Sprachen, und hörte theologische Vorlesungen. Zugleich aber widmete er sich unter Anleitung eines sehr befähigten Lehrers dem Studium des Talmuds und der jüdischen Wissenschaften überhaupt.

Im Jahre 1814 wurden die Juden in Dänemark emancipirt. Die Regierung daselbst wollte nicht bloß die äußere Stellung der Juden verbessern, sondern diese auch durch Bildung nach Innen heben. Insbesondere wendete die Regierung dem Religionsunterrichte große Aufmerksamkeit zu, welcher zu jener Zeit, da wie anderswo, sehr verwahrlost war. Die Staatsverwaltung autorisirte ein Religionsbuch, dessen Verfasser der rühmlichst bekannte hebräische Schriftsteller Schalom Cohn war, ordnete vorschriftmäßig den Religionsunterricht an, führte gesetzlich die Confirmation ein und befahl die Anstellung eines Katecheten als königlichen Beamten.

Auf Mannheimer, der die Aufmersamkeit der Gemeinde trotz seiner Jugend auf sich gezogen hatte, richtete man den Blick. Im Jahre 1816 erfolgte seine Anstellung als Katechet. Im Mai 1817 wurde die erste Confirmation gehalten, welche von erhebendster Wirkung war.

Der Erfolg dieser Feierlichkeit war ein glänzender. Der Gemeindevorstand wollte diesen mächtigen Eindruck für weitere Fortschritte benützen, und so wurde bald hernach ein Gottesdienst unter

dem Namen „Erbauungsstunden" oder „Andachtsübungen" eingeführt, die am Mittwoch abgehalten wurden.

Wir können hier nicht auf die Bestrebungen jener Zeit näher eingehen; bemerken wollen wir jedoch, daß damals Manche, welche mit dem Judenthume längst nicht mehr in Berührung standen, aber doch noch den Namen Juden trugen, und deren Sinn sich nicht dem Christenthume zuwendete, bei dem Umschwunge der Dinge der Ansicht waren, das Judenthum in solcher Weise zu reformiren, wodurch es die Härten gewissermaßen verlieren würde, welches die Möglichkeit herbeiführen möchte, daß man desto leichter in demselben verharren könnte. Aehnliche Gründe riefen den Mittwochsgottesdienst etc. in's Leben. Nachdem man sich über die Beobachtung des Sabbats hinausgesetzt hatte und denselben nicht feierte, hielt man — um dem Sonntage aus dem Wege zu gehen — an Mittwochen einen feierlichen Gottesdienst ab, und Mannheimer fungirte als Prediger. Er glaubte in solcher Weise zu retten, was noch zu retten möglich war. Gar bald erkannte man, wie groß der Irrthum war, und daß Reform und Stabilität nicht in Nebenrücksichten, sondern in sich selbst ihre Begründung haben müssen.

Eine kleine Sammlung Predigten, welche Mannheimer bei diesen Erbauungsstunden in dänischer Sprache gehalten, ist im Jahre 1819 im Druck erschienen. Der Titel derselben ist: Prædikener holdne ved det mosaiske Troessamfunds Andagts Ovelser i Modersmaalet i Sommerhalvaaret 1819. Af Katechet Manheimer. Kjobenhavn 1819. Die Confirmation wurde seitdem halbjährig oder jährlich mit Predigt und Gesang in ursprünglicher Form und Weise abgehalten und bestehet noch heutigen Tages. Die Andachtsübungen aber dauerten bloß bis zum Jahre 1821, wo sie eingetretener Spaltungen halber aufgehoben wurden.

In diesem Jahre machte Mannheimer eine Reise nach Deutschland und kam nach Berlin, wo D. J. Ries und andere Männer die neueren Bestrebungen sehr förderten. Mannheimer wurde aufgefordert zu predigen, und der Mann, dem die deutsche Sprache nicht Muttersprache war, entzückte die Stadt der Intelligenz, den Sitz der deutschen Wissenschaft.

Von Berlin ging er nach Wien. Da befanden sich die Israeliten (eine Gemeinde bildeten sie nicht)*) in religiöser und cultueller Beziehung in großer Aufregung. Die Regierung erkannte die üble Lage der Juden; sie meinte jedoch, daß das Judenthum die Juden in einen gewissen Kreis von Anschauungen und Beschäftigungen banne, welche sie für das bürgerliche Leben untauglich machen. Man hielt daher für das angemessenste Mittel, den Unterricht der Jugend zu verbessern ꝛc. Wir geben folgende Sätze aus dem Vortrage der Hofkanzlei an den Kaiser vom 29. December 1818, worin die Intentionen derselben ausgesprochen sind: [2])

> „Im Allgemeinen ist man also bei der Behandlung der Judenschaft von der Ansicht ausgegangen, daß die Mehrzahl derselben durch ihre religiösen Vorurtheile, durch den Einfluß dieser Vorurtheile auf ihre moralischen Begriffe und auf ihre Handlungsweise, dann durch ihre enge Vereinigung und Absonderung von andern Glaubensgenossen, durch ihre Abneigung vor körperlichen Anstrengungen, und durch ihren ausgezeichneten Hang nach schnellem Gewinn, mehr schädliche als nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sind."

Der oberste Kanzler Graf Saurau bemerkte: „Dadurch, daß der Staat es jedem Einzelnen freistelle, zum Unterhalte der Religionsdiener beizutragen, oder nicht, befördere er auf eine indirecte Art den Abfall vom Judenthume und den Uebertritt zur christlichen Religion, und dieses sei im Grunde das einzige Mittel, diese Menschenclasse mit den übrigen Staatsbürgern zu verschmelzen.

Die Schicksale der jüdischen Nation nach Grundsätzen der Gerechtigkeit bestimmen, und ihre moralische Bildung vervollkommnen, war seit 50 Jahren der Gegenstand vielfältiger Bemühungen derjenigen Regierungen, welche durch Humanität und

---

*) Kaiser Joseph II. ging von der Ansicht aus, daß die wirklichen und vermeintlichen Gebrechen der Juden jener Zeit mit dem Gemeindewesen in Verbindung stehen. Die „Kahale", glaubte er, erzeugen einen gewissen esprit de corps, und diesen wollte er brechen. Die späteren Erfahrungen bewiesen die Unrichtigkeit jener Ansicht [1].)

Menschenfreundlichkeit vor andern hervorglänzen; unzählige Abhandlungen und Bücher sind über diesen Gegenstand aus verschiedenen Pressen hervorgegangen, und verschiedene Versuche sind darüber vorzüglich in den preußischen Staaten gemacht worden.

Allein! obschon daselbst viele einzelne Individuen zu einem hohen Grade von Bildung gelangt sind, so ist doch die jüdische Nation im Ganzen nicht besser geworden.

Auch in den österreichischen Staaten hat man ihnen willig die Hand geboten. Alle ehrbaren Erwerbungszweige (?) sind ihnen gestattet und alle Wege zur wissenschaftlichen und moralischen Ausbildung sind ihnen geöffnet; warum machen nur sehr wenige Juden von so großmüthigen Unterstützungen Gebrauch?

Mir scheint, die wesentlichsten Ursachen ließen sich auf folgende Punkte zusammenziehen:

a. Der langsame Fortgang dieser Nation in ihrer moralischen Ausbildung. Es ist sehr schwer in den Schulen mit Erfolg auf die Jugend zu wirken, wenn die Gegenwirkung des häuslichen Unterrichtes den guten Samen erstickt, der durch die Schulen in die Herzen der Jugend gestreut ward, und eine natürliche Folge der rohen Unwissenheit, der Vorurtheile und des groben Aberglaubens ist, in welchem der größte Theil dieses (eben wegen dieser Eigenschaften von jeher berüchtigten) Volkes noch immer versunken ist.

b. In der allgemein eingewurzelten Meinung, daß die Juden geborne Trödler sind, obschon nicht einzusehen ist, warum eine Verschiedenheit im Glauben auch eine Verschiedenheit, ja sogar eine ausschließende Eigenthümlichkeit in der Erwerbungsart nach sich ziehen müsse. Darum entsteht der Abscheu vor aller Arbeit und der dieser Nation ganz eigene Trödelgeist.

c. Die Verschiedenheit der Stufen der Cultur, auf welcher die in den Erbstaaten wohnenden Juden stehen, denn die Juden in Venedig und Mantua sind von jenen in Böhmen und Galizien so sehr verschieden, daß es kaum möglich sein würde, sie nach den nämlichen Regeln zu behandeln.

d. In den Religionsbegriffen, welche eine Heirat zwischen Juden und Christen nicht zulassen und daher eine völlige Ver-

schmelzung dieser Nation unmöglich machen, daher sie auch immer eine abgesonderte Classe bilden.

e. In dem Widerspruche, in welchen die Staatsverwaltung mit sich selbst verfällt, denn während sie mit der einen Hand die Juden zu einem bessern, moralischen und politischen Zustande emporheben will, drückt sie mit der andern Hand dieß Volk durch harte Abgaben gänzlich nieder. Abgaben, welche gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit sind, da sie nicht nach dem Maße eines Erwerbes oder Einkommens, sondern nach der Religion bemessen sind. Die Wahrheit, daß die Steuer auf Religion gelegt ist, liegt offenbar am Tage, weil jeder Jude von dem Augenblicke an, als er sich taufen läßt, davon befreit wird. Je mehr Juden sich taufen lassen, desto kleiner ist die Zahl, auf welcher diese drückende Glaubenssteuer lastet, und je unerschwinglicher wird sie. Da dieses Gefäll bedeutend ist, so können die Finanzen diesen Zufluß nicht entbehren, und die Hofkammer würde in großer Verlegenheit sein, das Deficit zu decken, wenn — was doch unser Wunsch sein muß — die Mehrzahl der Juden mit einem Male zu den drei christlichen Confessionen hinüber träten.

Alle diese Umstände zusammengenommen und mit Rücksicht auf den eigenthümlichen Charakter dieses Volkes hält der Unterzeichnete dessen Besserung nur in sehr langsamer Progression möglich; aber alle vorgeschlagenen Mittel scheinen ihm unzureichend. Er glaubt vielmehr, man müsse sich beschränken:

a. Auf den Unterricht der Jugend fortwährend zu wirken, sie, wo es nur immer möglich ist, mit den Christen gemeinschaftlich in die Schule zu schicken, und durch Belohnungen und mancherlei Vortheile zum Fortgange aufzumuntern.

b. Alles Herumziehen und Trödeln nach und nach abzustellen, den Juden alle bürgerlichen Gewerbe, aber auch nur solche zu erlauben, und nur Branntwein-, Wein-, Bierschankhäuser, so wie Pachtungen von obrigkeitlichen Gefällen zu untersagen.

Alles Uebrige muß von der heilenden Hand der Zeit erwartet werden, und der geh. gefertigte oberste Kanzler ist überzeugt, daß jede andere Maßregel nicht wirksamer sein werde, als

es bisher so viele andere fruchtlos angestellte Versuche gewesen sind" *).

Sauran, Lazansky, Widmann (Ref.).

Es sei gestattet, uns unterbrechend, zu bemerken:

Die Ansichten der Hofkanzlei bezüglich der Abneigung der Juden vor körperlichen Anstrengungen, daß diese mehr schädliche als nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sind ꝛc., hat die Zeit widerlegt. Tausende jüdische Hände sind mit schweren Handwerken beschäftigt, Viele betreiben Ackerbau, und würde man diejenigen Juden zusammenzählen, welche für die nützlichen Dienste, die sie der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staate geleistet haben, sogar vom Monarchen ausgezeichnet wurden, so bekäme man ein artiges Sümmchen. Man darf übrigens nicht vergessen, daß die böse Saat, die achtzehn hundert Jahre gestreut wurde, nicht mit Einem Male vernichtet werden kann. Es gibt keinen Schwamm, der das, was die Geschichte mit blutigen Zügen auf ihre Tafeln geschrieben, mit Einem Male verlöschen könnte.

Die Ungerechtigkeit der Judensteuern wurde wohl von allen Seiten anerkannt, und geben wir darüber in den Beilagen I, II und III Belege; doch wurden dieselben fort beibehalten. Bloß für Böhmen erfolgte mittelst Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar 1847 die successive Aufhebung der Judensteuern. In der Sitzung des constituirenden Reichstages am 5. October 1848 wurde diese Schmach getilgt.

Mannheimer sprach damals unter Anderem:

„Meine Herren! Ich werde Ihnen nicht den ewigen Juden vorführen und nicht seine Leidensgeschichte. Ich glaube, daß sie heute nicht an der Tagesordnung ist, möglich kommt die Zeit, und ich behalte es mir vor. Für heute möchte ich nur einige Worte über den betreffenden §. sprechen, und zwar nicht weil es eine Geldfrage ist — da spreche ich nicht, — sondern weil es eine Lebensfrage für meine Glaubensgenossen ist, eine Ehrensache ist, und die Ehre steht höher selbst als das Leben.

---

*) Die Votanten Stuppan und Lazansky stimmten für Emancipation, Lilienau für Realbesitzfähigkeit, Fradeneck gegen Concessionen, außer wenn gemischte Ehen gestattet werden.

Man hat gesagt, es wäre das keine Glaubenssteuer, es wäre eine Steuer vom Eigenthum. Nun, meine Herren! Ich will Ihnen das in zwei einfachen Fragen anschaulich machen. Ich frage, ob das eine Eigenthumssteuer ist, die der Jude heute zahlt, morgen aber nicht zahlt, wenn er sich dem betreffenden Pfarrer zur Verfügung stellt? Ist sein Eigenthum, sein Besitzthum morgen ein anderes, als es heute? Ist er selbst ein Anderer? Er ist derselbe, sein Eigenthum dasselbe, sein Vermögen dasselbe; sein Glaube ist ein anderer. — Es ist die Frage, ob der ein anderer ist?

Man hat gesagt, es wäre eine Eigenthumssteuer und keine Glaubenssteuer. Ich frage Sie aber, wenn der arme Jude, und von dem spreche ich immer, wenn der kranke Jude zu seiner Stärkung und Kräftigung ein Huhn schlachten läßt, und nun von diesem Huhn, das bereits der Accise und Verzehrungssteuer unterlegen ist, von diesem Huhne eine bedeutende Steuer zu zahlen hat, weil es bei der Schlachtung einer religiösen Observanz unterliegt, während der reiche, gebildete Jude, der sich über diese Observanz hinwegsetzt, diese Steuer nicht zahlt, ich frage Sie, ist das eine Steuer vom Eigenthum, oder eine Glaubenssteuer?

Man hat gesagt, es wäre eine Capitaliensteuer. Meine Herren! dem muß ich ein für alle Male wiedersprechen. Ich kenne keine Capitalien und keine jüdischen Capitalisten, am wenigsten gilt es von denen, auf die Sie vielleicht Ihr Augenmerk haben, die als solche besteuert wären ....

Ich gehe auf einen andern Gegenstand über. Die Frage liegt nahe, ob denn die Sache gar so dringlich sei, ob denn die Juden diese Steuer, die sie so lange gezahlt haben, nicht vielleicht noch das halbe Jahr oder das Jahr hindurch zahlen könnten? Die Dringlichkeit liegt nicht im Juden; der Jude trägt gar viel, und hat gar viel getragen, der Jude ist sehr zäher Natur, meine Herren! Wissen Sie, er hat mehr getragen als die Judensteuer, er hat getragen den Judenhaß! der drückt schwerer. Der Jude trägt noch, wenn es sein müßte, ein Jährchen diese Steuer fort. Aber wissen Sie, meine Herren, wo diese Dringlichkeit liegt? Die Dringlichkeit liegt nicht im Juden, sie liegt in Ihnen, sie liegt in Ihrer Mission, in Ihrem Berufe, in der Würde dieses Hauses.

Die Dringlichkeit liegt in dem Boden da, der uns trägt und hält; da liegt die Dringlichkeit. Sie sind der constituirende Reichstag, die erste constituirende Versammlung, die Vertreter des Volkes, Sie sind die Ersten, die der Regierung ein Budget, eine Steuer votiren; hier gelten allerdings die Fragen, ob nun Sie in diesem ersten Acte eine so abnorme, inhumane Steuer sanctioniren wollen; ob Sie für die Ungebühr der alten Zeit die Gewährleistung auf sich nehmen wollen; ob Sie das Unrecht von Neuem mit Ihrem Stempel versehen wollen?

Das ist die Dringlichkeit, meine Herren, sonst — wir trügen sie wohl noch eine Weile.

Uebrigens bitte ich Sie, schauen Sie sich bei den übrigen Völkern um, ob noch irgendwo eine Judensteuer besteht? Nirgends! in keinem Lande! — doch allerdings, in Einem — in Rußland!

Schließlich, meine Herren — und ich muß dieß bemerken bezüglich eines Antrages, der auch vorhin gestellt wurde, — Kaiser Joseph hat bereits zu seiner Zeit die sogenannten Leibzölle, Leibmauth abgestellt.

Damals hieß es ausdrücklich: „Sie dürfen unter keiner Form, Namen, Bezeichnung oder Benennung wieder aufkommen oder aufleben, sie gehören dem Mittelalter an und sind verfallen.“ Und es bestehen doch noch Leibzölle, und zwar, meine Herren, nicht in den Provinzen, sondern in der Residenz, in der Metropole, da, wo die Bildung, wo die Intelligenz ihren Sitz hat, wo die Blüthe des Staates ist, da bestehen diese Leibzölle. Sie werden von den Juden erhoben. Meinen Sie, vom Eigenthum? Nein, von dem fremden Juden, von dem reisenden, von jedem Juden. Der geehrte Herr Abgeordnete für Perchtolsdorf sprach vorhin von den Notabilitäten und Capacitäten unter den Juden. — Nun sie werden von diesen Capacitäten und Notabilitäten der Juden erhoben, und hätten sie einen noch so glänzenden Namen in der Kunst und Wissenschaft, sie werden erhoben, wenn sie nicht ausnahmsweise nachgesehen werden. Dem Gesetze nach müssen sie zahlen für jede 14 Tage, wo sie die Luft in der Residenz athmen. Die Leibzölle bestehen noch, und je nachdem heute der Beschluß ausfällt, bestehen sie noch ferner. Sind Sie für Leibzölle? so stimmen Sie gegen den Paragraph. Ich habe

mich der Kürze befleißigt; ich wünsche nur, daß wir uns bei der Abstimmung auch der möglichsten Kürze befleißen."

Zur Sache zurückkehrend, geben wir das Allerh Rescript auf obigen Vortrag*):

„Die Vermehrung und Ausbreitung der Juden ist auf keine Weise zu begünstigen und für keinen Fall die Duldung derselben auf andere Provinzen, als wo sie schon dermalen stattfindet, auszudehnen, und bis Ich etwas Anderes anordne, die wegen selben bestehenden Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten.

Indessen ist bei der großen Verschiedenheit der Bildungsstufe der Juden in den verschiedenen Provinzen Meines Reiches Meine Absicht darauf gerichtet, daß in jeder Provinz, wo Juden gesetzlich geduldet sind, die dießfälligen Gesetze einer Revision und Prüfung zwar aus einem allgemeinen Gesichtspunkte, aber in der Anwendung mit Rücksicht auf die Provinzialverhältnisse unterzogen werden.

Dieser Gesichtspunkt bezielt den Zweck, die Sitten, sowie die Lebens- und Beschäftigungsweise der Juden unschädlich zu machen und sie, so viel möglich, mit jenem der bürgerlichen Gesellschaft, in welche sie aufgenommen sind, allmälig in gemeinnützige Uebereinstimmung zu bringen.

Die Mittel, um zu diesem Zwecke zu gelangen, liegen allerdings in der angemessenen Einwirkung auf die religiöse, sittliche und intellectuelle Bildung der Juden, in der Aufmunterung zur

*) Während obiger Vortrag im Kabinete des Kaisers der Erledigung harrete, kam ein gewisser Eliefer Liebermann, ein geborner Oesterreicher, welcher längere Zeit in Norddeutschland gelebt hatte, nach Wien. Der Graf Sedlenitzky machte der Hofkanzlei am 28. Juli 1819 die Anzeige, daß genannter Liebermann als Emissär der Reformpartei in Oesterreich reise, und wolle ein Journal „Syonia" herausgeben. Die Hofkanzlei bemerkte hierauf, es käme ihr diese Bewegung im Interesse der Juden sehr erwünscht. (Liebermann ließ sich dann taufen.) Die Polizeioberdirection in ihrem Berichte vom 19. August 1819 spricht sich ebenfalls für Reformen aus, da der jüdische Ritus ohnedieß seit den ältesten Zeiten nicht überall gleich war. Sie befürwortet deutsche Predigten, nur will sie nicht, daß die Vorsteher eigenmächtig reformiren. Sie weist auf einige tüchtige Männer hin, die in Wien leben: Ignaz Jeiteles, Beer Oppenheim, Schreiblehrer Koppel Mandel und Benjamin Landesmann [3]).

Ergreifung solcher Erwerbszweige, welche ihr Interesse mit jenem des Staates in Uebereinstimmung zu bringen geeignet sind; endlich in der allmäligen Beseitigung der Isolirung und Absonderung der Juden in ihren Verhältnissen zu dem Staatsverbande. Allein die Anwendung dieser Mittel läßt verschiedene Stufen zur Entwicklung zu und macht sie bei den oben bemerkten Verhältnissen der Juden in Meinen Staaten sogar nothwendig.

Die Hofkanzlei hat daher die Länderstellen, die es betrifft, in Gemäßheit dieser Meiner Willensmeinung aufzufordern, die bestehenden Judengesetze aus dem oben bezeichneten Gesichtspunkte einer strengen Würdigung zu unterziehen und die Vorschläge zu den allenfalls erforderlichen Verbesserungen vorzulegen. Ueber die einlangenden Berichte der Länderstellen ist sodann mit dem Finanzminister zur Behebung der Gebrechen, die sowohl im Grundsatze als in der Vollziehung der Judensteuern stattfinden, das Einvernehmen zu pflegen, und Mir der Vortrag zu erstatten.

Gleich jetzt finde ich zu bestimmen:

1. Daß nach einer festzusetzenden angemessenen Zeit in Meinen Staaten kein Rabbiner mehr angestellt werde, der nicht in einer vorläufigen Prüfung vollkommen zureichende Beweise einer gründlichen Kenntniß der philosophischen Wissenschaften und der jüdischen Religionslehre abgelegt hat.

2. Daß für den angemessenen und gesicherten, übrigens von der Judenschaft zu bestreitenden Unterhalt der mit den vorgeschriebenen Kenntnissen ausgerüsteten Rabbiner gesorgt werde.

3. Daß die Gebete, Religionsübungen und Belehrungen in den Synagogen nacheiner gleichfalls zu bestimmenden angemessenen Zeitfrist, falls keine Anstände, die Mir anzuzeigen wären, dagegen obwalten, in der deutschen oder der Landessprache abgehalten, und die in dieser Beziehung erforderlichen Uebersetzungen der Religions- und Gebetbücher veranstaltet werden.

4. Endlich daß die jüdische Jugend gehörig zum Schulbesuche verhalten, und dabei getrachtet werde, daß die jüdische Jugend außer der Religionslehre in den christlichen Schulen den Unterricht empfange. Wien, am 29. Jänner 1820."

Unter dem kleinen Häuflein tolerirter Israeliten, welche damals in Wien wohnten, bestanden zwei Parteien. Die Einen

hingen am Alten und wollten von demselben nicht ablassen; die Andern hingegen wünschten eine Reform, und zwar aus doppeltem Grunde: weil sie keine Befriedigung ihres religiösen Gefühles in der Art und Weise des damaligen jüdischen Gottesdienstes fanden, und weil sie durch eine Reform auch von Seite der Regierung eine Verbesserung ihrer politischen Lage hofften. Diese letztere und größere Partei wollte jedoch eine durchgreifende Reform und einen Gottesdienst in der Art und Weise, wie er im Hamburger Tempel bestand und noch besteht.

Die Ankunft Mannheimer's in Wien, welcher während seines Aufenthaltes in Berlin aufgefordert wurde, dahin zu gehen, war sowohl der Regierung wie der fortschreitenden Partei erwünscht. Mannheimer predigte an drei Sabaten im Laufe des Monates Juli 1821 in dem alten Dämpfingerhofe, und in vollem Sinne des Wortes enthusiasmirte er seine Zuhörer.

Mannheimer war während seiner Anwesenheit rastlos thätig. Er hatte einen brach liegenden Boden urbar zu machen oder eigentlich nach dem Worte des Dichters „Wasser zu ballen in der Faust!" Die Wiener Tolerirten, welche nach Außen hin kein geschlossenes Ganze repräsentirten, waren nach Innen mannigfach zerklüftet und zerspalten. Sie hatten ihre Heimat in allen österreichischen Provinzen und in „Deutschland"; und jeder hatte seine eigenen Traditionen auf religiösem Gebiete aus der Jugend, die er nun geltend machen wollte. Da galt es die schöpferische Kraft zu bewähren. Und Mannheimer hat sie bewährt. Er schuf mit Beihilfe der damaligen Vorsteher und Vertreter eine Gemeinde. Er arbeitete das Programm und das Rituale für den Gottesdienst aus, und zwar auf der breiten Grundlage der Tradition, um in solcher Weise den Vorschriften des „Schulchan Aruch" zu genügen und das religiöse Bedürfniß zu befriedigen, damit kein Riß in die Gemeinde komme, und überbrückte in solcher Weise die Kluft, welche die beiden Parteien trennte. Er verfaßte für die Gemeinde die nöthigen Eingaben an die Behörden. Er conferirte persönlich mit dem damaligen obersten Kanzler, Grafen Saurau, der eine besondere Theilnahme für Mannheimer's Bestrebungen hatte, die er auch später bewährte, als die Regelung des Gottesdienstes zur Ausführung kam. Die Regierung zeigte sich

auch durch Mannheimer's Wirksamkeit den Wünschen der Israeliten rücksichtlich ihrer politischen Stellung geneigt.

Nachdem Mannheimer von Wien abgereist war, blieb er mit den Vertretern in stetem Verkehre, und in seiner lebhaft geführten Correspondenz betonte er insbesondere, darauf Bedacht zu nehmen, daß die neuen Institutionen nicht für einen Theil, sondern für die ganze Gemeinde sein sollen, und in solcher Weise suchte er den Spaltungen vorzubeugen und das höchste Gut, den Frieden, zu wahren, und dieses Streben bewahrte er bis auf den heutigen Tag, und diesem ist es zu verdanken, daß trotz manchen Fractionsgelüsten und ehrgeizigen Bestrebungen Einzelner, welche die Gemeinde aus den Angeln heben wollten, dieselbe nach wie vor als Muster der Eintracht gelten kann. — Auf der Rückreise von Wien nach Koppenhagen predigte Mannheimer mit vielem Beifalle in Leipzig. Nach Ablauf des Urlaubes trat er seine ämtliche Stellung im December 1821 in seiner Vaterstadt wieder an.

Da suchte er die Gemeinde zum Bau einer Synagoge anzueifern, (seitdem die Synagoge im Jahre 1795 abgebrannt war, bestanden 13 Minjanim oder Privatsynagogen) wo dem neuen Geist Raum gegönnt werden sollte. Pecuniäre Verhältnisse und Parteistreit ließen kein gedeihliches Aufkommen dieser Bestrebungen erwarten. In Folge einer Aufforderung von Seite der Berliner Gemeinde, wo die Predigerstelle durch den Abgang des Herrn Dr. Zunz erledigt war, verließ er zum zweiten Male seine Vaterstadt, nachdem er um seine Entlassung beim Könige eingekommen war. Dieselbe wurde ihm gewährt, und er erhielt eine Zuschrift, welche in deutscher Uebersetzung lautet:

„Indem die Kanzlei dienstlich Ihnen die eingeschlossene, durch dieses Collegium ausgefertigte Expedition zustellt, mittelst welcher Sie über Ihr darüber eingereichtes Gesuch in Gnade von Ihrem bisher innegehabten Amte als Katechet der mosaischen Glaubensgenossen zu Koppenhagen entlassen werden, kann die Kanzlei nicht unterlassen, Ihnen die besondere Zufriedenheit dieses Collegiums mit dem Fleiße, den Kenntnissen und der Tüchtigkeit, mit welcher Sie diesem Amte vorgestanden sind, zu erkennen zu geben.“

Als Mannheimer nach Berlin kam, waren die Zustände verändert. Der deutsche Gottesdienst wurde untersagt und der sogenannte Beer'sche Tempel in der Spandauerstraße geschlossen. Noch gab er die Hoffnung nicht auf. Er bestimmte die Gemeinde dahin, die Predigten in der Hauptsynagoge abhalten zu lassen und die neuen Formen an den alten bestehenden Gottesdienst anzuschließen, was auch zu Stande kam. Es wurde also nach dem bestehenden hebräischen Gottesdienste ein deutscher, wobei gepredigt wurde, abgehalten. Das Ministerium bewilligte diesen Vorgang. Doch die „alte" Partei, die sich in ihrem innersten Leben bedroht sah, setzte alle Mittel in Bewegung, die Sache rückgängig zu machen. In Folge dieser Bestrebungen kam am 26. December 1823 die königliche Cabinetsordre, in welcher es heißt:

„In Folge dieses allerhöchsten Befehles der königl. Majestät und Anweisung des königl. Ministeriums des Innern und der Polizei wird die den Aeltesten unter dem 30. Sept. und 22. October 1823 ertheilte Erlaubniß zur Veranstaltung deutscher Andachtsübungen und Abhaltung deutscher Reden hierdurch zurückgenommen, und es werden die Herren Aeltesten dafür verantwortlich gemacht, daß diese Andachtsübungen nicht weiter stattfinden, so wie daß dem Willen Sr. Majestät des Königs gemäß der Gottesdienst der Juden nur in der hiesigen großen Synagoge, nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Neuerung in der Sprache, in den Ceremonien, Gebeten und Gesängen, ganz nach dem alten Herkommen gehalten werde.

Berlin, 26. December 1823. v. Esebeck."

Weitere Gesuche und Vorstellungen wurden neuerdings mittelst Cabinetsordre abgewiesen. Sie lautete:

„Auf die Vorstellung der hiesigen Judenschaft vom 18. d. M. behält es bei der Verfügung, welche am 26. Decbr. v. J. von dem Polizei-Präsidium wegen des jüdischen Gottesdienstes erlassen worden ist, unabänderlich sein Bewenden.

Berlin, 28. Februar 1824.

Friedrich Wilhelm."

Somit war der letzte Hoffnungsstrahl verschwunden. Während des Lebens des genannten Königs durfte auch nicht weiter

eine Reform aufkommen. Wir können uns nicht versagen, Folgendes als ein Omen bei dieser Gelegenheit mitzutheilen. Als Mannheimer zum letzten Male als Prediger fungirte, wurde der Wochen-Abschnitt Waëra gelesen. Er las die Haftora, Ezechiel, 28. und 29. Capitel. Der Schluß derselben ist: „Dir aber will ich das freie Wort geben unter ihnen."

Die Weissagung ging neuerdings bald in Erfüllung. Mannheimer wurde das freie Wort gestattet.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir ein Schreiben von dem damals 74jährigen David Friedländer an Mannheimer mittheilen. Es zeigt am besten, welchen Eindruck Mannheimer durch seine Predigten zurückgelassen hat. Der Brief lautet:

„Beide Reden, die Sie, mein verehrenswerther Herr, mir zuzuschicken die Güte hatten, erfolgen anbei mit gebührendem Danke zurück. Ich habe sie mit wahrem Wohlgefallen gelesen und erkannte hieraus mit Vergnügen Ihren Beruf als Redner und Lehrer. Es sind wahre Kunstwerke, und ich wundere mich keinen Augenblick des allgemeinen Beifalles, den Sie sich selbst bei Unkennern erworben haben. Wenn Reden in einer allgemein faßlichen Sprache, voll reiner Wahrheit, obendrein mit Innigkeit und Wärme vorgetragen, einen angenehmen und dauernden Eindruck auf Gemüth und Herz hervorbringen, so ist das der Natur unserer Empfindungen so gemäß und ihre Wirkung so unausbleiblich, daß jeder Tadel unmöglich wird. Sie können so wenig Ihr Ziel verfehlen, wie jedes sichtbare, wohldurchdachte, schön geordnete Werk der bildenden Kunst, das in seinem rechten Lichte dargestellt wird; es vergnügt den Liebhaber und befriedigt den verweilenden Kenner. Es wäre anmaßend, Ihnen darüber gewöhnliche Lobsprüche zu ertheilen, aber ich kann aufrichtig sagen, daß mich beide Reden, besonders die zweite Hälfte der ersten, vorzüglich erbaut haben.

Ich bin überzeugt, daß Ihre wahren Freunde Ihnen so wie ich rathen müssen, haushälterisch mit Ihren, wenn auch nur mit Rücksicht der körperlichen Kräfte umzugehen, besonders da Inhalt und Ton einen innig bewegten Mann

verkünden, dem die heiligen Wahrheiten aus dem Herzen strömen und sich dann in feurigen Worten über die Lippen ergießen. Möge nie der scharf geschliffene Stahl die schwächere Scheide verletzen."

Nachdem Mannheimer Berlin verlassen hatte, privatisirte er in Hamburg, predigte während der Messen in einem nach Muster des Hamburger Tempels errichteten Bethause in Leipzig, versah auch durch einige Wochen, während Dr. Salomon abwesend war, regelmäßig im Hamburger Tempel den Predigerdienst.

Mit Vergnügen und mit vieler Anerkennung erinnert sich Mannheimer des freundlichen Umgangs und Verkehrs mit den vielen aufgeweckten und strebsamen Männern, an denen eben jene Zeit so ergiebig war. So lebte er in Berlin im vertraulichsten Verkehre mit dem bereits genannten David Friedländer, der als Greis noch die volle Frische hatte, mit Bendavid, besonders aber mit den jugendlich kräftigen Ed. Gans, Jost, Moser und Zunz. Sie fanden sich gewöhnlich in den angesehensten Häusern Berlins zusammen, namentlich in dem Hause des damals sehr bejahrten aber sehr anziehenden Finanzrathes und ehemaligen Consistorialpräsidenten Jakobson, wo sie zu jeder Zeit eine freundliche Aufnahme fanden. Es hatte überhaupt zu jener Zeit das Judenthum und das bewegte Leben auf dem Gebiete viel Interesse, und Männer, die in dieser Richtung sich bemerklich machten, konnten auf Anklang rechnen. Ein Gebrechen der neuesten Zeit ist es, daß in dieser Beziehung keine Verbindung, kein lebendiger Gedankenaustausch stattfindet und Jeder seinen eigenen Weg geht.

Der Aufenthalt Mannheimer's in Berlin war für seine wissenschaftliche Richtung und Bildung von besonderem Einflusse.

In Hamburg waren Kley, Salomon, Maimon-Frankel, Haarbleicher und der noch jugendliche, aber schon damals viel versprechende Gabriel Rießer seine steten und vertrauten Freunde und Umgangsgenossen.

Im Jahre 1824 heiratete Mannheimer das herz- und gemüthreiche Fräulein Lisette Damier aus Hamburg, um welche er, wie Jakob um Rachel, sieben Jahre gefreit hatte. Dieses Jahr war aber nicht bloß für sein häusliches Leben entscheidend. Mann-

heimer hielt in diesem Jahr die Festpredigten während der Herbstfeiertage, zur Zeit der Messe, in Leipzig. Herr M. L. Biedermann war zur Messe daselbst und er war, nicht minder wie die andern Zuhörer, von den Predigten Mannheimer's entzückt und begeistert. In Wien erhoben sich eben die Mauern des neuen Tempels an der Stätte des alten Bethauses im Dempfingerhofe. Die Predigerfrage wurde eine brennende. Herr Biedermann schlug daher nach seiner Rückkehr nach Wien Herrn Mannheimer zum Prediger vor und einstimmig wurde er im November desselben Jahres erwählt. Doch noch waren alle Schwierigkeiten nicht behoben. Es fragte sich nämlich, unter welcher Form Herr Mannheimer anzustellen wäre. Den Titel Prediger oder Rabbiner*) konnte man ihm nicht beilegen, da die Wiener Israeliten, wie bereits berichtet wurde, keine Gemeinde bildeten. Nachdem jedoch in demselben Monat der damalige Religionslehrer Herr Herz starb, wurde Herr Mannheimer als Religionslehrer angestellt, mit dem Titel: „Director der Wiener k. k. genehmigten öffentlichen israelitischen Religionsschule."

Um den langwierigen Verhandlungen bei den Behörden wegen der Einbürgerung Mannheimer's, da er im Auslande geboren wurde, zu entgehen, machte man geltend, daß dessen Vater ein geborner Oesterreicher, aus Ungarn, sein Unterthansrecht im österreichischen Kaiserstaate nicht aufgegeben habe. Die Behörden ließen diesen Grund gelten, jedoch mußte Mannheimer nach dem damaligen Gesetze sich in eine jüdische Gemeinde Ungarns incorporiren lassen. Nachdem ihn Graf Zichy in die Judengemeinde Carlburg aufgenommen hatte, bestätigte am 7. Juli 1826 die Polizei-Ober-Direction im Namen der niederösterreichischen Regierung diese Wahl. — Herr Mannheimer trat jedoch bereits im Juni 1825 sein Amt an und weihte im April 1826 den neuerbauten Tempel in Gegenwart der höchsten Staatsbehörden ein.

Mannheimer's Wirksamkeit in der Schule begann im October 1825 und dauerte bloß bis zum Jahre 1829. Es war die physische Unmöglichkeit vorhanden, daß er bei seiner fast aufrei-

*) Zur Entscheidung ritueller Fragen bestellten die Vertreter einen Beamten, welcher den Titel: „Koscherfleischaufseher" führte.

benden Thätigkeit die Gemeinde zu organisiren noch länger dieses Amt hätte führen können; aber während dieses kurzen Zeitraumes streute er segenreiche Saaten aus.

Zu jener Zeit verfiel man von einem Extrem in das andere. Während bis dahin der Unterricht der Bibel im Urtexte und der Comentatoren den ganzen Religionsunterricht ausmachte, wobei man jedoch auf den Geist und das Wesen der Religion gar nicht oder nur wenig einging, wollte man nun das Hebräische gänzlich verdrängen, und deutsche Religionslehrbücher sollten die Bibel ersetzen. Dem entsprechend heißt es auch im Protokolle der Vertreter vom 26. December 1824: „Der Zweck der hiesigen israelitischen Religionsschule ist dahin gerichtet, daß der Religionsunterricht nicht auf die ehemals unter den Israeliten gewöhnliche talmudisch-rabbinische Art ertheilt, sondern daß der landesväterlichen und weisen Absicht der h. Staatsverwaltung gemäß nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern mit Benützung und Allegirung passender Schriftstellen vorgetragen und der israelitischen Jugend auf eine mit ihrer jetzigen Erziehung und Bildung übereinstimmende Weise vermittelst dem hohen Gegenstande angemessener, auf den Verstand sowohl, als auch auf das Herz einwirkender Vorträge tief eingeprägt werde."

Wenn wir nun auch den Werth von Religionslehrbüchern für die israelitische Jugend während jenes Uebergangsstadiums, so wie für Mädchen oder Knaben, welche die Schule verlassen, nicht in Abrede stellen wollen; so kann ihnen doch ein weiter blickendes Auge keine Ausschließlichkeit gewähren, und müssen vernünftige jüdische Pädagogen, denen es um den Religionsunterricht ernst war und ist, auf den Unterricht der Bibel im Urtexte hinweisen und diesen empfehlen. Von dieser Ansicht ging auch Mannheimer aus. Wir finden daher in einem Protokolle der Vertreter ꝛc. vom 8. Januar 1826 einen Beschluß, worin es heißt:

„Besonders ist die Kenntniß der hebräischen Sprache höchst nothwendig, um:

a) die Bibel im Grundtexte lesen und verstehen, und daraus die Religionslehre und das Ceremonialgesetz kennen zu lernen,

b) die hebräischen Gebete ebenfalls zu verstehen und dadurch die Andacht auf eine entsprechend würdige Weise zu verrichten."

Wie sehr Mannheimer das Lehrfach mit Liebe pflegte, geht daraus hervor, daß seine Schüler ihm mit vieler Liebe anhingen, und noch heute denken seine ehemaligen Schüler mit Vergnügen an ihren vortrefflichen Lehrer zurück. Er hatte übrigens auch nach jener Zeit öfters Gelegenheit als Lehrer, beim Confirmanden-Unterrichte zu wirken, und gehörte die Confirmation selbst zu den ausgezeichnetsten, herzgewinnendsten Leistungen seines Berufes als Lehrer und Prediger. Bis auf den heutigen Tag wendet er überdieß seine rege Aufmerksamkeit der Religionsschule zu.

Seine Thätigkeit war übrigens, wie bereits bemerkt, nach allen Richtungen hin außerordentlich.

Der Entwurf zu den Statuten des Bethauses, der Wohlthätigkeitsanstalten, des Begräbnißwesens u. s. w., wurde von ihm angeregt und zumeist ausgeführt. Ebenso führte er aus eigenem Antriebe im Jahre 1826 die Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher*) ein, die zu führen ihm erst im Jahre 1831 von Seite der Landesregierung und später, 1837, in Folge einer allerhöchsten Anordnung aufgetragen wurde.

Wir geben hier einen Auszug aus dem Rescripte der Landesstelle vom Jahre 1831, weil dieses die Stellung Mannheimer's den Behörden gegenüber bestimmt.

Mannheimer wurde nämlich, wie oben angeführt, unter dem Titel „Religionslehrer" bei der Gemeinde angestellt. Seit dem Jahre 1829 war er es aber factisch nicht mehr. Den Behörden gegenüber stand er nun ohne Boden. Doch seine segenreiche Thätigkeit hatte sich auch nach Außen Anerkennung errungen. Wenn die Gemeinde in Mannheimer den ausgezeichneten Prediger verehrte, so achtete ihn die Behörde wegen seiner Wirksamkeit als tüchtigen Beamten, und daher heißt es in jenem Rescripte:

---

*) Bekanntlich wurde den Juden zur Zeit, als ihnen der Grundbesitz verboten war, der Ankauf eines Gottesackers gestattet — wofür sie allerdings bis zum Jahre 1719, Beil. IV, eine Taxe zu entrichten hatten. Den verstorbenen Juden gewährte man in solcher Weise die Gleichberechtigung in Beziehung auf Grundbesitz. Den verstorbenen Juden wurde auch zuerst die Gleichberechtigung gewährt, in den allgemeinen Todtenzettel aufgenommen zu werden. Als nämlich im Jahre 1615 die Blatternepidemie in Wien herrschte, wurde befohlen, auch die verstorbenen Juden in die Todtenliste aufzunehmen, um in solcher Weise den Grad der Epidemie richtiger beurtheilen zu können [4]).

„In Berücksichtigung, daß die Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher vom israelitischen Religionslehrer sowohl, als auch von der k. k. Polizei-Oberdirection als Controle geführt werden, hat künftig der erste Religionslehrer, welcher sämmtliche religiösen und alle darauf Bezug habenden Geschäfte beim israelitischen Bethause versieht und die Stelle des Rabbiners vertritt, alle Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine . . . . auszustellen."

Somit schuf sich Mannheimer eine Stellung, an die man anfänglich nicht gedacht hatte.

Wir müssen hier auch bemerken: Während der langjährigen Wirksamkeit Mannheimer's in Wien hat derselbe nie im eigenen Interesse einen Schritt zu den Behörden gemacht. Nichtsdestoweniger oder auch vielleicht deßwegen wurde er wiederholentlich von verschiedenen Behörden unter den verschiedenen Systemen, die in Oesterreich während dieser Zeit herrschten, um Gutachten über verschiedene religiöse, cultuelle und pädagogische Fragen angegangen. In sämmtlichen Gutachten gibt sich der Eifer kund, die gute Sache zu fördern und das Beste für sein Volk herbeizuführen.

Die Gemeinde erkannte auch in vollem Maße die Hingebung dieses Mannes für seinen Beruf an, und es mag hervorgehoben werden, daß Mannheimer dem häufigen Abfalle vom Glauben wegen weltlicher Vortheile, oder weil manche Juden kein Behagen am Judenthume fanden, weil sie dessen Lehren nicht kannten, Einhalt that. Er lehrte die Juden Achtung vor dem Judenthume und Würdigung dessen Inhaltes, so daß sie sich nicht ihres Glaubens schämten. (Vergleiche hierüber meine; „Judentaufen in Oesterreich" S. 104.) Alt und Jung war begeistert und Einer wollte es dem Andern in der Anerkennung zuvorthun. In Poesie und in Prosa gab sich dieser Enthusiasmus kund, und es stünde uns eine große Auswahl derartiger Ergüsse zu Gebote. Wir führen abgesehen von den Belobungsdecreten von Seite der Behörden eine Zuschrift der Vertreter vom 25. Februar 1838 an, worin ihm eine Pension für seine Frau zugesichert wird:

„Längst schon nähren wir den Wunsch, Ihnen unsere aufrichtige Anerkennung des vielen Guten und Großartigen, das Sie für unsere Gemeinde erwirkt und angestrebt haben,

zu bezeugen, und das, unabhängig vom begleitenden Erfolg, schon durch die Lauterkeit der Gesinnung, welche es hervorrief, Ihnen ein bleibendes Denkmal sichern würde.

Dabei können wir nicht umhin, mit Rührung und Verehrung auch jenes edlen Selbstgefühles zu gedenken, welches Sie bewog, während einer zwölfjährigen Anstellung und des steten Zuwachses Ihrer Familie ungeachtet, nicht einmal unsere Aufmerksamkeit auf Ihre persönlichen Verhältnisse zu lenken, wiewohl Sie jederzeit voraussetzen durften, daß uns dieselben nahe am Herzen lägen.

Um Ihnen hievon einen sprechenden Beweis zu geben, und von dem Wunsche beseelt, daß niemals eine drückende Sorge, das Loos der Ihrigen betreffend, Ihnen einen Augenblick den Seelenfrieden rauben möge, den wir Ihnen so herzlich gönnen, sichern wir durch Gegenwärtiges Ihrer Gattin für den — hoffentlich lange nicht zu erlebenden und — nach unseren Wünschen stets zu früh eintretenden Fall der Verwitwung eine jährliche lebenslängliche Pension zu."

Diesem Schreiben fügen wir eines aus der neuesten Zeit an:

„Sehr verehrter Herr Mannheimer!

Mit dem heute anbrechenden Feste*) schließt sich ein dreißigjähriger Zeitraum Ihres umfassenden Wirkens als Prediger und Seelsorger dieser Gemeinde ab. Wir bringen Ihnen hiezu unsern Glückwunsch und unsern Dank dar: unsern Glückwunsch, daß Sie am Abende Ihres Lebens als derselbe rüstige Gotteskämpfer da stehen, der Sie an Ihrem Lebensmorgen erstanden; unsern Dank nicht nur im Namen der von uns repräsentirten Gemeinde, sondern Aller im Vaterlande und weit über dessen Marken hinaus, wohin Ihr beredtes Wort, Ihr heilbringender Vorgang die Wirkung entsendete. Ein treuer Hirt, wie es der fromme Patriarch gewesen, können Sie wie er sagen: „War ich am Tage, verzehrte mich Hitze, und Frost in der Nacht, und es entfloh der Schlaf aus meinen Augen" — können aber gleich ihm auf den wohlerhaltenen Stand der Ihnen anvertrauten Herde mit Selbstgefühl hinweisen. Vordem! — wie Viele unter

*) Pessach 5616 (1856).

den Wenigen sind da nicht abwendig geworden, aber seitdem Ihr gewaltiges Wort unter uns erscholl, wie nur Wenige von den Vielen! — wie viele unter den wenigen Institutionen der Gemeinde waren da nicht armselig und verfallen —; aber heute fehlt den zahlreichen Anstalten, die wir unter Ihrer umsichtigen und eifrigen Waltung erlangten, nur ein Geringes, um sie zu vollendeten und musterhaften zu erheben. Haben Sie Dank dafür, verehrter Mann! vor Allem aber dafür Dank, daß Sie den Dämon der Zwietracht von dieser unserer Gemeinde fern zu halten wußten, und daß wir, wenn auch „aus einem Häuflein zu zwei Lagern angewachsen," dennoch nur Eine Herde bilden, die treu und redlich ihrem Seelenhirten anhängt."

Wir sprachen oben, daß die Behörden Mannheimer häufig um Gutachten angingen, und daß sein Votum oft ein maßgebendes war. Wir heben aus denselben eines hervor, bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Veränderung des ehemaligen Judeneides, more judaico', in Oesterreich, weil wir den Gegenstand noch nicht als geschlossen betrachten, da die Vorschläge Mannheimer's nicht gänzlich angenommen wurden. Es dürfte dieser Beitrag zur Geschichte des Judeneides in Oesterreich nicht ohne Interesse sein*).

In alter Zeit schwuren die Juden in Oesterreich mit bedecktem Haupte, die rechte Hand auf der Brust[5]):

„So wahr mir der lebendige Gott helfe, der Himmel und Erde geschaffen hat."

Wir finden hier die einfachste und passendste Form, nach welcher sich die Juden in Oesterreich noch heute sehnen. Von all den Formalitäten, wie sie jetzt noch geübt werden, nachdem die Eidesleistung der Juden in günstigem Sinne geändert wurde, geschweige von solchen, wie sie in alter Zeit vorkamen oder deren Reste in manchen Staaten des h. röm. Reiches, wie z. B. in Preußen, noch vorhanden sind, ist keine Rede.

---

*) Ueber den Judeneid überhaupt verweisen wir auf: „Die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung von Dr. Z. Frankel" 2. Ausg., Dresden und Leipzig 1847, und auf: „Die Vorschriften über Eidesleistung der Juden, beleuchtet von Dr. Zunz," Berlin 1859, in welchen auch die Literatur über diesen Gegenstand angegeben ist. Als sehr

Carl V. ordnete 12. August 1530 an: „Die Juden sollen auf Moses' Buch schwören: So wahr mir Gott helfe" [6]). Wir finden hier bereits eine Formalität, die Nothwendigkeit eines Pentateuchs bei der Ablegung des Eides. Die Reichskammergerichtsordnung, 1555, begnügte sich mit diesem Vorgange nicht und stellte ein ganzes Reglement für die Ablegung der Eide der Juden auf, wobei zu bemerken ist, daß dieses noch milder ist, als dasjenige, das bis dahin bestand, welches sich im Schwabenspiegel vorfindet, und das da und dort auch nachher maßgebend war.

Kaiser Leopold I. befahl die Procedur beim Judeneide, wie sie die Reichskammergerichtsordnung vorschreibt, für Oesterreich am 15. März 1673 (S. Codex austriacus I*) mit dem Unterschiede: während die Reichskammergerichtsordnung vorschreibt, der Jude solle seine rechte Hand bis an den Knorren auf die Stelle im 2. Buch Moses, 20. Cap., 7. Vers (das 3. Gebot im Dekaloge) legen, befiehlt das Leopoldinische Gesetz, daß der Jude die Hand auf die Stelle im 3. Buch Moses, 26. Cap., worin die Flüche ausgesprochen sind, lege. Es ist uns nicht bekannt, aus welchem Grunde diese Veränderung empfohlen wurde. Wir haben in den hiesigen Archiven genaue Nachforschungen gehalten und nichts darüber gefunden. In der Gerichtsinstruction vom Jahre 1785 unter Kaiser Josef II. sind die Leopoldinischen Vorschriften beibehalten, jedoch mit einer Veränderung. Bei den Flüchen, die der Schwörende über sich ausspricht für den Fall, daß er falsch schwöre, ist der Passus eingeschoben, daß der Fluch auch die Kinder treffe.

Auch bei dieser Instruction finden sich in den hiesigen Archiven keine Voracten und ist uns nicht bekannt, weßhalb dieser Passus aufgenommen wurde. Wie wir weiter zu erörtern Gelegenheit haben werden, schadete diese „Instruction" um so mehr, da die Be-

---

interessant heben wir noch hervor: „Rechtsirrthümer des Judeneides," Speier 1861 (vom Rechtscandidaten David). S. auch „Neuzeit" und „Ben Chananja" 1863.

*) Dem Judeneide gehen die Juramente für Staatsbeamte beim Antritte ihres Amtes 2c. voran. Auch des k. Ofenheizers ist nicht vergessen, und wird vorausgesetzt, daß er nicht lesen kann. Sollte er jedoch lesen können, so darf er während der Amtsstunden nicht lesen.

hörden sich darauf beriefen, dieselbe sei unter der freisinnigen Regierung Kaiser Joseph's entstanden. — Und allerdings betrachtete zu jener Zeit, in welcher man den Hexenprocessen und der Procedur, daß der Jude bei Eidesablegung auf einer Schweinshaut stehen müsse, näher stand, manche Gerichtsbehörde diese Eidesvorschriften nicht für scharf genug.

Am 19. December 1786 legte Aron Beer Jeiteles in Prag „mit einem weißen Leintuche um den Hals und um die Brust gewunden, die linke Hand und Arm bis zum Ellbogen entblößt und ein ledernes Band mit Knöpfen umgewickelt (Talith und Tefillin — Betmantel und Philacterien —) dann das Sepher Thoro (Thorarolle) in Arm in Gegenwart des Fiscaladjuncten Trottmann" den Eid ab, worüber Jeiteles nachträglich Klage führte, da das Gesetz diese Förmlichkeiten nicht vorschreibt[7]).

In Folge dieser Klage forderte die oberste Justizstelle, 10. Juli 1787, von dem böhmischen Landrecht Aufklärung über diese Angelegenheit. Dieser verlangte vom Jesuitenpater und damaligen Censor in Prag Tiersch ein Gutachten über die Eidesleistung der Juden. Dieser erstattete es am 21. October 1787. Er weist auf das schlechte Hebräisch in der Instruction hin, unter Anderem bemerkt er, es dürfe nicht Thora, welches bedeuten könnte, du wirst böse sein, sondern Thoro heißen.

Er macht ferner Vorschläge, wie die Eidesleistung der Juden zu geschehen hätte. Als Curiosität theilen wir die vorgeschlagene Eidesformel in der Beilage V mit, welche als Beitrag zur Geschichte der Verbalhornung der deutschen und zur Verrenkung der hebräischen Sprache dienen mag.

Die oberste Justizstelle erstattete hierauf dem Kaiser über die vorgeschlagenen Veränderungen am 16. November 1787 (s. Beilage VI) Bericht, welchen wir der Aufmerksamkeit des Lesers empfehlen. Wir finden in demselben den Kampf der alten mit der neuen Zeit auf das deutlichste ausgeprägt. Während die Majorität Vorurtheile geschont wissen will, hält es die Minorität für die Aufgabe der Regierung, Vorurtheile zu bekämpfen und ihnen keinen Spielraum zu lassen. Freilich ist die Minorität nicht consequent. Mit dem Hinweise auf die Förmlichkeiten und den Aberglauben, der sich daran knüpfte, bei den christlichen Eiden in

früherer Zeit, welche aufgehoben wurden, hätten auch die Förmlichkeiten bei den jüdischen Eiden abgeschafft werden müssen.

Der Kaiser entschied im Sinne der Minorität. Die Resolution lautet:

„Die Judeneide sind auf die nämliche Art und mit den nämlichen Eidesformeln, die vorhin üblich waren, auch in Hinkunft abzunehmen, wornach sämmtliche Gerichte zu belehren sind."
Joseph [8].

In dem mitgetheilten Vortrage (Beilage VI) wird auch einer Verhandlung erwähnt, welche Thora bei Eidesleistungen gebraucht werden soll. Im Jahre 1787 äußerte sich ein Rabbiner Gerson Abraham in Prag, „daß eine gedruckte Thora zu keinem andern Eidesgeschäfte verwendet werden könne, als etwa im Nothfalle, wenn ein Eheweib in Rücksicht ihrer Morgengabe zu schwören hätte, und nur eine unter den angeführten Beobachtungen geschriebene Thora zur wirksamen Aufnahme jüdischer Eide die echte und brauchbare sei." Trotz dieser Bemerkungen entschied die oberste Justizstelle, daß die in Prag bei Schönfeld gedruckte Thora angemessen sei [9].

In Folge einer Anfrage des böhmischen Appellationsgerichtes, in welcher Weise den jüdischen Advocaten der Eid abzunehmen sei, woraus eben hervorgeht, daß Juden sich bereits damals der Advocatur zuwendeten, entschied die oberste Justizstelle (Wien, 11. Jänner 1791):

„Dem Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht vom 23. des verflossenen Monats und Jahres bedeutet, daß zwar die wesentlichen Verbindlichkeiten und Amtsobliegenheiten, die ein Advocat zu beschwören hat, aus dem für die christ-katholischen Religionsverwandten vorgeschriebenen Advocateneid herausgenommen und auch für die Advocaten jüdischer Religion beibehalten, dagegen die Förmlichkeit des Eides bei denselben nach den dieser Glaubensgenossen in der Instruction und dem hiernach erflossenen Gesetze vorgeschriebenen Art aufgenommen werden solle."

Am 19. September 1806, Z. 3818, erfolgte von Seite der obersten Justizstelle über Befragen folgender Bescheid:

„In Criminalfällen ist der Eid von den jüdischen Religionsgenossen mit den für das Criminalverfahren in der allgemeinen Instruction vom 9. September 1785, §. 19 und 20, und dem Hofdecrete vom 24. November 1787, Z. 748 vorgeschriebenen Förmlichkeiten aufzunehmen, wobei die Zuziehung eines jüdischen Religionslehrers nicht verboten ist.“

Im Jahre 1818 wurden auf's Neue Verhandlungen darüber gepflogen, ob bei der Eidesablegung der Juden eine geschriebene Thorarolle nothwendig sei, oder ob auch eine gedruckte Thora genüge [10]).

Die Prager Oberjuristen versichern, es sei längst erwiesen, daß kein Jude, „wenn er auch Anhänger des Talmuds ist,“ eine geschriebene Thora zur Eidesablegung nöthig habe.

Der mährische Landrabbiner Markus Benedikt meint, obschon da und dort das Anfassen eines heiligen Gegenstandes (Nekitath chefez) nothwendig sei, so sei ein Meineid unter allen Verhältnissen ein Meineid und als solcher zu bestrafen.

Die Justizstelle bemerkt überdieß, daß seit dem Jahre 1785 gedruckte Exemplare der Thora bei Eidesablegungen der Juden im Gebrauche seien, mit Ausnahme in Galizien, wo viele geschriebenen Exemplare derselben vorhanden seien.

Am 30. März 1820 befiehlt die Hofkanzlei zur Eidesablegung die vom Censor Fischer in Prag im Drucke herausgegebenen Thoraexemplare zu verwenden, und zwar sei der Preis derselben billiger gestellt worden — statt wie bis dahin 26 fl., von nun an 16 fl. Die Hofkanzlei findet diesen Preis angemessen, da Fischer die Correctur machen und die Exemplare paginiren müsse; überdieß sei er genöthigt, den Prager Oberjuristen, welche die Ordnungsmäßigkeit der Bibel bestätigen müssen, ein Honorar zu bezahlen.

Im Jahre 1831 befürwortete das galizische Gubernium, daß 1. die Eidesabnahme der Juden in der Synagoge stattzufinden hätte, um den Schwörenden Furcht einzuflößen. 2. Sollte nur eine Thorarolle, die im Gebrauche ist, welche keinen Fehler hat, weßhalb sie „tref“ (sollte wohl heißen trefa, nicht zur öffentlichen Vorlesung geeignet) beim Eide angewendet werden, weil sonst der Jude den Eid nicht für verpflichtend halte, und 3. die Meineids-

erinnerung solle vom Rabbiner in einer für den zu Beeidigenden verständlichen Sprache geschehen.

Die Hofkanzlei in Vereinigung mit der obersten Justizstelle ging jedoch auf diese Vorschläge nicht ein und berief sich auf den Erlaß vom 19. September 1806, den wir oben mittheilten [11]).

Das Herbe und die Bitterkeit des Judeneides scheint jedoch längere Zeit nicht in vollem Maße empfunden worden zu sein, was wohl aus verschiedenen Motiven hervorging.

Der Jude hatte damals eine abgehärtete Haut. Er war daran gewöhnt, Widerwärtigkeiten zu empfinden und harte Schläge zu empfangen. Von allen Seiten kamen die Stacheln des Hohnes, die Stiche des Spottes, die Keulenschläge des Hasses. Er ertrug Alles als göttliche Schickung und Fügung.

Ueberdieß bestand zu jener Zeit noch der Usus, daß Juden, wenn sie mit Juden im Streite waren, die Behörden nicht mit ihren Angelegenheiten behelligten und beim Rabbinate den Streit schlichten ließen, obschon die Rabbinatsgerichte als solche bereits von Kaiser Joseph II. aufgehoben wurden. Der Verkehr zwischen Juden und Christen war überdieß zu jener Zeit kein sehr lebhafter. — Je mehr der Jude Selbstbewußtsein erlangte und seine Menschenwürde erkannte, desto mehr mußten ihn auch die moralischen Schläge verletzen. Der regere Verkehr zwischen Juden und Christen im geschäftlichen Leben machte wohl auch öfters als sonst die Ablegung eines Eides nothwendig, und die vollständige Aufhebung der jüdischen Rabbinatsgerichte von Seite der Juden selbst, die in dem Rabbiner nicht mehr den Richter anerkannten, machte diesen Fall noch öfters möglich.

Unter diesen Umständen stellte es sich als moralische Nothwendigkeit für den Juden heraus, auf eine Aenderung des Judeneides hinzuwirken.

Die damalige österreichische Regierung würdigte die Lage der Juden und erkannte sie als schlecht; sie beabsichtigte die Juden den Christen gleichzustellen, — so verhieß es auch Kaiser Franz im Judenpatent für Böhmen und sah daher die bestehenden Verhältnisse als provisorisch an; — aber wenn es dazu kam, an diesen provisorischen Zuständen zu Gunsten der Juden zu rütteln, stellten sich allerhand Bedenken ein, und das Provisorium blieb, wie

wir dieß schon oben bezüglich der Judensteuer nachzuweisen Gelegenheit hatten.

Wir müssen es hier als ein besonderes Verdienst des sel. Herrn Simon Edlen von Lämmel anführen, daß er wiederholentlich beim Kaiser für seine Glaubensgenossen eintrat. Schon im Jahre 1816 finden wir ein Majestätsgesuch, in welchem er um die unbedingte Emancipation seiner Glaubensbrüder bittet[13]). Der Kaiser erließ in Folge dessen ein Handbillet an den obersten Kanzler, über die Angelegenheiten der Juden Bericht zu erstatten. Doch war der Erfolg, wie bereits berichtet (s. oben S. 10), nicht sehr groß.

Hervorheben wollen wir noch: Herr v. Lämmel gehörte, so zu sagen, zu den Orthodoxen; er gerirte sich jedoch nicht wie manche Vertreter der Orthodoxie in neuerer Zeit. Bei den Behörden, bei welchen er sehr geachtet war, bei dem Kaiser, der ihn seiner Verdienste wegen mit dem österreichischen Erbadel auszeichnete; — wenn er für seine Glaubensbrüder sprach, trat er für alle seine Glaubensbrüder ein, kannte er keinen Unterschied zwischen Reform und Orthodoxie, und trotzdem er, wie bereits bemerkt, orthodox war, schloß er sich doch den neuen Cultusreformen in Wien an und stützte diese Institutionen und suchte nicht die Gemeinde zu spalten.

Herr v. Lämmel war es auch, der um eine Abänderung des jüdischen Eides vor Gericht beim Kaiser im Jahre 1842 petirte. Er fand den Zeitpunkt um so angemessener, da die österreichische Gesetzgebung auf diesem Gebiete bereits Reformen vorgenommen hatte. Im Jahre 1806 wurden die Religionsansichten der Mohamedaner, 1826 die der helvetischen Confessionsverwandten und der Menonisten berücksichtigt ꝛc. Der Fahneneid der jüdischen Soldaten und die Eide, welche an der Universität die Israeliten bei der Immatriculation als Studirende und bei der Promotion zu Doctoren zu leisten hatten, waren gleich den christlichen Eiden.

Herr v. Lämmel verband sich mit dem Rabbiner zu Wien Herrn Lazar Horwitz, und ließ sich Gutachten von den damaligen Rabbinern zu Pest, Löw Schwab, und zu Brody, Christia-

nopoler, geben, in welchen nachgewiesen ward, daß die einfache Eidesablegung für die Juden bindend und verpflichtend sei.

Mit diesen Gutachten versehen, petirten Herr v. Lämmel und Rabbiner Horwitz beim Kaiser um die Abänderung des Judeneides.

Hierauf erfloß eine Allerhöchste Entschließung, des Inhaltes, daß die Centralbehörden der Kronländer mit Uebergehung der Unterbehörden — um die Angelegenheit zu beschleunigen — ihre Gutachten in dieser Sache geben mögen. In Folge einer Vorstellung der nieder-österreichischen Regierung, daß die Polizeidirection gefragt werden müsse, ob die Ansichten der Reformer und der orthodoxen Juden in dieser Beziehung gleich wären ꝛc., wurde bestimmt, daß auch die Unterbehörden einzuvernehmen seien. Die Wiener Polizeidirection ersuchte hierauf Herrn Mannheimer um ein Gutachten. Am 18. October 1843 erstattete er dasselbe. Er verwahrt sich darin gegen den Unterschied von Reformern und Orthodoxen, es gebe in Oesterreich unter den Juden nicht Reformer und Orthodoxe. (Nebenher wird bemerkt, daß der Ritus im Wiener Tempel auf orthodoxem Boden stehe.) Der Eid sei überdieß allen Juden gleich heilig; er beruft sich auf die Bibel, auf den Talmud, auf Maimonides ꝛc. und kömmt zu dem Schlusse, daß der Eid, wie ihn der Christ schwört, auch für den Juden vollkommen bindend und verpflichtend wäre.

Dieser Vorschlag schien den Behörden als zu weit ausgreifend, und Mannheimer wurde neuerdings aufgefordert, eine Meineidserinnerung und eine Eidesformel zu entwerfen.

Auf Mannheimer's Veranlassung, welcher fürchtete, daß die Sache nun eine schiefe Wendung nehmen könnte, ersuchten die Vertreter der israelitischen Einwohner Wiens, welche bei dieser Gelegenheit, wie immer, ihren persönlichen Einfluß bei den Regierungsorganen für die Sache ihres Volkes und ihres Glaubens geltend machten, die bedeutendsten Rabbiner des Kaiserstaates, Gutachten über die Eidesablegung zu geben, und wurde denselben der Entwurf der Meineidserinnerung und die Eidesformel Mannheimer's vorgelegt.

Von 24 Rabbinern gingen Gutachten ein, nämlich von dem ersten Rabbiner in Prag (Rappaport) und von dem Oberjuristen (S. Freund) daselbst, von den böhmischen Kreisrabbinern in Be-

raun, Czaslau, Leitmeritz, Saatz, Pilsen und Budweis, und von dem Localrabbiner in Kollin, Daniel Frank. Aus Mähren kamen Gutachten von dem Juristen-Collegium in Mähren, von den Rabbinern zu Proßnitz (H. B. Fassel), Loschitz (Abraham Neuda), Groß-Meseritsch (Pollak), Trebitsch (Joachim Pollak) und Holleschau (Jos. Feilbogen); aus Galizien von dem Prediger und Religionslehrer A. Kohn in Lemberg, von den Kreisrabbinern zu Brody (Christianopoler) Rzezow, Zolkiew (Hirsch Chajes) und von dem Rabbinatsverweser in Tarnopol; aus Illyrien von dem Oberrabbiner Treves in Triest und von dem Rabbinatsverweser Reggio in Görz, und von dem Oberrabbiner A. Lattes in Venedig.

Sämmtliche Votanten schließen sich Mannheimer an. Sie halten den Eid, wie er für Christen vorgeschrieben ist, für bindend und verpflichtend, sie erkennen keinen Unterschied zwischen Reformern und Orthodoxen, zwischen gebildeten und ungebildeten Israeliten auf diesem Gebiete an.

Mannheimer gab hierauf zum zweiten Male ein Gutachten ab; dasselbe lautet:

„Indem ich der mir zugekommenen Weisung der h. Landesstelle vom 25./29. v. Mts., Z. $\frac{64329}{4699}$, pflichtschuldigst nachkomme, muß ich vor Allem bemerken, daß ich bei der Abfassung des beiliegenden Entwurfes zu einer Eidesformel und Ermahnung für Israeliten die in meinem Berichte vom 18. October enthaltenen Grundsätze befolgt, und die bestehenden Landesgesetze und die darauf bezüglichen Vorschriften der österreichischen Gerichtsordnung für Eidesleistungen zu Rathe gezogen habe und den Charakter der Ausnahmsgesetze zu vermeiden bemüht war, daß ich daher um so mehr auf eine günstige Entscheidung dieser für die gesammten Israeliten der Monarchie höchst wichtigen Frage glaube rechnen zu dürfen, da die Gerichtsordnung in den Formeln und Vorschriften für die Bekenner des christlichen Glaubens von dem Glaubensbekenntnisse ganz absieht und die Meineidserinnerung, wie sich das Gesetz, §. 162, ausdrückt, „der Bescheidenheit des Richters überlassen wird," rücksichtlich der Formel aber das Gesetz, §. 164, verfügt: „Niemand soll anders schwören, als: So wahr mir Gott helfe;" da ferner nach dem Justizhofdecrete vom 26. August 1826 auch die mohamedanischen Glaubensgenossen von

allen verdächtigenden und peinlichen Mahnungen befreit und auf eine einfache Eidesformel im Namen Gottes hingewiesen sind, da endlich nach dem Hofdecrete vom 10. Jänner 1815 die Menonisten und ähnliche Secten von jeder Eidesleistung befreit sind, weil dieselbe mit ihren Religionsgrundsätzen nicht vereinbar ist, mithin die ganze Schwere und Strenge des Gesetzes, das gegen alle religiösen Bekenntnisse mit so vieler Umsicht und Schonung verfährt, nur noch einzig und allein auf dem Juden und auf ihm um so drückender lastet, wozu doch offenbar kein Grund vorhanden ist, wenn es erwiesen ist, daß bei den Juden der Meineid zu den seltensten Erscheinungen gehört.

Ich muß darauf aufmerksam machen, daß in dem Maße, wie die Bildung unter den Juden zunimmt, auch die Fälle immer häufiger werden müssen, wo der Jude sich weigert, einen solchen Eid zu leisten, „der mit seinen Religionsgrundsätzen nicht vereinbar ist,“ und ein Conflict mit dem Gesetze sich ihm als Gewissenspflicht und Ehrensache herausstellt.

Bezüglich der bei der Eidesleistung zu beobachtenden Feierlichkeiten habe ich zu bemerken, daß die Beibehaltung der in dem Gesetze bezeichneten Stelle in der Thora Levit. Cap. 28, V. 14 den Charakter der Gehässigkeit an sich trägt und jedes Gemüth verletzt, indem darin nichts von Eid oder Meineid, oder sonst darauf Bezügliches vorkommt, sondern die Stelle ganz im Allgemeinen die Flüche und Verwünschungen enthält, die den Juden im Falle der Gottlosigkeit und Verworfenheit treffen werden; daß demnach eine Abänderung in der Beziehung unerläßlich ist, wenn man aus der unseligen Verirrung der hingeschwundenen Jahrhunderte herauskommen will, daß daher die Stelle Exodus Cap. 20 V. 7 in den zehn Geboten Gottes, die dem Juden das Heiligste sind, und zwar der Vers, der das Gebot enthält: „Du sollst den Namen Gottes nicht fälschlich aussprechen, denn Gott läßt nicht ungestraft und ungeahndet, wer seinen Namen fälschlich ausspricht,“ als die zu bezeichnen ist, auf die er die Hand zu legen habe.

Ich fühlte mich veranlaßt, auf diesen Gegenstand noch einmal zurückzukommen, da ich seit meinem jüngsten Berichte vom 18. October neuerdings in Erfahrung gebracht habe, daß Anfragen und Verhandlungen eingeleitet worden sind wegen einer

Ausgabe der Thora, in welcher diese in Rede stehenden Flüche mehr auf einem Blatt concentrirt wären, und es also den Anschein haben könnte, als wolle man die Erschwerungen eher schärfen, als mildern. Es ist dieser Gegenstand bei Gelegenheit der Anschaffung eines neuen Thoraexemplares für den hiesigen Magistrat in meiner Gegenwart behandelt worden, und wie ich jetzt höre, an das Rabbinat in Prag eine Anfrage deßhalb ergangen.

Schließlich glaube ich noch immer, daß die Meineidserinnerung für Juden und Christen füglich dieselbe sein könnte und dürfte und daß in der bei den hiesigen Gerichten üblichen Ermahnung nur der eine Satz zu ändern wäre: „Unsere Religion lehrt uns, daß die Falschschwörenden eine schwere Sünde begehen und von derselben in keinem Beichtstuhle absolvirt werden," welcher Satz dahin abzuändern wäre: „Ihre Religion lehrt, daß wer falsch schwört, eine schwere Sünde begeht, für die es keine genugthuende Sühne und Buße gibt" u. s. w. Uebrigens liegt mir auch die Gerichtsordnung von Füger vor, 3. Aufl. von Wessely, Wien 1839, in welcher ad §§. 145—168 das Verfahren bei Eidesleistungen genau beschrieben und S. 18 und 19 eine solche Meineidserinnerung sich findet, von der ich nach bestem Wissen und Gewissen versichern kann, daß sie sowohl wie die vorgeschriebene Eidesformel jedem Juden genügen würde.

Indessen will ich der mir zugekommenen Weisung gerne und willig Folge leisten und lege den anbei folgenden Entwurf in aller Unterthänigkeit zur weitern Prüfung vor.

Wien, 6. December 1843.

Isak Noa Mannheimer,[13]
erster Religionslehrer und Prediger am
israelitischen Bethause in Wien.

Meineidserinnerung.

Sie stehen hier vor Gericht, um vor Gott dem Allmächtigen einen Eid zu schwören (daß Sie in der vorliegenden Rechtssache nach bestem Wissen und Gewissen die volle, reine, unverfälschte Wahrheit sagen wollen).

Bevor Sie diesen Eid schwören, bin ich nach dem Gesetze verpflichtet, Ihnen die Wichtigkeit eines solchen Eidschwures, das

Sündhafte und Sträfliche eines falschen Schwures oder Meineides auseinanderzusetzen und ans Herz zu legen.

Bei Gott schwören — heißt: Gott den Allwissenden zum Zeugen anrufen, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen schauet, der das Geheime und Verborgene bringt ans Licht, der die Schändung und Lästerung seines göttlichen und heiligen Namens als ein Verbrechen heimsuchet und bestrafet, für das es nach Ihrem, wie nach unserem Glauben keine Buße und keine Sühne gibt.

Der Eid, den Sie leisten zur Ermittlung und Bekräftigung der Wahrheit, zur Sicherstellung des Rechtes gegen die Ungebühr, das ist ein gutes, frommes, verdienstliches Werk; denn Sie rufen Gott an in Wahrheit und Wahrhaftigkeit und heiligen seinen Namen. Sie wirken mit zur Handhabung des Rechtes, das, wie die Schrift lehrt, eine von den Grundsäulen ist,. auf denen die Welt steht.

Wo Sie aber einen falschen Eid schwören und anders denken als Sie reden, oder anders reden als Sie denken, oder irgend einen Vorbehalt und Rückhalt, irgend eine Täuschung sich zu Schulden kommen lassen, sei es in Sinn und Worten oder in Gedanken; in Ihrer Aussage nicht mit aller Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren und gegen besseres Wissen und Gewissen die Wahrheit verleugnen, umgehen oder verdrehen, so haben Sie den heiligen Namen Gottes mißbraucht, entweiht, geschändet, so ist der Eid, den Sie schwören, ein Meineid, und Sie haben sich gegen Gott, gegen Ihre Nebenmenschen, gegen sich selbst und gegen Alles, was dem Menschen heilig ist, auf's Schwerste versündigt und vergangen.

Gegen Gott, der die Lästerung und Schändung seines heiligen Namens nicht ungestraft und ungeahndet läßt, wie es hier in der vor Ihnen liegenden Stelle der zehn Gebote heißt: Gott läßt den nicht ungestraft, der seinen Namen fälschlich ausspricht, zu Lug und Trug mißbraucht.

Gegen Ihren Nebenmenschen, denn da der Richter nicht in die Herzen schauen kann und er auf die Aussage des Zeugen seinen Richterspruch und sein Urtheil gründet, so sind Sie für allen Nachtheil und Schaden verantwortlich, der daraus entsteht.

Sie krümmen und beugen das Recht, entkräften das Gesetz, benachtheiligen den, der im Rechte ist, begünstigen den, der im Unrechte ist.

Sie versündigen sich gegen Staat und Obrigkeit, gegen das Gesetz und die, die es handhaben und schirmen, da das Ansehen des Gerichtes von der untrüglichen Handhabung des Rechtes abhängt und Sie es untergraben und erschüttern.

Sie versündigen sich gegen sich selbst, indem Sie Ihr ewiges Seelenheil gefährden und alle die Nachtheile sich zuziehen, die ein solches Vergehen zur Folge hat. Ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß wie das göttliche Gesetz die Schändung des göttlichen Namens nicht ungestraft läßt, so auch das weltliche Gesetz den Meineid auf's strengste ahndet, und daß Schande und schwerer Kerker die Strafe ist, die den Meineidigen trifft, wo er des falschen, betrüglichen Eides überwiesen und überführt wird.

Darum beherzigen Sie noch einmal die Bedeutung dieses Eidschwures, den Sie zu schwören im Begriffe sind und bedenken Sie, daß Sie durch jede Leichtfertigkeit, Unbesonnenheit, geschweige denn durch eine vorsätzliche Täuschung und Lüge Gesetz und Recht beugen und verrücken, sich selbst entehren, Ihren Glauben schänden und den heiligen Namen Gottes entweihen.

(Der Schwörende legt die Hand auf die bezeichnete Stelle im 2. B. M. 20, 7, und spricht mit bedecktem Haupte dem Richter die Worte nach:)

Eidesformel.

Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen, dem Allwissenden, dem Gotte des Himmels und der Erde, einen reinen, unverfälschten Eid, ohne allen Vorbehalt, ohne alle und jede Täuschung, Krümme oder Tücke, sei es in Worten oder in Gedanken, in aller Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, wie ich es dereinst vor Gott zu verantworten gedenke, daß ich in Betreff des (folgt der Gegenstand) die volle, reine, unverfälschte Wahrheit sagen will (oder gesagt habe); so wahr soll mir Gott helfen und mir beistehen in allen meinen Nöthen! —

Einzelnweise liefen auch die abgeforderten Gutachten über diesen Gegenstand von den Behörden ein, und wir geben die

Uebersicht der Meinungen der Behörden in Betreff der Abänderung der Eidesformel für Israeliten [14].

Provinz	Für die Abänderung der Eidesformel für Israeliten	Gegen die Abänderung der Eidesformel für Israeliten
Böhmen.	Gubernium per vota majora. Magistrat zu Gitschin. " " Komotau. " " Rokitzan. " " Neukollin. " " Neubidschow. " " Rakonitz per vota majora. Wechselgericht per vota majora. Zusammen 8.	Appellationsgericht per vota majora*). Landrecht per vota majora. Magistrat zu Prag per vota majora (jedoch wären die Flüche des Schwörenden gegen seine Kinder hinwegzulassen). Magistrat zu Jungbunzlan. " " Pisek. " " Tabor. " " Saatz. Zusammen 7.
Lombardei.	Appellationsgericht per dirempta paria vota. Civiltribunal in Mailand per vota majora. Mercantiltribunal daselbst per vota majora. Civiltribunal in Brescia. " " Lodi per vota majora. Civiltribunal in Como. " " Pavia. " " Bergamo. " " Sondrio. Zusammen 9.	Gubernium übereinstimmend mit der Kammerprocuratur. Criminaltribunal in Mailand per vota majora. Civiltribunal in Mantua. " " Cremona. Zusammen 4.

*) Der Referent sprach sich für eine Abänderung des Judeneides aus und bemerkt unter anderem:

„Ferner muß sich Referent auf das Zeugniß der Geschichte berufen, wornach auch in der frühesten Zeit keineswegs die Meinung herrschte, als enthalte die jüdische Religion Lehren, welche den Meineid wider Christen gutheißen, sondern daß sich dieser Wahn erst in späterer Zeit gebildet und seinen Ursprung Juden zu verdanken hat, welche, ohne sich eines moralischen Zweckes bewußt zu sein, bloß von eigennützigen Triebfedern bestimmt zum Christenthume übertraten, und um ihre Apostasie zu bemänteln, dem Judenthum solche und ähnliche Grundsätze andichteten."

Provinz	Für die Abänderung der Eidesformel für Israeliten	Gegen die Abänderung der Eidesformel für Israeliten
Venedig.	Appellationsgericht per vota majora. Civiltribunal u. Gubernium in Venedig. Mercantil- und Seetribunal daselbst. Civiltribunal in Padua. " " Verona per vota majora. " " Vicenza. " " Udine. " " Belluno. " " Treviso per vota majora. " " Rovigo per vota majora. Zusammen 11.	Criminaltribunal zu Venedig (jedoch per vota majora mit der Beschränkung, daß die Flüche des Schwörenden gegen seine Kinder hinwegzulassen seien). Der lombardisch-venetianische Senat der obersten Justizstelle per vota majora. Zusammen 2.
Illirien.	Stadt- und Landrecht in Triest per vota majora. Stadt und Landrecht in Görz nach Vernehmung des israelitischen Gemeindevorstehers und des provisorischen Kreisrabbiners. Zusammen 2.	Wechselgericht in Triest. Appellationsgericht per vota majora und Gubernium in Triest, ohne nähere Erörterungen über den sittlichen Zustand und die Religionsansichten der Juden sei eine Veränderung nicht rätlich, wenn aber dieselbe in andern Provinzen zweckmäßig befunden werden sollte, stehe nach der Ansicht des Guberniums einer solchen Maßregel von Seite der jüdischen Bevölkerung des Küstenlandes kein Bedenken entgegen. Zusammen 3.
Mähren und Schlesien.	Mährisch-schlesisches k. k. Landrecht per vota majora. Magistrat zu Brünn per vota majora. " " Gaja. Justizamt zu Nikolsburg. Zusammen 5.	Appellationsgericht per vota paria drempta. Gubernium per vota majora. Magistrat zu Olmütz per vota majora. " " Proßnitz. Justizamt zu Plumenau. Zusammen 5.

Provinz	Für	Gegen
	die Abänderung der Eidesformel für Israeliten	
Nieder-österreich.	Landesregierung per vota majora. Polizei-Oberdirection. Civilgericht zu Wien ebenso. Wechselgericht zu Wien ebenso. Appellationsgericht per dirempta vota paria, mit der Beschränkung, wenn durch weitere Einvernehmung anderer jüdischer Religionslehrer, und darunter auch solcher, welche den Cultus nach älteren Gebräuchen üben (per vota relative majora) auch der christlichen geistlichen Behörden das Ergebniß geliefert wird, daß die Juden einen solchen Eid insbesondere nach der, der Regierung von dem israelitischen Religionslehrer Mannheimer zu Wien vorgelegten Eidesformel, wogegen nichts zu erinnern sei, für vollkommen verbindlich halten. Zusammen 5.	Landrecht per vota majora, welchem Beschluße der Oberstlandrichter sich in einem sehr ausführlichen Votum anschloß. Zusammen 1.
Galizien.	Landrecht in Tarnow nach Vernehmung des Kreisrabbiners und des israelitischen Gemeindevorstandes. Stadt- und Landrecht in Czernowitz. Magistrat zu Brody. " " Stry. Zusammen 4.	Appellationsgericht. Landesgubernium nach Vernehmung der Kammerprocuratur. Landrecht in Lemberg. " " Stanislau. Districtsgericht in Suczawa, jedoch mit Hinweglassung der Stelle im Judeneide, daß die Juden die Christen für Abgötterer halten, und der Verfluchung der Kinder. Magistrat zu Sambor, mit eben dieser und der weitern Hinweglassung, daß der Jude ewiglich vermaledeiet und verflucht sein soll. Magistrat zu Lemberg, jedoch sei die Meineidserinnerung im §. 19 bis 21 Ger. Instr. II. Abthlg. der aus den äußern Verhältnissen zu entnehmenden Bildungsstufe des Schwörenden nach der für Christen bestehenden Art anzupassen. Magistrat zu Tarnopol. " " Stanislau. " " Przemysl. " " Rzezow. " " Tarnow. " " Drohobysl. Zusammen 13.

Für die Abänderung stimmten daher 44, gegen dieselbe 35 Behörden.

Hierauf fand am 19. November 1815 eine Sitzung bei der obersten Justizstelle statt, zu welcher auch Mitglieder der Hof-Commission in Gesetzsachen beigezogen wurden, in welcher der Referent Herr Hofrath v. Haerdtl einen Bericht gab, den wir auszugsweise in der Beilage VII geben.

Nachdem die oberste Justizstelle sich mit der Hofkanzlei und mit der obersten Polizei- und Censurhofstelle ins Einvernehmen gesetzt hatte und diese Centralstellen auch der Ansicht waren, daß der bis dahin bestandene Judeneid die Rechtspflege, statt sie zu fördern, gefährde, indem jeder ehrenhafte Jude alle möglichen Mittel anwende, um von einer derartigen Eidesleistung enthoben zu werden; nachdem man überdieß die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Cautelen, die man gebrauchte, um bei unehrlichen Leuten die reservationes mentales hintanzuhalten, eben dazu dienten, Hinterpförtchen offen zu lassen; nachdem endlich Behörden, welche gegen eine Abänderung der damals bestandenen Eidesleistung waren, nichtsdestoweniger den Juden das Zeugniß gaben, daß ihnen der Eid sehr heilig sei: unterbreite die oberste Justizstelle den allerunterthänigsten Vortrag (s. Beilage VIII), welchen wir unverkürzt folgen lassen, da er ein Resumé über die geführten Verhandlungen gibt, und legte eine Meineidserinnerung und eine Eidesformel bei, welche sich wohl an den Mannheimer'schen Entwurf anlehnen, aber ihn nicht vollständig annehmen.

Das a. h. Rescript über diesen Vortrag lautete:

„Ich genehmige den übereinstimmenden Antrag der eingeschrittenen Hofstellen hinsichtlich der Abänderung der in der Gerichtsinstruction vom Jahre 1785 vorgeschriebenen Form des Judeneides nach dem von der obersten Justizstelle vorgelegten Entwurfe. Wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, ist zur Meineidserinnerung bei Juden ein Rabbiner beizuziehen.

Schönbrunn, den 18. August 1846. Ferdinand."

Hierauf erschien die „Vorschrift*) über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten," und die Eidesformel, die jetzt in

*) Herrn v. Lämmel war nicht das Glück beschieden, den Erfolg seiner Wirksamkeit auf diesem Gebiete zu sehen. Er starb am 18. April 1845.

Rechtskraft bestehen, welche wir als bekannt voraussetzen, die die Härten des ehemaligen Judeneides fallen ließ, aber doch einen Judeneid beibehielt. In Ungarn und in jenen anderen Kronländern, in welchen das ungarische Recht Geltung hatte, in Croatien und in Siebenbürgen wurde diese Vorschrift mittelst Erlasses des Justizministeriums vom 1. März 1852 eingeführt[15]).

Ein oberflächlicher Vergleich mit der Eidesformel, wie sie Mannheimer vorgeschlagen hatte — wobei er schon Concessionen machte, zeigt, wie sehr die adoptirte Formel der Mannheimer'schen nachstehet. In der Mannheimer'schen Formel fehlen: Adonai Elohe Zebaoth, welche auch überflüssig sind, da nach den jüdischen Religionsbegriffen „ja, ja; nein, nein;" Amen ꝛc. einem Eide gleich und selbst einem Heiden gegenüber verpflichtend sind. Der sinnwidrige Ausdruck: der „unaussprechliche Name Gottes" kömmt nicht vor und ebenso wenig spricht Mannheimer von „Geschäften"*).

Hervorheben wollen wir noch: In den angeführten Verhandlungen ist nicht die Rede von der Beiziehung eines Rabbiners bei der Eidesleistung eines Israeliten. Der Vicepräsident der Hofcommission hatte vorgeschlagen, in wichtigen Fällen den Rabbiner zur Eidesablegung beizuziehen. In der kaiserlichen Resolution wird dieser Gedanke aufgegriffen und dahin erweitert, daß der Rabbiner „wo es thunlich ist" beizuziehen sei, welches in neuester Zeit zu manchem Mißverständnisse Veranlassung gab. Die Ansicht des Vicepräsidenten scheint uns jedoch entsprechender zu sein, als der Wortlaut des Gesetzes, welches promulgirt wurde.

Zur Zeit, als der jetzige Staatsminister, Ritter v. Schmerling, Justizminister war, welcher die Gleichberechtigung aller Confessionen in vollem Sinne des Wortes zur praktischen Wahrheit machen wollte, wurde der Judeneid, wie ihn das Hofdecret vom Jahre 1846 vorschreibt, beim Antritte eines Amtes oder bei Aufnahme eines Israeliten in den österreichischen Reichsbürgerverband aufgehoben.

---

*) Der allgemeine Schluß des jetzigen Judeneides lautet nämlich: „So wahr mir Gott der allmächtige Herr der Heerschaaren Adonai, Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiligt werde, in allen meinen Geschäften beistehen, in allen meinen Nöthen helfen möge, Amen, Amen!"

Mit Hinweisung auf die Note vom 18. November 1849*) an die Ministerien des Innern und des Cultus, worin die Ansicht ausgesprochen wurde, daß von jüdischen Bewerbern um richterliche oder nichtrichterliche Stellen keine anderen Qualificationen gefordert werden können, als von den christlichen; wobei es sich von selbst verstehe, daß die jüdischen Staatsbeamten sich der Dienstpragmatik ebenso zu fügen haben, wie die christlichen, bemerkte das Justizministerium, 8. April 1850: „Diese Ansicht fußt auf dem Grundsatze, daß der Staat gegenüber dem Einzelnen keinen Unterschied nach religiösen Grundsätzen mache. Im Einklange mit dieser Ansicht wurde bereits in der Comitéberatung über das Reichsbürgergesetz der Reichsbürgereid für alle Religionsbekenner gleich formulirt, nämlich dahin, daß der in den Reichsbürgerverband eintretende Einzelne mit Berufung auf Gott, Treue dem Monarchen und der Verfassung schwört. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß bei der Frage, ob der Eid gebrochen sei, keine Rücksicht auf Mentalreservationen, mögen sie sich auf den Atheismus oder auf den Deismus, auf das Judenthum oder auf eine andere Lehre beziehen, genommen werden könnte. Dasselbe würde bei dem Soldaten und Fahneneide gelten und es ist nicht abzusehen, warum bei dem Beamteneide andere Grundsätze aufgestellt werden sollen.

Der Beisatz „so wahr mir Gott helfe" begründet nach den Gesetzen des Staates die Rechtsfolge des geleisteten Eides, abgesehen von der Frage, ob in irgend einem Religionsbekenntnisse der Bruch dieses Eides als eine Sünde angesehen wird, oder nicht. Dieser Beisatz kann also auch vom Standpunkte des Staates als vollkommen gegründet angesehen werden. Angewendet auf den Richteramtseid bringt dieser Grundsatz die Folgerung mit sich, daß er ebenfalls vom jüdischen Candidaten nicht anders gefordert werden kann, als von den christlichen"[16].

Dieser Standpunkt ist der einzig richtige und ist nur eine Consequenz des Verfahrens, welches die österreichische Gesetzgebung den Menoniten gegenüber beobachtet hat. Da nach der übereinstimmenden Aussage sämmtlicher Rabbiner der Ausdruck: „So wahr mir Gott helfe" oder „Amen" für den Israeliten bindend

*) S. meine „Judentaufen in Oesterreich" S. 159.

ist, so kann diese Eidesleistung dem Staate vollkommen genügen, und ohne Rücksicht auf Mentalreservationen — die, wir wiederholen es, im Judenthume nicht begründet sind — kann derjenige Israelite, welcher vor Gericht eine Aussage mit: „so wahr mir Gott helfe“ oder „Amen“ bekräftigt, die sich hinterher als unwahr herausstellt, als Meineidiger bestraft werden.

Das damalige Ministerium des Innern schloß sich dieser Ansicht an und in einer Zuschrift an das Justizministerium vom 16. April 1850 heißt es:

„Das Ministerium des Innern war bereits in der Lage, von Israeliten den Diensteid abzunehmen, und hat hierbei, von denselben Ansichten geleitet, die für christliche Beamte vorgeschriebene Eidesformel unverändert beibehalten.

Ich kann diesen Vorgang nur billigen und habe deßhalb auch bei den, den sämmtlichen Statthaltern behufs der Beeidigung der Beamten bei den neuorganisirten Behörden hinausgegebenen Eidesformularien keine Rücksicht auf die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der in Eid zu nehmenden Beamten getragen“[17]).

Es folgte hierauf noch folgende Note des Justizministeriums vom 20. April 1850, worin es heißt:

„Bei Abnahme des Richteramtseides von israelitischen Candidaten sind keine anderen Förmlichkeiten zu beobachten, als diejenigen, welche bei der Beeidigung eines christlichen Candidaten beobachtet werden, und daß daher weder eine Meineidserinnerung, noch der in dem Hofdecret vom 28. November 1846 erwähnte Eingang und Schluß der für Israeliten vorgeschriebenen Eidesformel in Anwendung zu kommen habe[18])*).

---

*) Bezüglich jüdischer Geschworner wurde ein anderer Modus beliebt, und wir entnehmen einer Verordnung des Justizministeriums vom 14. Juli 1850, R. G. B. Nr. 273, folgende Sätze: „Am Schlusse des §. 318 der Strafproceßordnung vom 17. Januar 1850 heißt es:

„Bekenner einer Religion, welche die Verbindlichkeit des Eides an besondere Formen knüpft oder den Eid gänzlich untersagt, werden nach der ihren Religionsgrundsätzen gemäß bestimmten Form beeidet oder durch Handschlag verpflichtet.“

„Dem Schwörenden eine besondere Meineidserinnerung zu machen, muß schon deßhalb unangemessen erscheinen, da die im §. 318 der Strafproceßordnung enthaltene Ansprache des Vorsitzenden, welche dem Schwure

Möchten doch diese Anschauungen neuerdings recht bald für den Judeneid überhaupt Platz greifen und der jetzt bestehende aus der österreichischen Gesetzgebung schwinden, so daß die Juden wieder wie in alter Zeit schwören: „So wahr mir Gott helfe.“ Zunz schließt seine bereits angeführte Schrift über Eidesleistung mit den Worten: „An schlechten Gesetzen darf man nicht flicken, sie müssen verbrannt werden.“ Dieser Satz bedarf im Rechtsstaate keiner besondern Empfehlung.

Voraussetzend, daß der Leser uns diese Abschweifung zu Gute halten, da sie überdieß dazu beitragen wird, die Wirksamkeit Mannheimer's bei dieser Angelegenheit in das rechte Licht zu setzen, kehren wir zur Biographie zurück.

Fassen wir das Wirken Mannheimer's kurz zusammen:

Mannheimer hat mit großem Verständniß und tiefer Erkenntniß den Grund und Boden zu einem segenreichen Gemeindeleben gelegt; er hat mit geläutertem Geschmacke und mit künstlerischem Maße die Säulen und Wände der gottesdienstlichen Ordnung und der humanitären Anstalten aufgeführt und durch hinreißende Beredtsamkeit das Gebäude mit der Kuppel der Eintracht gekrönt. Sein praktischer Blick bewahrte ihn davor, nach Idealen zu jagen, deren Realisirung in der gegebenen Zeit und in den bestehenden Verhältnissen unmöglich war; die freilich wohl deßhalb nicht für alle Zeit unmöglich sind, denn das, was gestern unerreichbar war, kann heute oder morgen möglich und erreichbar sein, und dazu hat er den Boden — wir möchten sagen — geschaffen und geebnet, und ist es sein unvergängliches Verdienst, wie wir bereits bemerkt, den Frieden in der Gemeinde stets erhalten zu haben. In der Ansprache, die er bei dem Festmahle

---

vorauszugehen hat, ohnehin durch ihre würdevolle Einfachheit geeignet ist, die Pflicht, redlich zu schwören, zum lebendigen Bewußtsein zu bringen.“

„Es genügt, wenn der Israelite die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora 2. B. M. 20. Cap. 7. V. legt, das Haupt bedeckt, und dem Vorsitzenden folgende Worte nachspricht:

„Ich N. N. schwöre, so wahr mir Gott der Allmächtige, Herr der Heerschaaren, Adonaj, Elohe, Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiligt werde, in allen meinen Geschäften beistehen, in allen meinen Nöthen helfen möge.“ — Im gegebenen Falle behielt man die Eidesformel mit der sprachlichen Unrichtigkeit bei.

der Chevra-Kadischa am 19. April 1863 gehalten, spricht er sich über diesen Punkt folgendermaßen aus:

„Wissen Sie, was mir immer in dieser Versammlung zunächst Herz und Sinn erhebt? Wenn ich sehe, wie alle die Gegensätze, die das heutige Judenthum in sich trägt, sich da zusammenfinden und fügen, wie da Alles sich befreundet im brüderlichen Bunde; wie der Orient mit seiner tausendjährigen Ueberlieferung, der Occident mit seinen modernen Anschauungen, die starre Observanz von ehedem und der forschende, bildende Geist, wie ihn die neue Zeit in sich trägt, sich da begegnen, befreunden, die Hand reichen im und zum brüderlichen Bunde — so schwillt mir das Herz. Namentlich wenn ich daran denke, wie anderswo die Parteiungen um sich gegriffen und die Gemeinde Gottes in zwei Hälften zerklüftet, zerspalten, zerrissen — und wie da alles brüderlich zusammenhält in brüderlicher Eintracht und Verständigung — so schwillt und hebt sich mir das Herz!

Es ist die Aufgabe, die ich mir einst gestellt, und es gereicht mir zur Beruhigung und thut mir wohl, daß ich jetzt in meinen alten Tagen auf mein früheres Wirken und Streben zurückschauen kann, und das Bewußtsein mit in mein Grab nehme, daß ich den Frieden in der Gemeinde Gottes nie gestört, sondern ihn oft mit Aufopferung und Verleugnung meiner selbst gewahret habe.“

Viele Momente vereinigen sich, die Mannheimer zu einer der bedeutendsten Celebritäten als Prediger machen. Vor Allem müssen wir seine vorzügliche Exegese hervorheben. Bekannt und vertraut mit der Bibel und ihren Auslegern nach allen Richtungen, weist er nach, welche Fülle von göttlicher Weisheit jeder Abschnitt der heiligen Schrift enthält. Mit seltener Meisterschaft versteht er es, die Erhabenheit der Bibel zur Anschauung zu bringen. Stoffe, die sonst ganz brach lagen, schmückte er wahrhaft poetisch aus. Wir erinnern nur an Predigten, wie die über den „Aussatz“ &c. Wir müssen dabei besonders hervorheben: die Predigt der Neuzeit unter den Juden entwickelte sich aus der protestantischen. Man suchte daher durch salbungsreiche Moral, oft ohne alle confessionelle Färbung, das Publikum zu belehren. Mannheimer gehörte zu den ersten, die Talmud und Midrasch auf

die Kanzel brachten, und die Schätze, die diese enthalten, streute er mit vollen Händen unter das Publikum.

Seine Predigten sind nicht nach einer Schablone gearbeitet und bewahren nicht ängstlich die Form. Sie geben jedoch stets Zeugniß von einem genialen Geist, der nach classischen Mustern sich gebildet hat. Auf eine nähere Würdigung der Predigten, die auch gelesen wirkungsvoll sind, können wir hier nicht eingehen, da diese eine besondere Abhandlung erfordern würden. Jedenfalls gehören die Predigten Mannheimer's zu den bedeutendsten Leistungen auf homiletischem Gebiete.

Das Sprachorgan ist in den Mitteltönen noch heute kräftig. Selber erglüht von der Sache, die er vertritt, weiß er die Glut in den Herzen seiner Zuhörer anzufachen. — Von außerordentlicher Kraft ist sein Vortrag, wenn er erzählt, da herrscht eine künstlerische Plastik. Bekannte Erzählungen aus der Bibel, die Jedem geläufig sind, weiß er so vorzutragen, daß sie wie neu klingen. Scharf und ätzend wird der Vortrag, wenn es gilt, die Thorheiten und Schwächen des Lebens zu geißeln. Eben so wie er zu den Zeiten der strengsten Censur das Recht seines Volkes wahrte, unbekümmert um die Folgen, die ihm daraus hätten entstehen können; so scharf trat und tritt er gegen die Schwächen seines Volkes auf, um dessen große Tugenden zu wahren.

Am ergreifendsten waren seine Predigten bei Confirmationsfeierlichkeiten, und im vollen Sinne des Wortes könnte man sagen, daß kein Auge trocken blieb. Den Confirmanden und Confirmandinnen selbst ist dieser Eindruck gewiß unvergeßlich geblieben. Eine besondere Meisterschaft bewährt Mannheimer bei Casualreden, trotzdem er manche, wie Grabreden &c. nach einem gewissen Schema hält. Seine Tischreden, von welchen manche gedruckt sind, zeichnen sich durch Humor, Witz, Geist aus, und reißen gewöhnlich das Publikum hin.

Was unsere alten Weisen den Lehrern in Israel zur Pflicht machen: „Stellet viele Schüler aus," hat er erfüllt, trotzdem er keine Schüler im eigentlichen Sinne des Wortes hat. Es gibt in Oesterreich selten einen jungen Rabbiner, der sich nicht bestrebt hätte, Mannheimer predigen zu hören, und so praktisch zu lernen,

wie man predigen müsse. Freilich gibt es manche, von denen man sagen könnte: „wie er sich räuspert" ꝛc.

Von nachhaltiger, dauernder Bedeutung für den Gottesdienst war die Uebersetzung des Gebetbuches (Sidur) und die Regelung der Liturgie für die Festtage (Machsur) und die Uebersetzung derselben. Wir verkennen nicht den Werth mancher guter Uebersetzungen des Gebetbuches; dem Geiste der deutschen Sprache ist jedoch keine so gerecht geworden, ohne die Originalbedeutung zu verkürzen, als eben die Mannheimer'sche Uebersetzung. Freilich läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß diese Uebersetzung nicht wortgetreu ist. Dieses beabsichtigte jedoch der Verfasser nicht, und er hat, unserer Meinung nach, gut daran gethan, da es sich hier nicht um eine streng philologische Arbeit handelte, sondern dem Publikum eine Uebersetzung in die Hand zu geben, welche geeignet ist, der Wortbedeutung zu genügen und die Andacht zu erwecken.

Was das Machsur betrifft, so ist es keine Frage, daß vom Standpunkte eines streng purificirten Gottesdienstes aus manches in demselben noch füglicher Weise hätte wegbleiben können. Mannheimer hat jedoch das große Verdienst, daß er eben nicht theoretisch zu Werke ging; er berücksichtigte die Bedürfnisse des Publikums, und das jüdische Publikum, selbst das vorgeschrittene, so es noch im Judenthum stehet, hängt an gewissen Dingen, wenn sie auch sonst keinen positiven Werth haben, und der Mann, dem es nicht darum zu thun ist, „ein System zu bereiten," wird diesen Anforderungen oder, wie es richtiger ist, Stimmungen Rechnung tragen. Wir erinnern daran, daß nach der Ansicht von Maimonides der ganze Opfercultus eine Concession von Moses an die Anschauungen der damaligen Zeit war, und es ist kaum anzunehmen, daß die Anordnungen über den Asasel aus der innersten Ueberzeugung von Moses hervorgegangen sind*). — Daß Mannheimer den rechten Griff in's praktische Leben gethan, gehet aus Folgendem hervor: Während die Liturgien, die in andern Gemeinden entworfen wurden, bloß in der betreffenden Gemeinde praktische Bedeutung erlangten, hat die Wiener Liturgie in ver-

---

*) Vgl. Dr. B. Beer: „Die freie christliche Kirche und das Judenthum." S. 21.

schiedenen andern Gemeinden Anerkennung gefunden und bürgerte sich daselbst ein.

Wer es weiß, wie in manchen jüdischen Gemeinden der Beamte in moralischer Beziehung gestellt ist, wo er „Meschubod,“ Knecht, heißt, der wird es zu würdigen wissen, daß Mannheimer hier dem Beamten eine gewissermaßen unabhängige Stellung verschaffte. Freilich können wir auch dabei des Vorstandes nicht vergessen, der stets einen Adel der Gesinnung in sich trug und dem Beamten der Gemeinde, der für sie seine beste Kraft hergab, nicht zum Diener herabwürdigen wollte.

Mannheimer hat diese Stellung begründet, indem er in seiner Amtswirksamkeit ferne von jedem selbstsüchtigen Interesse ist und war. Er hat auch das Beispiel gegeben, unverdrossen Tag und Nacht zu arbeiten und das Wohl der Gemeinde zu fördern.

Voll edlen Gemüthes nimmt er Theil an jedem menschlichen Leide. Wer wollte all die Leidenden und Armen zählen, die durch seine Beihilfe getröstet; denen durch ihn oft nachhaltig geholfen wurde.

Das öffentliche Wohlthätigkeitswesen in der Wiener israelitischen Cultusgemeinde, welches bekanntlich zu den hervorragendsten Lichtseiten derselben gehört, hat zumeist durch ihn die Organisation erhalten, oder wurde durch ihn und mit ihm in's Leben gerufen. Er ist auch Vorsteher mehrerer Vereine: der Armenanstalt, des Handwerkervereines, des Taubstummeninstitutes, des Vereines zur Unterstützung mittelloser israelitischer Studirender. Er ist ferner Mitglied des christlichen Kreuzervereines und des Vereines für entlassene Sträflinge. Er ist Curator der Jeitteles'schen Stiftungen ꝛc. Er wendete viel Zeit und Kraft diesen Vereinen zu und haben sie sich durch seine Mitwirkung zu der Höhe emporgeschwungen, auf welcher wir sie jetzt finden.

Wie sehr Mannheimer's Wirken im Allgemeinen anerkannt wurde, geht auch daraus hervor, daß er im Jahre 1848 als Abgeordneter für Brody in den österreichischen Reichstag gewählt wurde. Wir wollen nicht unerwähnt lassen die Reden, die er bei der Frage der Judensteuer am 5. October 1848 (s. oben S. 7), und bei der Aufhebung der Todesstrafe am 29. Jannar 1849, wo er zum Generalredner gewählt wurde, gehalten hat.

Wir lassen aus derselben einige Sätze nach dem stenographischen Protokolle folgen*):

„... Es ist Eines wie das Andere. Man hat die Tortur ebensowohl als ein Schutzmittel, als ein Rettungsmittel, als das einzige Schutzmittel für die menschliche Gesellschaft in Anspruch genommen. Ich erinnere Sie, daß man die Inquisition als ein ebenso unerläßliches wie ein blutiges, aber nöthiges Uebel gerechtfertiget hat, als wäre Staat und Kirche auf keine andere Weise zu schützen und zu retten gewesen. Ich erinnere Sie daran, daß man die Ordalien, die Hexenprocesse aus gleichen Gründen vertheidiget und gerechtfertiget hat. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß man die gleichen Argumente für Stockschläge, Staupbesen, Peitschenhiebe, Knute und die neunschwänzige Katze geltend macht. Die fand selbst in dem erleuchteten englischen Parlamente ihre Vertreter und Vertheidiger; — daß man dieselben Argumente für Pranger und Brandmarkung geltend macht, und vielleicht auch geltend machen wird; und doch, meine Herren, ist das Alles, daß wir's uns doch gestehen, eine Barbarei, eine veraltete Barbarei, kurzsichtige Barbarei der göttlichen Weltordnung gegenüber; eine Barbarei, die nichts verhütet von Allem, was sie verhüten soll, und verhütet wissen will; eine Barbarei, die den Menschen durch und durch verschlechtert, weil sie ihn für schlecht nimmt und gibt; eine Barbarei, die den Widerstand gegen das Gesetz und die Handhaber und Vollstrecker desselben erst hervorruft und in's Leben bringt; eine Barbarei, die das Gemüth empört, die einen Zustand heraufbeschwört, von dem schon die Schrift sagt, daß es ein heilloser Zustand sei, da ist des Einen Hand gegen Alle, und Aller Hand ist gegen ihn! Aber, werden Sie sagen, was nun machen mit dem Verbrecher? Nun, meine Herren, was Sie mit so vielen machen, die dem Staate schädlich, gefährlich und bedenklich sind, und die Sie hinzurichten und ihnen die Köpfe vor die Füße zu legen, doch nicht den Muth haben — Deportation. — Ja, wir haben keine Colonien, obwohl Oesterreich eben so gut berufen wäre, eine Seemacht zu bilden; obgleich es

*) Sehr interessant in Beziehung auf die Todesstrafe ist das Gebet, welches der Midrasch Moses in den Mund legt. S. Leben Moses von Dr. B. Beer, S. 47.

sehr viele kleinere Staaten gibt — ich spreche nicht von Sibirien; denn da ziehe ich immer noch die Todesstrafe vor — obgleich es immer noch kleinere Staaten gibt, die Colonien haben, und dieselben gerne abtreten würden. Aber, abgesehen davon, ich komme auf den eigentlichen Punkt, der mich hierherberufen hat, zurück; wir haben Gefängnisse, und die füllen sich immer mehr und mehr, von Jahr zu Jahr. Warum? weil Sie ihnen nie die Sorgfalt gewidmet, die Aufmerksamkeit zugewendet haben, weil Sie sich nie bemüht und bestrebt haben, sie zu Verbesserungs- und Correctionsanstalten, welche sie sein sollen und müssen, zu machen, weil sie keine Corrections- und Verbesserungsanstalten sind, sondern Zwangshäuser, Zuchthäuser, Strafhäuser und als solche Lasterschulen, die jeder, der sie als Sünder betritt, als Verbrecher, als geschulter, gut geschulter Bösewicht wieder verläßt. (Bravo.) Meine Herren, hätte ich weiter keinen Grund für die Abschaffung der Todesstrafe zu sprechen, als eben den, es würde mir genügen. Es würde den Staat in die Nothwendigkeit versetzen, seinen Strafhäusern, seinen Gefängnissen als Verbesserungshäusern eine höhere Sorgfalt, eine höhere Aufmerksamkeit zu widmen, als er ihnen bisher gewidmet hat. Es würde den Staat in die Nothwendigkeit versetzen, seine Schulen, sein Erziehungswesen auf eine sittliche Grundlage zu stellen, sie vom Grunde aus umzugestalten, in einem edleren Geiste aufzubauen. Meine Herren, ich fühle es, es ist das höchst seltsam, es ist das höchst traurig, wenn ich diese beiden in einem Punkte zusammenstellen muß; ich rede von Gefängnissen, von Zucht- und Strafhäusern, und komme auf Schulen und Unterrichtsanstalten; es ist das höchst seltsam und traurig. Es würde den Staat in die Nothwendigkeit versetzen, in dem einen wie in dem andern Punkte dem Zwangswesen, denn auch unsere Schulen waren Zwangsanstalten, dem Mechanismus ein für allemal ein Ende zu machen, den religiösen Formalismus und die geistlichen Manipulationen nicht für die einzige Gewähr und Bürgschaft zu nehmen, sich nicht einzureden, er habe Alles und Jegliches gethan für die Hebung, Besserung, Veredlung der Sittlichkeit im Volke, er habe Alles und Jegliches gethan zu seiner eigenen Sicherstellung, wenn er die Seele dem Priester in die Hand gegeben, für deren Befähigung,

für deren Erleuchtung, für deren Heranbildung er wieder nicht das Nöthige gethan hat. Achtung vor dem geistlichen Stande, ich achte meinen Stand in ihm; Achtung, Ehrfurcht vor dem geistlichen Stande; aber dann muß er vom Geiste gehoben und getragen werden. (Beifall.) Achtung vor der Seelsorge und dem Seelsorger, ich habe den Beruf aus eigenem Antriebe mir gewählt, ich habe ihm jede Kraft meiner Seele, ich habe ihm mein Leben geweiht, ich bin in seinem Dienste ergraut; aber dann müssen es auch die Seelen sein, für die wir die Sorge übernehmen, und es darf der Seelsorger nicht mit dem Büttel Hand in Hand gehen, und er darf nicht die Seelen der Polizei und der Staatsgewalt in die Hand spielen. (Beifall.) Ihre Gefängnisse, meine Herren, sind Lasterschulen, wer sie mit einem menschlichen Gefühle betritt — ich spreche aus Erfahrung, könnte Ihnen die erbaulichsten Geschichten erzählen — wer sie mit einem menschlichen Gefühle betritt, wen sein Herz hinzieht, um dem Unglücklichen und Seelenkranken Trost und Stärkung zu bringen, der verläßt sie mit bitterbösem Unmuth, entweder mit Ekel und Abschen, oder mit Schauer und Grauen. Die Achtung vor dem Gesetze, die Achtung vor den Vertretern des Gesetzes, die Achtung vor den Handhabern des Gesetzes findet er da nicht; und bringt er sie mit, so läßt er sie zurück und nimmt sie nicht mit sich. Die Gesetze, die österreichischen Gesetze sind mild, sehr mild, ja zu mild; aber eben deßhalb sind sie der Deutung, der Auslegung, der Willkür hingegeben und anheimgegeben. Disciplinarstrafen, Stockschläge, Fasten sind da an der Tagesordnung, und Sie können es mir auf's Wort glauben, sie treffen nicht immer die Verderbten und Verderbtesten, wohl aber immer die Mißliebigen; und wissen Sie, wer die sind? Die noch irgend ein reges Gefühl in sich tragen, in denen noch das Ehrgefühl und das Rechtsgefühl einen Stützpunkt und Haltpunkt hat. (Bravo.) Scheinheiligkeit, Gleißnerei, Tücke und Verstocktheit sind in diesen Sphären immer straflos.

Ich komme, meine Herren, zu den politischen Vergehen; da hat nun Ihre Commission selbst beantragt, daß die Todesstrafe abgestellt und abgeschafft sei. Ich bitte Sie, ich beschwöre Sie, wenigstens in dem Punkte der Menschlichkeit und nur der Stimme

der Menschlichkeit Raum und ihr volle Geltung und Gehör zu geben. Wollen Sie das Leben Ihrer Kinder, Ihrer Angehörigen, Ihrer treuesten Freunde, wollen Sie das Leben der edelsten Männer des Jahrhunderts der Willkür hin- und preisgeben, so stimmen Sie auch in dem Punkt gegen den Paragraph. In Zeiten der Schwankung und Bewegung, wo Theorien um die Herrschaft der Welt kämpfen, wo ein Schlagwort ganze Völker in den Kampf treibt und führt, weil dieses Schlagwort ihre höchsten Güter, weil dieses Schlagwort ihre Zukunft, und was den Völkern mehr ist als die Zukunft, ihre Vergangenheit, ihre Erinnerungen in sich faßt, in einer solchen Zeit ist das ein höchst gefährliches Experiment. Wer wird gleich mit Schwert und Strang, mit Pulver und Blei die Leute von jedem Wahn und Aberwitz, von jedem Nationalitäts- und Freiheitsgelüste kuriren wollen? Wandelbar, meine Herren, ist die Gunst des Augenblickes und des Geschickes. Von dem Capitol, sagten schon die alten Römer, zum tarpäischen Felsen ist nur ein Schritt. Auf den Lorbeer folgt die Dornenkrone. Wandelbar wie Volksgunst und Laune ist Fürsten- und Herren- und Herrschergunst und Laune. Politische Vergehen, Hochverrath, Majestätsverbrechen, Staatsverbrechen, ja das sind vage, das sind weitschichtige Begriffe, höchst lax und elastisch. Die nehmen Alles auf. Reizbar ist die Jugend, leicht entzündlich, und gestehen wir es uns offenherzig, es sind das wahrlich nicht die Schlechten und die Schlechtesten, die noch irgend für etwas Derartiges sich entzünden, und für irgend eine Idee sich enthusiasmiren. In einer so durch und durch materiellen und materialistischen Zeit sind es wahrlich nicht die schlechtesten Seelen, die noch irgend eines Enthusiasmus für Volk und Freiheit fähig sind, und Sie wollen diesen Enthusiasmus, sei es in seiner Verirrung, in seiner Ausschweifung, unter die Herrschaft des Schwertes stellen?

Bedenken Sie, meine Herren, welche Gewalt Sie in die Hand eines Menschen legen, sei er, wer er wolle. Standrecht proclamiren, das ist ein Leichtes. Ein Wort, ein Federzug genügt, um es über Länder und Völker zu verhängen. Und alle Gesetze sind von der Stunde an suspendirt, und alle Organe und Gewalten sind von dem Augenblicke an gebrochen, und jedes Wort

und jede Klage ist zurückgedrängt in die gepreßte und engverschlossene Brust; dann herrscht der Schrecken und nicht das Gesetz, dann herrscht die Gewalt und nicht das Recht. Was gestern eine Tugend war, ist heute ein Verbrechen, was gestern mit Jubel ward begrüßt, ist heute eine Anklage auf Tod und Leben. Meine Herren, wissen Sie, wer die Delatoren waren, wissen Sie, wie die Delatoren in Rom ihr Wesen trieben? Da sagte einer unserer Weisen, als man ihm vorhielt, wozu Gott die Schlange geschaffen, die zischt und sticht? „Wozu Gott in seiner Macht und Weisheit die Schlange geschaffen? Ich frage dich, wozu sind die Delatoren? die zischen in Rom, und ihr Zischen trifft und sticht in Syrien." Und Sie wollten irgend einem Menschen, und sei er, wer er wolle, die Gewalt geben, das Schwert zu schwingen über die Häupter derer, die ein verfängliches Wort gesprochen, im Rausche gesprochen, im jugendlichen Uebermuthe, in jugendlicher Unbesonnenheit gesprochen, und Sie, die patres conscripti, Sie, die Väter des Volkes, Sie, die Gründer eines neuen Volks- und Staatslebens wollten dabei stehen und im Angesichte solcher Gräuel sagen: Hau zu!" (Beifall links.) — —

Wiederholentlich wurde Mannheimer nachher noch von zahlreichen jüdischen und christlichen Wählern die Aussicht eröffnet, in den Wiener Gemeinderath gewählt zu werden, und beabsichtigte man ihn 1860 in den nieder-österreichischen Landtag zu wählen; doch verzichtete er auf diese Auszeichnungen, da er im vorgerückteren Alter seine Kraft nicht zersplittern wollte.

Die göttlichen Heimsuchungen blieben bei Mannheimer ebenfalls nicht aus. In Folge übergroßer Anstrengung wurden seine Augen im Jahre 1832 sehr angegriffen, und hervorragende Aerzte der Residenz prognosticirten die bevorstehende Erblindung. Doch hat ihn der himmlische Vater davor bewahrt, und obschon er kurzsichtig ist und seine Augen schwach sind, so hat dieses seiner rastlosen Thätigkeit keinen Abbruch gethan. In den letzten Jahren trafen ihn jedoch harte und schwere Schicksalsschläge. Am 25. November 1858 starb ihm seine Gattin. Diejenigen, die sie kannten, die ihr im Leben näher standen, wissen es, welchen Schatz von Menschenliebe und Menschenfreundlichkeit mit ihr in's Grab gesenkt wurde. Selber körperlich schwach und leidend, war sie auf-

opfernd für ihre Freunde, unermüdet und unverdrossen, wenn sie Noth und Elend mildern konnte, und hatte die innigste Theilnahme für jedes Leid und Weh.

Bald hernach erkrankte sein ältester Sohn Theodor, Dr. juris, welcher nicht nur zu schönen Hoffnungen berechtigte, sondern der sich bereits als Mann der schöpferischen Thatkraft bewährt hatte. Nach längerem Leiden starb er am 25. Mai 1862, 35 Jahre alt, auf fremder Erde, in Venedig. Er war ein Mann von starker Ueberzeugungstreue und von Charakterreinheit. Frische Arbeitslust und unermüdlicher Wissensdrang hatten ihn beseelt.

Diese harten Schläge des Schicksals fielen in sehr empfindlicher Weise auf Mannheimer nieder und seine Gesundheit wurde schwankend. Bei diesen göttlichen Heimsuchungen erprobte sich die Liebe und Anhänglichkeit der Gemeinde zu ihrem treuen Seelenhirten, der mit Recht von sich sagen durfte (bei der Trauung seiner Tochter Fr. Dr. Sophie Mannheimer am 18. Mai 1863): „Ich war auch meiner Gemeinde in solchen Stunden nicht der Priester, der fungirende; ich war ihr mehr als das, ich war ihr Vater, Freund und Bruder. Sie war das Kind meines Herzens, sie war meine Sorge bei Tag und Nacht. Ich war jung und bin alt geworden, und habe es nicht verlernen können, an Allem, was die Gemeinde Gottes betroffen, in ihrer Gesammtheit, wie in ihren Einzelnen, Antheil zu nehmen in Leid und Freud, als hätte es mich betroffen. Ich habe das Glück und den Frieden meines Hauses nie obenan gestellt. Das Haus Gottes war mein Haus, wie seine Ehre mir am Herzen lag. Das Haus Israel -- mein Haus, meine Familie, deren Wohl und Wehe mich tief bewegt und keine Stunde meines Lebens mir frei ließ.“

Zur großen Freude der Gemeinde und der zahlreichen Verehrer Mannheimer's außer derselben, sendete ihm der Himmel Heil und Genesung, und war es ihm vergönnt, im Herbste des Jahres 1862 wieder seinem Amte und Berufe zu leben.

Zur Vollendung der Charakteristik fügen wir für Diejenigen, die ihn nicht persönlich kennen, hinzu: Mannheimer ist körperlich zart gebaut und von nicht hoher Statur. Auf den ersten Blick jedoch erkennt man, daß man es hier nicht mit einer gewöhnlichen Persönlichkeit zu thun hat. Trotz großer Lebendigkeit in Worten und

Geberden, auch im gewöhnlichen Gespräche, wodurch er im gesellschaftlichen Verkehre sehr anregend und belebend wirkt, verläßt ihn die angeborne Würde, die ihren Ursprung in den seltenen Eigenschaften des Herzens und des Geistes hat, nie. Die ganze Erscheinung ist gewissermaßen durchgeistigt. Das große dunkle Auge, die markirten Züge, das spärliche lange Haar erinnern, insbesondere wenn er in flammenden Worten zu seiner Gemeinde spricht und von einem Gegenstande tief ergriffen ist, an die alten Glaubenshelden, die für ihre Ueberzeugung lebten und für dieselbe zu sterben bereit waren.

Fünf von Mannheimer's Kindern sind am Leben und erfreuen sein Alter: zwei verheiratete Töchter und drei Söhne, welche sich dem praktischen Leben zuwendeten.

Außer einzelnen Reden, Predigten und Gelegenheitsschriften, die von nachhaltigem Eindrucke waren, sind erschienen:

Sechs Festpredigten, Wien 1833.

Gottesdienstliche Vorträge über die Wochenabschnitte des Jahres (über Genesis und Exodus), Wien, 1834. (Wir glauben im Interesse Vieler den Wunsch aussprechen zu sollen, daß der damals versprochene 2. Theil bald folgen möge.)

Worte am Grabe der Frau Charl. Biedermann am 29. Jänner 1838, Wien.

Rede am Sarge des in Gott ruhenden Herrn Ascher Matzel am 24. November 1842, Wien.

Rede am Grabe des sel. Hrn. Herm. Todesco am 25. Nov. 1844, Wien.

Predigt über Haggai 2, 45, zur Einweihung der Synagoge zu Mislitz in Mähren am 5. Juni 1845, Wien.

Die Erlösung, Predigt, gehalten am 1. Tage des Pessachfestes, den 1. April 1847 im israelitischen Bethause in Wien, Wien.

Im Jahre 1840 erschien die Uebersetzung des Gebetbuches, die seitdem viele Auflagen erlebt hat. In demselben Jahre erschien auch die erste Ausgabe der „Festgebete" mit deutscher Uebersetzung nach hiesigem Ritus. Im Jahre 1853 folgte die 2., 1859 die 3. Auflage, Wien.

Die Gedächtnißrede beim Tode des sel. Kaiser Franz erschien in mehreren Auflagen. Von großem Erfolge war auch die Ge-

dächtnißrede zur Seelenfeier des verstorbenen Erzherzogs Karl, gehalten zu Teschen am 30. Mai 1847*), Wien.

Rede am Grabe der Gefallenen, Freitag, den 17. März 1848, Wien.

Erklärung, bezüglich auf die Judenfrage, Wien, 1848.

Rede am Grabe der Frau Nina Biedermann, am 19. März 1851, Wien**).

Von besonderem Werthe sind ferner: Das Gutachten für den Tempel in Hamburg im Jahre 1841; das Gutachten gegen die Reformpartei in Frankfurt a. M. in Angelegenheit der Beschneidungsfrage im Jahre 1843.

„Einige Worte über Juden und Judenthum" (Beilage zur österr. med. Wochenschrift Nr. 34, Jahrg. 1842), gegen Professor Rosas, welcher befürwortet hatte, daß man das Studium der Medicin unter den Juden beschränke.

Herr Professor Rosas erwiderte auf diesen Angriff und Mannheimer sah sich genöthigt, den Streit fortzuführen. Wir führen aus der Antwort einige Sätze an:

„ . . Wir haben dem Professor gezeigt, daß der mosaische Religionsgrundsatz der der Menschenliebe sei, daß das Judenthum seinen Bekennern Liebe und Freundlichkeit gegen den Fremden, den Feind, den Verbrecher, gegen das unvernünftige Vieh zur Pflicht und Gewissenssache mache. Er räumt das ein, wie sollte er nicht! Bleibt aber doch dabei, im Evangelium Matthäi stehe es anders! Was steht denn im Evangelium Matthäi 5, 43? Als wir zuerst seine Schmähschrift zur Hand bekamen und den ersten flüchtigen Blick hinein gethan, wußten wir, woran wir mit ihm waren. Wir hätten es ihm aber nicht zugetraut, daß er un-

---

*) Es kam sehr häufig vor, daß Mannheimer in fremde Gemeinden berufen wurde, um das Wort Gottes zu lehren. Er hielt die Rede bei der Einweihung der vom sel. H. Todesco gegründeten Schule in Preßburg im Jahre 1844. Er weihete die neuerbaute Synagoge zu Mislitz in Mähren am 5. Juni 1845 ein und ebenso den Tempel in Brünn am 17. September 1854. Er installirte auch den ehemaligen mährischen Landesrabbiner Herrn S. R. Hirsch in Nikolsburg am 30. Mai 1847.

**) Außer diesen sind noch mehrere einzelne Predigten erschienen, die jedoch vergriffen sind, und von welchen Herr Mannheimer selbst kein Exemplar besitzt.

edel genug wäre, den Kampf auf ein Gebiet hinüberzuziehen, von dem er wohl weiß, daß wir ihm dahin nicht folgen dürfen. Im Evangelium Matthäi steht: Ihr habet gehört, daß gesagt ist, du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen. Ich aber sage Euch: „Liebet Eure Feinde, segnet, die Euch fluchen, thut wohl denen, die Euch hassen.“ Ist das was Anderes, als was wir ihm aus dem mosaischen Gesetze und aus den jüdischen Bekenntnißschriften als den ewig giltigen Grundsatz des Judenthumes nachgewiesen haben? Haben wir ihm nicht dieselben Ausdrücke aus den Schriften des alten Bundes vor- und entgegengehalten? Stand Jesus nicht auf dem Standpunkte des mosaischen Gesetzes? „Ihr sollet nicht wähnen, daß ich gekommen bin, das Gesetz und die Propheten aufzulösen, sondern zu erfüllen, denn ich sage Euch wahrlich: bis daß Himmel und Erde vergehen, soll nicht vergehen der kleinste Buchstabe noch ein Titel vom Gesetze, bis daß es Alles geschehe.“ Matth. 5, 17.

„Was will nun der Herr Professor daraus folgern? Daß Jesus den Pharisäern (wer sagt ihm das?), daß er der gewöhnlichen Volksmeinung gegenüber, die ehedem wie heutzutage, und vor Jahrtausenden wie nach Jahrtausenden der Herzensschwäche und Neigung nachging und zwischen Freund und Feind den Unterschied festhielt, den höhern und ethischen Spruch und Geist des Gesetzes vor- und entgegenhielt? Ist das nun für oder wider uns? Jesus folgert das Alles aus dem Gesetze, stehet da mit uns, wie wir mit ihm, auf gleichem Standpunkte, und der Feindeshaß unter den Juden seiner Zeit fällt eben so wenig dem Judenthume zur Last, als der der heutigen christlichen Welt, in der doch wohl Zorn und Neid und Haß und Rache eben so wenig zu den unerhörten Dingen gehören, als unter den Pharisäern der alten Zeit, dem Christenthume zur Last fallen . . .“

„Ihr seid die Bevorzugten, die Privilegirten, durch Recht und Gesetz und Herkommen Beglaubigten, die Glücklichen, die im Besitze sind. Die medicinischen Lehrstühle sind Euer, die Physicate Euer; jede amtliche Befähigung, jedes Befugniß, das dem Ärzte Gewicht und Ansehen geben kann, Euer! Sind wir die Angreifenden oder die Angegriffenen, die Gedrängten oder die Dränger,

die Ausschließenden oder Ausgeschlossenen, die ihr Recht wahren, oder die das andere anfechten? . . ."

Der Censor jedoch bezeichnete den größten Theil des Manuscriptes mit Rothstift und schrieb dann:

„Kann zum Drucke nicht zugelassen werden.
1./9. 1842.
Hölzl."

Mannheimer richtete hierauf an einen hochgestellten Beamten der Censurhofstelle folgendes Schreiben:

„Hochzuverehrender Herr Regierungsrath!

Ich bin von der Censur mit meinem Aufsatze abgewiesen, und appellire jetzt an Ihre Großmuth, oder richtiger, an Ihr bewährtes Rechts- und Billigkeitsgefühl. Ich erkläre Ihnen hiermit, daß ich die Abweisung und Unterdrückung des beiliegenden Aufsatzes oder einer der ähnlichen Erklärung für eine Rechtsverweigerung in einer mir heiligen Angelegenheit betrachten muß.

In den 50 Jahren meines Lebens bin ich nie mit irgend einem Menschen in eigener Sache in einem Zerwürfnisse gewesen; nie bin ich als Kläger oder Beklagter in eigener Sache vor Gericht oder vor irgend einer Behörde erschienen; nie habe ich an die Oeffentlichkeit appellirt, nie habe ich als Schriftsteller an den Discussionen der Zeit- und Tagesblätter Antheil genommen oder an ihrer Polemik. Ich bin ein Mann des Friedens, und habe in der Lehre wie im Leben Frieden und Eintracht gewahret und gefördert. Nichtsdestoweniger habe ich seit 26 Jahren, daß ich im Amte und Dienste bin, meine Lebens- und Geisteskräfte den Interessen meiner Glaubens- und Stammesgenossen mit solcher Aufopferung und Hingebung gewidmet, daß ich an diesen Interessen nicht zum Verräther werden kann und darf.

In der Erwiderung des Herrn Professor Rosas sind die alten Anklagen und Beschuldigungen mit einer Perfidie wiederholt und behauptet, die es mir als dem, der sie zunächst veranlaßt, zur Pflicht und Ehrensache macht, die Sache nicht auf sich beruhen zu lassen. Sie haben in ihrer jetzigen Veröffentlichung eine Sanction erhalten, die ihnen bei ihrem ersten Erscheinen abging. Was damals der Uebermuth mit Umgehung der Gesetze zu

Tage gefördert, das hat jetzt der böse Wille unter der Aegide des Gesetzes in's Werk gesetzt. Und uns wehrt man das freie Wort. Die bestehenden Gesetze sind gegen solche Polemik — ich weiß es! Aber — nicht wir haben die bestehenden Gesetze umgangen, und die Licenz für Privatzwecke und An- und Absichten gemißbraucht.

Ich bitte mithin um mein Recht, um das Recht, das jedem Verbrecher zusteht, das einer ungehemmten Rechtsvertretung und Vertheidigung, und versichere Sie, daß keine Rücksicht mich abhalten soll und wird, innerhalb der gesetzlichen Schranken der ganzen Verhandlung eine Oeffentlichkeit zu geben, zu der mir bei dem Gemeingeiste, der alle Jünger Israels beseelt, wo die gemeinschaftliche Ehre angegriffen ist, weder Gelegenheit noch Mittel und Wege fehlen dürften, wenn ich genöthigt werde, sie in Anspruch zu nehmen.

Es bietet diese ganze Intrigue, deren Ursprung Ihnen wie mir bekannt ist, zu viele schwache Seiten, an denen sie zu fassen ist, als daß es nicht allen dabei Betheiligten wünschenswerther sein sollte, sie im Wege der Ordnung und Mäßigung zu schlichten, als ihre Vertretung durch briefliche Mittheilung der freien Waltung fernstehender Wortführer zu übertragen.

Indem ich Ihre Vermittelung in dieser Angelegenheit noch einmal in Anspruch nehme, verharre ich mit ungeheuchelter und aufrichtiger Hochachtung und Verehrung, die mir Ihr loyales und humanes Verhalten eingeflößt

Ihr gehorsamst ergebenster

Mannheimer,
Prediger."

Das Schreiben blieb ohne Erfolg. Bei einer Audienz, die Mannheimer mit den Vertretern bei dem Erzherzoge Ludwig, dem damaligen alter ego des Kaisers Ferdinand, hatten, wurde ihnen versichert, daß die von Professor Rosas vorgebrachten Beschuldigungen keinen Einfluß auf die Maßnahmen der Regierung haben werden.

Indem wir diese Skizze schließen, sprechen wir zunächst den Wunsch aus! כמותו ירבו בישראל Mögen ihm Viele nacheifern und nachstreben das Heil und den Ruhm ihres Volkes zu fördern. Ihm selber wünschen wir, daß es ihm noch lange gegönnt sein möge, den Dienst des Herrn in ungeschwächter Kraft des Leibes und des Geistes zu versehen; und der Gemeinde, daß der würdigste Priester im Hause des Herrn noch lange über sie den Segen spreche, der sich in außerordentlicher Weise bewährt hat.

Beilagen.

I.

(Zu Seite 7.)

Aus dem Cabinetsschreiben an den Grafen Saurau de dato 4. Jänner 1830.

. . . „Obschon seitdem beinahe 10 Jahre verflossen sind (Vorschläge bezüglich der Judensteuern zu machen), so ist in dieser Sache doch noch immer nichts geschehen, was dem beabsichtigten Zwecke näher gebracht hätte. Um daher einer weiteren Verzögerung dieser in mehrfacher Beziehung wichtigen Angelegenheit vorzubeugen, trage Ich Ihnen auf, sogleich gemeinschaftlich mit Meinem Finanzminister, den Ich unter Einem zur gehörigen Mitwirkung bei diesem Geschäfte auffordere, die in sämmtlichen Provinzen in Absicht auf die Judensteuer bestehenden Gesetze und Einrichtungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, die Mittel und Wege, das Abgabenwesen der Juden auf die Grundsätze einer gerechten Besteuerung zurückzuführen, und zugleich den Finanzen für den etwa hieraus entspringenden Entgang den erforderlichen Ersatz zu verschaffen.“

II.

(Zu S. 7.)

Aus der Note der Hofkanzlei an das Finanzministerium de dato 14. Jänner 1830.

. . . . „In der That ließ sich die besondere Besteuerung der Judenschaft nur so lange rechtfertigen, als es Steuern gab, welche nur den Christen und nicht den Juden auferlegt waren, wie es z. B. mit der Classensteuer der Fall war, oder persönliche Obliegenheiten, zu welchen die Juden nicht beigezogen wurden, wie die Stellung zum Wehrstande, und auch da hätte diese besondere

Besteuerung das Verhältniß eines billigen Aequivalents nicht überschreiten sollen. Nachdem aber dieser Titel einer besonderen Besteuerung ebenfalls aufgehört hat, so kann dieselbe nur als ein Ueberrest aus jenem Zeitalter betrachtet werden, wo die Juden als eine von den übrigen Unterthanen schon ihrer Religion wegen verhaßte und auch in moralischer Hinsicht keines Besserungsversuches lohnende Menschenclasse angesehen wurden, für deren Duldung sich die Regierung durch besondere Abgaben zu entschädigen suchen mußte.

Diese Ansicht widerspricht aber der von Sr. Majestät im Jahre 1820 ausgesprochenen landesväterlichen Gesinnung und den Zwecken, welche Allerhöchstdieselben mit eben so vieler Weisheit als Huld anzudeuten geruhten, denn diese besondere Besteuerung ist ungerecht, weil die Judenschaft ohnehin alle übrigen Lasten, wie die übrigen Unterthanen trägt, sie vermindert, eben weil sie ungerecht ist, und die Juden sich folglich als eine in der Unterdrückung lebende Menschenclasse betrachten müssen, die Anhänglichkeit an die Regierung, zu deren Vertheidigung der Jude doch ebenso wie der Christ berufen wird, endlich begründet eben diese Unterdrückung den engen Verein unter der Judenschaft, durch welchen sie eigentlich den übrigen Staatsbürgern schädlich wird."

III.

(Zu S. 7.)

Kaiserliche Entschließung.

Es ist allerdings Meine Absicht, und es ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Juden in Absicht auf die Staatslasten jeder Art mit Meinen übrigen Unterthanen gleich behandelt, sie daher von jenen Abgaben befreit werden, die ihnen dermal noch überdieß obliegen.

In welchem Zeitpunkte, hat der Finanzminister anzugeben.

Wien, 31. Juli 1832. Franz.

IV.

(Zu S. 19, Anm.)

Aus dem Vortrage der Hofkanzlei, 24. Juli 1819.

... „Die Bemessung dieser Taxen stammt also offenbar aus einer Zeit, wo man überhaupt jede Gelegenheit benutzte, der Juden-

schaft Abgaben abzufordern, daher auch diese Abgabe unter den außerordentlichen jüdischen vorkommt. Gegenwärtig sind aber schon die ordentlichen Abgaben der Judenschaft so bedeutend, daß der Druck solcher zufälligen Nebenabgaben, die im Ganzen doch nur einen sehr unbedeutenden Ertrag abwerfen, um so empfindlicher wird, und die Einbringung dieser letzteren gewöhnlich mit Zurücksetzung der ordentlichen Abgaben geschieht."

Hierauf rescribirte der Kaiser:

„Ich will, daß für die Bewilligung zur Errichtung jüdischer Begräbnißstätten keine Taxen abgenommen werden, wovon die Hofkammer zu verständigen ist.

Wien, 17. September 1819. Franz."

V.

(Zu S. 24)

Tiersch's Formular der Meineidserinnerung.

Jud! Ich beschwöre dich bei dem einigen allwissenden Gott habbore Schomajim vehooretz, und durch die Toro oder das Gesetz, das er gegeben hat seinem Knechte Mosche auf dem Berg Sinai, daß du mir wahrhaft oder beemes sagen wollest, ob dieses Sepher oder Buch dasjenige Sepher sei, darauf ein Jud einem Christen oder Juden ein Schvuo chamuro kedin ablegen möge oder solle.

Jud! Ich bin dir maggid beemes, und sage dir, daß wir Christen anbeten den einigen, allmächtigen und allwissenden Gott, den habbore Schomajim vehooretz, den Gott Abrohom, Jizchack und Jaikov, daß wir außer demselben keinen andern Gott erkennen und anbeten, dieses sag' ich dir darum, damit du nicht etwa glaubest oder gedenkest, du wärest von dem allmächtigen Gott entschuldigt, wenn du eine Schekere Schvuo für Christen thätest, welche du für akum und ovde Elilim haltest, und einer falschen und Schekere Emuno beschuldigest; ich sage dir also und vermahne dich, daß du für uns Christen, die wir anbeten den einigen, allwissenden, allmächtigen Gott, den Gott Abrohom, Jizchack und Jaikov mechujev seiest, eine Schvuo chamuro beemes, beli mirmo uvli Scheker zu leisten, da dich deine Emuno und die toro, wie in den Neviim rischonim in Sepher Jehoschua stehet,

belehret, daß die Nesiim oder Hauptleute von Israel mechujev und schuldig gewesen, dasjenige zu halten, welches sie geschworen hatten denen Männern von Gibon, welche doch wirklich avodo soro gethan und owde Elilim waren; daher frage ich dich, ob du glaubest, daß du Mechallel haschem bist, und daß du mekallel bist Gott den Allmächtigen, wenn du anjetzt eine falsche oder Schekere Schvuo ablegen wolltest.

Adonoi, einiger, allmächtiger Gott, ein Melech über alle Melochim, ein ewiger Gott meiner Väter Abrohom, Jizchack und Jaikov, der du uns die heilige toro gegeben hast; ich rufe an deinen heiligen Namen Adonoi, und deine gevuro und Allmacht, daß du mir helfest, mekajem sein, meine Schvuo, die ich jetzt thun solle, und wann ich Scheker, oder beormo, bemirmo o betachbulo Schebeolom schwören werde, so soll ich beraubt sein aller Chasodim des ewigen Gottes, und es sollen an mir gewältigen alle kelolos vearurim haketuvim betoras Mosche und alle hakelolos schekillel Jeschajo hannovi velo jeheje li chelek baadas bene Jisroel lo beolom hasse velo beolom habbo, auch soll ich kein chelek haben an Moschiach und Erez Jisroel. Auch bezeuge ich bei dem allmächtigen, ewigen Gott Adonoi, daß ich nicht begehret, weder verlanget, noch angenommen habe eine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinem Menschen auf der Welt wegen dieser Schevuo, auch keine begehren oder annehmen wolle; und dafern ich eine Modoo gemacht oder auch sonsten etwas gethan, gesagt oder geschrieben hätte jeheje ma Scheheje, so dieser Schvuo amittai Schaden oder zum Nachtheil gereichen könnte, so bin ich hiermit alles dieses Mevattel, und alle dergleichen etwa gemachte Modoos ad olom sollen mevattel ganz und gar null und nichtig sein.

Ich N. ben N. schwöre bei dem lebendigen, allmächtigen, ewigen Gott habbore Schomajim vehooretz, daß ich mit Wahrheit und beemes beli mirmo, uvlo ormo vetachbulos schebeolom, auch nicht wegen Geschenke oder mattonos, noch auch aus Liebschaft, Neid, Haß, Freund- oder Feindschaft, oder andern zur Unterdrückung der Wahrheit oder Gerechtigkeit gereichenden Absichten bezeugen, aussagen, bestätigen und mekajem sein könne, (Materia Juramenti) und wann ich Scheker oder bemirmo

o tachbulo schwöre, dann soll ich leolom vead meuror, und mekullol sein, und es soll mich das Feuer von Sidom und Amoro verzehren, und es sollen alle kelolos, die in der toras Mosche geschrieben stehen, an mir gewältigen. Es solle mir auch der wahre, einige, allmächtige Gott Jisroel, der Himmel und Erden, Laub und Gras und alle andern Dinge erschaffen hat, nie mehr weder bechai noch bemosi zu Hilfe kommen, er solle mir auch in allen meinen Massumatten und Zoros nicht helfen. Wenn ich aber emes gedabbert, wenn ich wahr und recht in dieser Sache gesagt habe, dann helfe mir der wahre Gott Hakodosch Boruch hu omen veomen.

Leopoldus Tirsch,
k. k. Revisor et transl. in hebraicis.

VI.

(Zu S. 24.)

Euer Majestät!

1. Bei Gelegenheit der fürgewesenen Untersuchung des böhmischen Landrechtes kam in der beurtheilten Befolgung der Instruction bei dem Artikel der Judeneide vor: daß jedesmalen die zehn Gebote und der Sterbküttel durch den Schulklepper beigeschafft würden.

Man forderte also über dieses in der Instruction nicht gegründete Benehmen die Aufklärung.

2. Diese ward in dem Anschlusse dahin gegeben: daß, weil der Ueberseţer in hebräischer Sprache, so der Exjesuit Pater Tiersch ist, über die ihm mitgetheilten, zu den Judeneiden gewidmete Toro bemerkte, daß dieses hebräische Buch eigends Chumuch genannt, nach jüdischem Gebrauch zur Abnahme eines Eides unzulänglich sei, sondern hiezu eigentlich ein sogenanntes Sepher-Tora, nämlichen durchaus auf Pergament geschriebenes, und auf zwei großen hölzernen Walzen der Länge nach aufgerolltes Gesetzbuch erfordert werde, so 200 fl. koste, aber in einer jeden der Prager Synagogen zu finden wäre; so habe also das Landrecht bei jedem Eide, damit er nicht wirkungslos, sondern dem Endzwecke entsprechend abgelegt werde, jedesmalen den Schulsänger mit einem Sepher-Toro rüsten lassen, der dann auch jedesmalen die sonst bei den Juden gebrauchten zehn Gebote, dann ein weißes

Tuch, das dem schwörenden Juden um den Hals und die Brust gewunden worden, mitgebracht, sodann dem Schwörenden die linke Hand und Arm bis zum Ellbogen entblößt, und ein ledernes Band mit Knöpfen umgewickelt habe.

3. Ueber diese Aufklärung haben zwei Räthe des Appellationsgerichtes geglaubt: dem Landrecht sei für dermalen die Abweichung von jenem, was wegen den Judeneiden in dem vierten Abschnitte der zweiten Abtheilung der allgemeinen Instruction a §. 18 bis 23 geordnet ist, für dermalen auszustellen und dasselbe für die Zukunft auf die genaueste Beobachtung der Instruction zu weisen.

Die mehreren Stimmen dagegen bemerkten: Da die jüdische Nation nach ihrem Fanatismo noch zur Stunde in der Idee lebte, daß ein nicht nach ihren Feierlichkeiten abgelegter Eid keine Verbindlichkeit nach sich ziehe, so solle derzeit, und bis zu erfolgendem besseren Unterrichte, der angezeigte bisherige Gebrauch beibehalten werden.

Hierüber hat zwar damals schon der Referent lediglich nach dem Anrathen der mindern Stimmen des Appellationsgerichtes fürschreiten, und alle mehrere Weitläufigkeit in Sachen beseitigen wollen. Allein alle übrigen Stimmen fanden die Sache von äußerster Wichtigkeit, und zwar nicht bloß für Böhmen, sondern für alle deutsche Erblanden. Denn auf der Wahrheit der Eide ruhet so oft und vielmals der Schutz des Eigenthums, und die Verwaltung einer Justiz, das alle anderen Unterthanen Eurer Majestät leiden würden, wenn man sich auf solche jüdische Eide verlassen wollte, die ohne Wirkung von darumen sind, weil die Schwörenden selbst ihn für ein bloßes Spiel und ohne Verbindlichkeit hielten.

4. Daher wurde nach den eminenter majoribus beschlossen, etwas tiefer in die Sache einzugehen, und dem Pater Tiersch aufzutragen, er habe eine gründliche Auskunft zu erstatten, wie eigentlich nach den Religionsbegriffen der Juden der Eid von diesen Religionsverwandten abgeschworen werden müsse, damit er als wahrhaft und giltig abgelegt von denselben angenommen werde.

5. Diese Auskunft ist nun in dem Anschlusse eingelangt.

Da bemerkt der P. Tiersch einige aus Unwissenheit des deut-

schen Setzers in den hebräischen Worten eingeschlichenen Druckfehler, die aber wichtig sind, weil, wie die Worte stehen, ihnen eine ganz andere Bedeutung eigen ist, als die sie nach der Absicht des Eides haben sollten.

Statt	adoni	soll es heißen	adonoi.
„	Neslim	„ „ „	Nesiim.
„	Gischon	„ „ „	Gibon.
„	torah	„ „ „	Toro.

In der Sache selbsten aber ist zwar einerseits von jenem, was in dem vorigen Berichte vorgekommen, nämlichen von einer geschriebenen Sephir-Toro — von Beibringung der zehn Gebote, — von der Art, den Schwörenden zu kleiden, dermalen keine Frage: andererseits führet Pater Tiersch über die dermalige Vorschrift der Instruction folgende dem Referenten auffallende Sprache: „Er habe jenes, was er über die jüdischen Eide und „derselben Erfordernisse in hebräischen Büchern, in Schriften be„rühmter christlicher Gelehrten und aus 30jähriger, von den Mei„nungen der Juden eingehobenen Erfahrniß sich eigen gemacht, mit „jenem zusammengehalten, was die Instruction vermag, und ge„funden, daß diese Instruction mit der Wesenheit dessen größten„theils übereinstimmend sei, was christliche sowohl, als jüdische „Gelehrte zur Giltigkeit eines jüdischen Eides theils als nöthig, „theils als höchst nützlich anverlangen, damit selber ihren Reli„gionsbegriffen gemäß für giltig anerkannt, und der Schwörende „durch heilsame Schrecken von Ablegung eines falschen Eides „abgehalten werden möge.“

Demungeachtet räth er Pater Tiersch verschiedene Abänderungen und Zusätze an, die zu geschwinderer Uebersicht Eurer Majestät in dem Anschlusse zusammengezogen sind; und zwar:

Erstens: Da die Schriftsteller forderten, daß dem schwörenden Juden, bevor man ihn schwören läßt, ein heilsamer Schrecken eingejaget werde, so will er ad §. 20 am Ende, und in §. 23 bei einigen Stellen nachdrücklichere Ermahnungen beifügen, die im Grund darin bestehen, daß nach der Chacumim Lehre bei Gelegenheit eines Schwures die ganze Welt sich bewegt, und gezittert habe: daß Gott die Rache gegen einen falschen Eid nicht

wie bei anderen Verbrechern an dem Verbrecher allein, sondern an dem ganzen Geschlecht ausüben werde; ja daß diese Rache das ganze Volk Israel treffen werde, weil dießfalls alle Juden für einander Bürge seien.

Zweitens: Da die Schriftsteller forderten, daß das Jurament geschehe mit Berührung oder Angreifung einer schätzbaren, d. i. heiligen Sache, nämlich des Gesetzbuches, oder der fünf Bücher Moses, und nun von den wenigen Einsicht habenden Juden die Echtheit jener Toro bezweifelt werde, welche in christlichen Buchdruckereien und auf christliche Art, nämlich zum Gebrauch der theologischen christlichen Studenten mit Untermengung lateinischer Wörter aufgeleget sind, so hält er für eine billige Vorsicht, die Gerichtsstellen nur mit solcher Toro zu versehen, die in jüdischen Buchdruckereien und auf jüdische Art aufgelegt sind; und als eine weitere Folge dieser Bemerkung glaubet er, daß von der Toro nicht das dritte Buch Leviticum am 26. Capitel 14. Vers, sondern das zweite Buch Exodus am 20. Capitel 7. Vers aufgeschlagen werden solle, welches eine noch nachdrücklichere Stelle von den Eiden enthält.

Drittens: Nebst dem, daß schon nach dermaligem Gesetze der Jud den Eid stehend und mit bedecktem Haupte abzulegen habe, als welches mit seinen Religionsbegriffen wohl übereinskomme, will er, daß dem Schwörenden eine solche Richtung des Körpers gegeben werde, damit sein Angesicht gegen Sonnenaufgang sehe, und zwar schon darum, weil die Juden alle ihre Gebete mit gewendetem Gesichte gegen Sonnenaufgang, das ist gegen das gelobte Land, zu verrichten pflegten, und daher, um sich hierinne nicht zu verfehlen, in ihren Häusern eigene Tafeln aufschlagen, so die östliche Seite auszeichneten.

Viertens: Hält Pater Tiersch für eine Erforderniß, daß dem Schwörenden nicht bloß der in facto alieno versirende Rechtsfreund, sondern die von der innerlichen Beschaffenheit der Sache informirte Partei, oder der Zeuge recht in's Angesicht gestellt werde, da andurch der Schwörende, wenn er nicht ein ausgearteter Böseweicht ist, durch den der Sache Kundigen beschämt, und vor Ablegung betrüglichen Eides hintangehalten werde.

Fünftens: Findet Pater Tiersch gedeihlich, daß diejenigen Worte, die nach des Judens Religionsbegriffe von wichtigem Eindrucke sind, in der hebräischen Sprache beigesetzt, und in den Eidesformeln nach der richtigen Sprache eingeschaltet würden, da diese vermögend seien, auf den Schwörenden vorzüglich zu wirken; wornach dann auch in vielen Paragraphen diese Zusätze der hebräischen Worte nach echter Aussprache beigesetzt worden sind; und sei diese Beisetzung von besonderem Nutzen:

a. weil sie den Gegenstand, auf den sie Einfluß haben, richtiger ausdrücken;

b. dem Juden nicht nur verständlicher sind, sondern ihn auf die Sache aufmerksamer machen;

c. die gemeinen Juden diese Worte in deutscher Sprache oft nicht verstehen;

d. die Sprache selbst ihnen heiliger ist, folglich vielen Ausflüchten andurch vorgebeugt werden kann.

Sechstens: Bemerkt Pater Tiersch: bei den Juden seien gewisse, im Voraus gemachte Widerlegungen der Bekenntnisse üblich, durch die sie sich in der Folge gegen alle falsche Bekenntnisse bedecket vermeinten; derlei Widerlegungen, Modoo genannt, seien ihm in seiner 30jährigen Praxis unzählige Male vorgekommen; bei jüdischen Consistorien habe er selben beigewohnt, in dem rabbinischen Buch Nachlat Schilo seien die Formularien hiervon zu finden. Damit nun diesem Uebel abgeholfen werde, räth er nach dem §. 21 Einschaltungen an, die eigends auf Behebung dieses Mißbrauchs abzielen.

Siebentens: Da sich die meisten Juden in ihren Contracten, um sie gewiß aufrecht zu erhalten, unter dem Bann verbindeten, so glaubt Pater Tiersch auch bei den Eiden in §. 22 sich eben jener Worte zu bedienen, die sie bei derlei Verbannung anwenden; und so will er auch im §. 23 jene Verfluchungen beisetzen, welche die von den Religionsbegriffen ihrer Glaubensverwandten am besten belehrten Prager Judenälteste und Rabbiner ihren Religionsverwandten dann vorzulegen pflegen, wenn sie dieselben zu einem aufrichtigen Geständnisse bewegen sollen.

Mit diesen Vorsichten glaubt Pater Tiersch, daß den Eiden der Juden zu trauen sei, und er zeiget, daß nach

ihren Religionsbegriffen der Jud auch dem Christen wahr zu schwören schuldig sei.

Votum. Der Referent v. Kreß, dem Hofrath v. Pelser allein beigetreten ist, erachtet:

In die ganze Idee des Pater Tiersch sei nicht einzugehen, sondern bei der Instruction in Absicht auf die Art der Aufnahme der jüdischen Eide lediglich zu beharren, dem böhmischen Landrechte aber auszustellen, daß es sich die Abweichung hiervon eigenmächtig erlaubet habe.

Die Instruction besteht nun 6 Jahre, außer dem böhmischen Landrechte ist noch in keiner andern Provinz die Idee einer nöthigen Veränderung der den Judeneiden vorgeschriebenen Förmlichkeiten aufgefallen. Schon vor der neuen Instruction sind in allen Provinzen Anweisungen bestanden, wie die Judeneide aufzunehmen seien. Und niemals war die Frage von jenen Förmlichkeiten, die nun P. Tiersch darstellt. Diese Betrachtung allein rechtfertigt schon die Aufrechthaltung des bisherigen Gesetzes; und nur Betrachtungen von äußerster Wichtigkeit könnten den Referenten bestimmen, die Abweichung vom Gesetze anzurathen. Diese nun stellen sich dem Begriffe des Referenten nicht dar, man möge sich an die allgemeinen Grundsätze halten, oder die von dem Pater Tiersch angerathenen Punkte einzeln in Erwägung ziehen.

Eure Majestät sind in Ihren Landen oberster Schutzherr der Kirche, nicht bloß der herrschenden, sondern auch der geduldeten Religionen; Ihre Pflicht ist also, auch bei den geduldeten Religionen auszumerzen, was sich durch blindes Vorurtheil, durch menschliche Erfindung blöden Aberglaubens, durch verkehrte Begriffe unechter Moral eingeschlichen hat, der Urheber der Falschheit möge als Mönch, Pope, Pastor oder Rabbiner erscheinen und sich in einem noch so ehrsuchenden Ansehen darstellen. So muß dann auch Eurer Majestät Sorgfalt dahin gehen, daß bei den jüdischen Eiden, als einem sehr wichtigen, in den Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft so oft vorkommenden Acte, sich an das Wesentliche der Sache gehalten, und all Jenes beseitiget werde, was das blinde Vorurtheil mit eingemenget hat.

Das Wesentliche des Judeneides ist nun, daß der Schwörende der Wichtigkeit des Eides verständiget — daß er der Verbindung

der Religionsbegriffen belehret — daß ihm eine gerechte Furcht für seine Seele und Leibesbestimmung eingejaget — daß ihm die Pflicht zur Wahrheit auch gegen die Christen nachdrücklich eingepräget — jede falsche Gewissensberuhigung benommen — jeder lüstigen Wendung vorgebeuget, und er also in die echten Begriffe des Eides versetzet, der Eid selbst aber mit jenem Schwunge aufgenommen werde, der seiner Sprache in wichtigen Geschäften angemessen, zur Erregung eines wahren Eindruckes auf den Sprechenden geeignet ist.

Alles dieses enthält und erschöpfet die Instruction in vollem Maße. Die Wesenheit ist nach des Pater Tiersch eigener Bemerkung beobachtet; so hat dann das Gesetz seine Pflicht erfüllt, und es ist nicht die geringste Ursache, von selbem abzuweichen.

Gehet man einmal über das Wesentliche hinaus, so fängt das Reich der Zufälligkeiten und Ideen an; dieses hat viele Irrwege; dieß nimmt beinahe in jedem Kopfe eine andere Wendung. Da mag man in allen Religionen der Moralisten, der Casuisten in die Hunderte nachschlagen, so werden sie sich blindlings nachschreiben, oder jeder Kopf brütet andere Meinungen aus, und es kommen Mißgeburten an Tag, die wohl aus dem Kopfe der Privatschriftsteller zu rechtfertigen, aber weit unter der Würde der Gesetzgebung sind, die sich nicht zum Spiele derlei Privateinbildungen darbieten, sondern nur am Wesentlichen eines jeden Gegenstandes harren, und auf soliden Stützen ruhen muß.

Der Jud, der über die wohlfaßliche und wirkliche eindringende Bemühungen der Instruction das Herz falsch zu schwören hat, den werden sicherlich des Paters Tiersch unbedeutende Zusätze nicht rühren und bessern; und als solche muß sie der Referent erklären, wenn sich die Mühe genommen werden will, die vorgelegten einzelnen Punkte etwas umständlicher zu zergliedern.

Im ersten: Was die Instruction vermag, um dem Juden durch männliche ernstliche Vorstellung einen gerechten Schrecken gegen falschen Schwur einzujagen, ist Alles, was sich mit Vernunft thun läßt. Unmöglich kann der Referent Eurer Majestät einrathen, daß das Gesetz dem Richter die Vorstellung nur billigen, zu geschweigen befehlen solle; daß bei Gelegenheit eines Eides die ganze Welt gezittert habe, daß bei dem All-

gütigen von einer Rache die Rede sei, und daß diese aus der Schuld des Vaters entsprungene Rache sich von Geschlecht zu Geschlecht bis zum Unschuldigen wende, und sich an ihm ersättige. Solche Begriffe sind in des Referentens Sinne Lästerungen der Gottheit. Sie haben viel Aehnliches mit den alten Förmlichkeiten der christlichen Eiden, wo dem Schwörenden auch vorgehalten worden, daß bei falschem Eide die Finger sich geschwärzet, die Zunge sich gelähmet, der ganze Körper vom bösen Geiste durch das Fenster geführet wurden. Hat man nun diese wahren Albernheiten bei christlichen Eiden billig ausgemerzet, ohne zu fürchten, daß andurch der Würde der christlichen Eiden zu nahe getreten werde, so könne eine gleiche Reinigung bei den Judeneiden ohne alle Beisorge erfolgen, und es wäre widersprechend, bei diesen Religionsverwandten wahre Ungereimtheiten in einem Zeitpunkte sogar in der Gesetzgebung einzuführen, wo man alle Ungereimtheiten sogar aus den Privatreligionsbüchern der herrschenden Religion zu vertilgen sich mit billiger Sorgfalt bestrebet.

Im zweiten sollten sich alle Bedenklichkeiten gegen die von den Gerichtsstellen gebrauchende Toro dermalen ebenso natürlich auflösen, als sie sich gemäß Anschlusses der obersten Justizstelle gegen die Bemerkungen eines mährischen Rabbinats aufgelöset haben; dann als dieser, die in der Schönfeld'schen Buchhandlung unter der Censur des nämlichen Pater Tiersch aufgelegte Toro über ihre Wirksamkeit bestreiten wollte, hat die oberste Justizstelle unterm 15. Mai 1787 an das mährisch-schlesische Appellationsgericht ohne Widerspruch erlassen: es sei sich durch die widersinnige Aeußerung des Landesrabbiners nicht beirren zu lassen, vielmehr dem Olmützer Magistrat, der zu dem Anstand die Gelegenheit geboten, auszustellen, daß er sich eigenmächtig in derlei abgeschmackte Subtilitäten und in einem berichtigten Geschäfte sich an Landesrabbiner gewendet habe. Die damalige Sprache der obersten Justizstelle scheint auch dem Referenten die eigentliche zu sein; denn da in Eurer Majestät Landen von eigenen jüdischen Buchdruckereien nichts bekannt ist, die einzige von Juden abhängige Buchdruckerei in Lemberg keine Betrachtung verdient, da in Eurer Majestät Landen auch anderen Religionsverwandten

nicht gestattet ist, sich ihre Religionsbücher aus andern Ländern, so z. B. die nicht unirten Griechen aus Rußland kommen zu lassen, sondern sich alle dießfalls an die katholischen Buchdruckereien halten und verwenden müssen; so ist keine Ursache, bei den Juden dießfalls eine besondere Ausnahme zu gründen, wo die Nachgiebigkeit vielmehr die so nöthige Uebereinstimmung der Unterthanen des nämlichen Fürstens eher störte als beförderte, und die aus Religionsmeinungen entstehenden Vorurtheile eher begünstigte, als zerstreute.

Im dritten hat die angetragene Stellung des Schwörenden gegen Sonnenaufgang in den Augen des Referenten so etwas morgenländisches, abenteuerliches, daß er annit die Gesetzgebung zu vermischen nicht räthlich findet. Von solchen Vorurtheilen sollte der Pöbel durch die Gesetzgebung eher abgeleitet, als darinnen bestärket werden. Uebrigens ist die Sache in der Ausführung nicht ohne Beschwerniß, und müßte vielleicht jede Rathsstube, um sich der östlichen Richtung zu überzeigen, mit einem Compaß versehen werden.

Im vierten vermag die Gerichtsordnung ohnehin, daß dem Gegentheile, gegen welchen der Eid abgeschworen wird, hiervon zu dem Ende Erinnerung zu geben sei, damit er hierbei erscheinen könne, denselben aber gleichsam als einen wesentlichen Theil der Gültigkeit des Eides aufzutragen, daß er erscheinen müsse, gehet in der That nicht an; diese Erscheinung ist oft mit so vielen Kosten, Weitläufigkeiten, Beschwerlichkeiten verbunden, sie ist oft eine so offenbare Unmöglichkeit, daß ein für alle Mal unthunlich ist, anmit die Wesenheit des Eides zu begründen.

Im fünften hat die Erinnerung hebräischer Worte, die einem Richter, der hiervon nicht eine Silbe verstehet, mechanisch auf die Zunge geleget werden, gegen einen Juden, wovon der zehnte Theil die Sprache des Gelehrten ebensowenig fasset, wirklich viel Lächerliches. Und mögen hierbei, wenn die Vorschrift noch so genau abgedruckt ist, bei einer so accentirten Sprache manche Zweideutigkeiten und Mißverständnisse entstehen, die dem Boshaften zu neuen Ausflüchten dienten. Zu geschweigen, daß hierbei manche auffallende und seltsame Stellen vorfallen, so wird es z. B. schwer sein, daß der Richter seinen Ernst beibehalte, wenn er dem Schwö-

renden vorsagen soll: „Alles soll bitl und Newatl sein,“ wie ein gebrochener Scherben, an dem nichts Festes und Solides ist.

Der sechste Punkt verdiente noch am meisten Rücksicht, denn was die falsche Lehre von der retentione mentali bei den Christen Uebles stiften könnte, dieß richtet bei den Juden der falsche Religionsbegriff von innerer Zernichtung des Eides und von einer vorläufig gegen den im Sinn führenden falschen Schwur abgelegten Protestirung. Allein im Wesentlichen hat die Instruction schon hierauf gedacht, und es wird hierwegen der Jud im §. 21 eigends hergenommen, so daß der Antrag des P. Tiersch eben nichts ganz Neues einführt, sondern nur mit mehr Nachdruck und Weitläufigkeit diesen Gegenstand aufnimmt.

Im siebenten endlich handelt es sich abermals nicht um Sachen, sondern um Worte; wenn man schon die dermalige Instruction wohl bedachtsam durchliest, so zeiget sich in der That, daß der nachdrücklichen Worten genug vorkommen, und daß man ohnehin der Denkungsart der Juden, soweit es mit der Würde der Gesetzgebung vereinbarlich war, nachgegeben habe. Der Referent hält sich aber überzeugt, daß die Gesetzgebung abgewürdiget würde, wenn man weiter gehen wollte, denn sie werde zur Sclavin pöbelhaften Vorurtheils dargestellt, da vielmehr ihre Pflicht ist, die Vorurtheile sogar der Männer von Begriff und Wissen zu bekämpfen, und durch Standhaftigkeit zu besiegen.

Hiernach glaubte selber: „es solle außer den von P. Tiersch in vier hebräischen Worten angezeigten Sprachverbesserungen im Uebrigen die dermalige Instruction, in dem Gegenstande der Judeneiden ganz beibehalten, dem böhmischen Landrechte aber die eigenmächtige Abweichung ausgestellet werden.“

Im Uebrigen kann der Referent nicht bergen, daß seines Ermessens zwei nützliche Vorschriften sein würden, wenn erstens auch die Juden verhalten würden, für ihre Religion einen Katechismus zu verfassen, der zum Schulbuche ihrer Religionslehre diente; wenn zweitens dieselben verhalten würden, ihre Lithurgien in der Landessprache abzuhalten.

Alle übrigen Stimmen der obersten Justizstelle aber, denen wir beiden Präsidenten in vollem Maße beitreten, können sich

mit der geäußerten Meinung des Referenten unmöglich einverstehen. Die Sache ist von äußerster Wichtigkeit, denn es handelt sich darum, daß von einem Erfahrenen, Verläßlichen, Glaubwürdigen, durch eine lange Reihe der Jahren in einem öffentlichen, rühmlich begleitenden Amte geübten, dann eigentlich darüber auf Veranlassung dieser treugehorsamsten Stelle durch die Behörde einvernommenen Manne vorkömmt: Es bestehe bei den jüdischen Glaubensverwandten die allgemeine Meinung, daß, wenn sie ihre Eide bloß nach Vorschrift der Instruction und nicht mit noch mehreren in ihren Lehrbüchern ausgezeichneten Feierlichkeiten und Förmlichkeiten abschwören, alsdann ihr Eid ohne Wirkung und Verbindlichkeit sei, für sie der falsche Schwur nichts Bedenkliches noch Verantwortliches habe. Offenbar ist diese Meinung ein Vorurtheil, Niemand wird ihren Irrthum bezweifeln; allein auch Vorurtheile haben ihre Wirkung, und sie hören nicht auf von gemeinschädlichen Folgen zu sein andurch, daß sie als solche erkannt werden. Vielleicht sind derlei Vorurtheile erorres intellectus, die über allen Zwang des Gesetzes hinaus sind, und deren gesetzmäßige Behebung mit der angeführten Toleranz um so minder sich vereinbaren läßt, als unter den Juden nach dem Zeugniß der Geschichte, ja selbst des Evangeliums gar verschiedene Secten existirt haben, und annoch existiren, welche auf die Meinungen der Alten mehr, als auf die uns katholischen Christen, wie auch dem Protestanten sehr verehrliche Bücher Moises immer allzuviel gehalten haben.

Handelte es sich um Vorurtheile, die bloß auf Religionsübungen hinausgehen, und so auf die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft keine Beziehung haben, oder handelte es sich um Vorurtheile, die bloß Jenem schädlich werden, der hiervon eingenommen ist, von dem also abhinge, ob er seinen Nutzen, oder sein Vorurtheil aufopfern wolle, so würde die Gesetzgebung gleichgültiger bleiben können; allein hier fällt ein Vorurtheil auf, durch welches Unschuldige leiden, die das Vorurtheil erkennen, aber es zu bezwingen nicht in ihrer Macht haben, denen, die aus diesem Vorurtheile entstandenen falschen Schwüre die Gerechtigkeit benehmen, Eigenthum rauben, und überhaupt von schädlichster Folge werden können. Es handelt sich nicht um seltene Fälle,

sondern um solche; die beinahe täglich vorkommen, da die Eide in allen Geschäften, bei denen Juden verflochten sind, die weder mit Schriften, noch mit Zeugen verhandelt werden, oft das einzige Mittel sind zur Wahrheit, und der hiervon abhängenden Gerechtigkeit zu gelangen. Es handelt sich nicht für Böhmen allein, sondern für alle Erblanden, und ist das Argument, daß in den übrigen Landen hierwegen keine Anregung geschehen, nicht concludent, denn dieses Schweigen der andern Länder kann wohl eher daher entstehen, daß die Justizstelle in selben hiervon keine Notiz genommen haben, obgleich dieser Umstand dem Olmützer Magistrat, und dem dessen Vorstellung heuer im Maimonate einbegleitenden mährisch-schlesischen Appellationsgerichte bereits aufgefallen ist, welche dagegen unschickliche Mittel dawider vorgeschlagen hatten, und nur derwegen bei nicht sattsam damals bekannter Sache von hieraus abgewiesen worden sind. Sowie diese Bemerkungen auf der einen Seite die strengste Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auffordern, also ist auf der andern Seite gewiß, daß das Gewicht der Eiden, ihre Glaubwürdigkeit, und also das Ansehen, zu welchem die Gesetzgebung erhebt, nicht bloß an den auf den falschen Schwur gesetzten Strafen beruhe, denn da fehlet nur zu oft die Ueberweisung, sondern daß sie auf dem Begriffe liege, den der Schwörende von der Würde des Eides hat. Ist dieser bei einer ganz beträchtlichen, und ohnehin in die gefährlichen Geschäfte und Verhandlungen verflochtenen, vielmehr für den Talmud und die rabbinischen Auslegungen und Bücher, als die schriftmäßige geoffenbarte Lehre des alten Bundes eifernde Glaubensgenossenschaft irrig, so ist es des Gesetzgebers Pflicht, dem Irrthum auf die zuverlässigste Art eine Schutzwehr entgegenzustellen, und sich nicht mit Versuchen zu genügen, ob sich der Irrthum nicht nach und nach auflösen und zerstreuen werde, besonders wenn es sich um ein Volk handelt, bei dem die Aufklärung noch soweit entfernt ist, und das in den Religionsbegriffen auf sehr verwickelte Traditionen bauete, bei einem solchen Volke ist es beinahe eine unmögliche Sache, die Vorurtheile durch die Gesetzgebung zu besiegen, da überhaupt schon gegen alle Vorurtheile, die auf Religionsmeinungen ruhen, der Kampf schwer und gefährlich ist.

Weit räthlicher ist also in diesem heiklichen, für die Justiz wichtigen Geschäfte, mit mehrerer Vorsicht zu Werke zu gehen, anstatt es auf den Zeitpunkt ankommen zu lassen, wie viele falsche Schwüre der Juden mit ihren unglücklichen Folgen sich noch ergeben dürften, lieber das zuversichtlichste Mittel zu wählen, und die Eide auf jene Förmlichkeiten zu setzen, die der Pater Tiersch von Handen gelassen hat, bei denen die eminenter majora nicht so Abgeschmacktes, Widersinniges, Lächerliches finden, wenn man sich in die Denkungsart, Sprache, Religionsart und sonstige Gebräuche der Juden hineinversetzet, und in Erwägung genommen wird, daß der Einen Religion heilig ist, was der andern Tändelei scheinet, oder auch ist; wo im Bezuge auf die falsche Eidesablegung aber das göttlich geoffenbarte Wort selbst schreckliche, ewige und zeitliche Strafen an vielen Orten festgesetzt hat, welche der Pater Tiersch mit Auszeichnung der Stelle so richtig als gründlich angeführet, wie auch den Umstand nicht sowohl in Absicht auf abgelegte einzelne Eide, sondern der bei der Ertheilung der Gesetztafeln und aller Gebote geschehenen starken Erschütterung und Bewegung des Berges Sinai bemerket hat, damit der Namen des Allerhöchsten nicht eitel, freventlich und falsch angerufen, der Schwur gewissenverpflichtend werde, folglich ein solcher Mißbrauch gleichmäßig abgewendet werden könnte und sollte, den die Christen auch als einen solchen und als ein Laster der ersten Gattung ansehen müssen, auch jederzeit angesehen haben. Wo sodann die vorsichtige Wahl jener Toro, gegen die allein sie die nöthige Ehrerbietung haben, ihre Richtung gegen Sonnenaufgang, und das Angesicht ihres Gegners, Zeugens, oder wenigstens des am Orte bevollmächtigten Rechtsfreundes, die Einmengung der ihnen eigenen für sie verständigen und nachdrücklichen Redensarten, wirklich kein bloßes Spiel ist, sondern auf ihr Gemüth und Herz Eindruck erregen kann, von welchen für die Wahrheit die glücklichsten Folgen erwartet werden können.

Deßwegen erachten die mehreren Stimmen: „es sei nicht bloß bei der ohnehin immer nöthigen Verbesserung der in dermaliger Instruction irrig aufgenommenen mehreren hebräischen Worte stehen zu bleiben, sondern das ganze Capitel der Instruction, so von den Judeneiden handelt, nach denen von P. Tiersch

von Handen gelassenen, mit ganz vernünftigen Gründen unterstützten Modalitäten umzuarbeiten, und dann dieselbe allen Justizstellen der böhmischen, österreichischen, deutschen Erblanden zur Befolgung vorzuschreiben, ohne daß es deßwegen an des neuen Patents bedürfe, da es sich bloß um das Particularbenehmen der Justizstellen und einen Zweig ihrer Manipulation handelt."

Im Uebrigen, wenn Eure Majestät Bedenken nehmen sollten, sich zu dieser Abweichung von dermaliger Vorschrift auf das bloße Angeben eines Einzigen, wiewohl 30 Jahre als Professor, Revisor und Translator in diesem Fache arbeitenden Mannes, zu bestimmen, so dürfte da doch den jüdischen Rabbinern nur mit Anwendung ganz besonderer, allerdings wegen der Gefährde bei ihnen unentbehrlicher, und in der Ausführung beschwerlicher Vorsichten getraut werden konnte, über dieses Geschäft etwa die Studiencommission, die Universität oder die geistliche Commission vernommen werden, bei der Männer sich befinden dürften, welche über die Wesenheit der Judeneiden die richtigsten Begriffe darzustellen vermögend sind.

Hofrath von Haan und Friedevo bemerken: Da auf der einen Seite der Eid als ein Religionsactus von den Juden nicht anders, als nach ihrem Religionsbegriff gefordert werden könne, und nun erscheine, daß die Juden, wenn sie gegen Christen schwören, so irrige, gefährliche, aus gefälschter Religion gezogene Sätze und Meinungen führen, so dürfte wohl das Gedeihlichste sein, die Compalitionshofcommission zu vernehmen, ob nicht die Judeneide, soweit sie ein Jud wider einen Christen abschwören soll, ganz aufzuheben seien. Dieß nun beruhet 2c.

v. Seilern. v. Clary.

VII.

(Zu S. 38.)

„.... Die Gründe, welche in den vorliegenden Verhandlungsacten gegen die Abänderung der Judeneide geführt werden, sind im Wesentlichen folgende: Man müsse bei der in Frage stehenden Abänderung der Judeneide nicht auf die ohne Vergleich geringe Zahl der gebildeten Israeliten, sondern auf die weit

überwiegende Mehrheit des ungebildeten Judenvolkes Rücksicht nehmen, die Gebildeten nehmen an den strengeren Feierlichkeiten der Eidesablegung keinen Anstoß, weil sie sich selbst sagen, daß dieselben nicht gegen sie, sondern gegen den ungebildeten Theil ihrer Glaubensgenossen erlassen sind, welcher in der That strengere Formen der Eidesleistung bedürfe. Von Vorurtheilen befangene, unwissende und ungebildete Menschen brauchen heftigere Mittel der Gemüthserschütterung bei der Ablegung eines Eides, um vom Meineide abgehalten zu werden. Bei den Juden insbesondere sei es nothwendig, ihnen die fürchterlichen Folgen des Meineides für sie und ihre Nachkommen mit strengen und erschütternden Worten in's Gedächtniß zurückzurufen, um dem Eigennutz, welcher sie zu einem falschen Eide verleiten könnte, entgegenzuwirken. Bei dem größten Theile der Juden bestehe noch immer ihr vormaliger Nationalcharakter, sie seien noch immer entfernt von richtigen Religionsgrundsätzen und geläuterten Begriffen über ihre Pflichten gegen den Staat und ihre Nebenmenschen, beherrscht von Habsucht und dem Bestreben, andere Personen, besonders Christen zu bevortheilen, stets geneigt ihre Pflichten ihrem Interesse aufzuopfern; sie erlauben sich besonders in Galizien im Verkehre mit Christen, größtentheils drückende, ja sogar die gewissenlosesten Wucherbedingungen, welche meistens nur durch die von ihnen zu schwörenden Parteien- und Zeugeneide entdeckt werden können. Die Juden seien ein Volk, welches sich seit Jahrhunderten bei seinen dem Staatszwecke nicht zusagenden Sitten beharrt; sie haben von den ihnen durch das Patent vom 3. Aug. 1797 eröffneten Nahrungswegen keinen Gebrauch gemacht, sondern beschränken ihre Thätigkeit auf Geldgeschäfte, Klein- oder Hausirhandel, und Zubringerei, und sind besonders bei dem Klein- und Hausirhandel in der Wahl der Mittel, um Gewinn zu erlangen, nicht engherzig. Die politische Stellung der Juden habe sich nicht geändert, es herrschte auch keine sociale Verschmelzung zwischen Christen und Juden, vielmehr erzeugen der Aberglaube, der unüberwindliche Eigensinn und die unbegrenzte Anhänglichkeit der Juden an ihre Glaubensgenossen bei ihnen einen grenzenlosen Haß gegen die Christen. Sie hängen an alten Formalitäten und Aeußerlichkeiten, und die ihnen selbst im gemeinen Leben geläufigen Be-

theuerungen — sogar bei offenbaren Bevortheilungen — zeigen, wie enge die große Masse derselben Verwünschungen mit Betheuerungen verbinden. Eine Gewissenserschütterung der Israeliten bei der Ablegung von Eiden sei um so nothwendiger, da ihre Denk- und Handlungsweise mit ihrer Religion in Uebereinstimmung ist. Sie halten sich noch immer für das ausgewählte Volk Gottes, die Christen hingegen für Bekenner einer falschen Religion, für Abgötterer. Der größte Theil der europäischen Juden besteht aus Anhängern des Talmuds (Talmudisten), nur ein geringerer Theil aus Anhängern der reinen mosaischen Religion (aufgeklärte Juden), welche Letztere sich jedoch bisher zu keiner besonderen Secte constituirt haben. Die Talmudisten unterscheiden aber den Eid der Israeliten unter sich, welcher sie allein im Gewissen verbindet, von dem Eide, welchen sie vor Gericht in Bezug auf Personen, die nicht ihres Glaubens sind, ablegen, und für minder wichtig halten; nach der Behauptung anderer Behörden erkennen die Israeliten die vor Christen abgelegten Eide gar nicht als verbindend an. Nach den Lehren des Talmuds könne der Jude auf das Heiligste schwören, und dennoch durch die Unterschiede zwischen verbindenden und nicht verbindenden Eiden falsch schwören; er könne von der Sünde eines falschen Eides durch den Rabbiner oder drei Männer aus der Gemeinde entbunden werden; er sei sogar berechtiget, die Nichtisraeliten durch Wort und That zu betrügen. Man habe im Jahre 1785 den bisher bestehenden Judeneid den jüdischen Religionsgrundsätzen angemessen gefunden, nur, wenn diese Grundsätze sich ändern, sei eine Aenderung des Eides räthlich, daß aber eine solche Aenderung bei der Mehrheit der Israeliten wirklich eingetreten wäre, sei nicht sichergestellt und auch nicht anzunehmen, die Unveränderlichkeit der mosaischen Gesetze sei vielmehr ein Dogma der jüdischen Religion. Abänderungen des Judeneides auf Ansuchen einzelner Gemeinden könnten, da die Juden, wie bereits erwähnt, sich in strenge Talmudisten und aufgeklärte Israeliten theilen, sehr leicht die Folge haben, daß jene Veränderungen, welche dem Ansuchen der Letztern gemäß erfolgen, gegen die Grundsätze der Erstern verstoßen, und von ihnen nicht als einen Israeliten im Gewissen verbindend, angesehen werden, und bei der Ungewißheit

der Scheidungslinie zwischen diesen zwei Religionsansichten würden nur Unsicherheit der Justizpflege und zahllose Reclamationen die Folge einer Umänderung des Judeneides sein. Der gegenwärtig bestehende Judeneid sei unter der für Aufklärung eifrig thätigen Regierung des Kaiser Joseph II. eingeführt worden, welche mehrere auf den Juden lastende Beschränkungen aufgehoben habe; er enthalte nichts die Würde und Feierlichkeit des Eides Störendes, oder den Anstand und die Ehre des Schwörenden Verletzendes; er sei ganz den Religionsansichten der Juden, und insbesondere dem 3. Buche Moses Cap. 26, Vers 14—39 gemäß. Bei einer genauen Vergleichung des ganzen Actes der Eidesablegung von Christen einerseits und Juden andererseits verschwindet der grelle Contrast zwischen beiden. Die dem Schwörenden vorzuhaltende Zernichtung oder Lösung des Eides sei durch die mosaischen Gesetze und durch die Commentare der jüdischen Schriftgelehrten, welche einen wahren Meinungszwang auf die Israeliten ausüben, begründet; die Formen des Eides mit der Verfluchung finde sich schon im 4. Buche Moses 5. Cap.; die Flüche, welche der Schwörende über sich und seine Kinder ausspricht, seien Dogmen der Toro, an welchen eine christliche Gesetzgebung nichts ändern könne; auch dem Christen werden die auf den Meineid gesetzten göttlichen Strafen von dem Richter in der Meineidserinnerung vorgehalten, der Jude hingegen müsse diese Strafen selbst über sich aussprechen, weil es bei ihm alle Wirkung verlieren würde, wenn die Erinnerung an dieselben dem christlichen Richter überlassen in den Mund gelegt würden.

Die deutschen Rechtsgelehrten forderten von jeher bei dem Eide die Gegenwärtighaltung der Strafe, und selbst die deutsche Sprache erkläre den Eid als die Anrufung Gottes zum Zeugen und Rächer der Wahrheit: für Jenen, welcher die Wahrheit beschworen habe, seien alle Verwünschungen unschädlich. Die größere Umständlichkeit des Judeneides liege gleichfalls im Charakter der Religion; eine zusammengedrängte Kürze würde die Faßlichkeit erschweren, und Dunkelheit in eine Sache bringen, wo Alles auf dem klaren Bewußtsein des Schwörenden beruhe. Die Erfahrung habe die Zweckmäßigkeit der bestehenden jüdischen Eidesformel bestätiget. Das böhmische Appellationsgericht schreibt derselben

den guten Erfolg zu, daß kein Jude wegen eines falschen Eides in Criminaluntersuchung gezogen und verurtheilt wurde. Die Abneigung der Juden, den bestehenden Eid zu schwören, beweise gerade seine Wirksamkeit, und habe die gute Folge, daß sie lieber ihre Streitigkeiten vergleichen und Processe zu vermeiden suchen. Der Verkehr der Juden unter sich und mit den Christen hat seit der Einführung des bestehenden Judeneides im Jahre 1785 sehr zugenommmen, und nimmt deßhalb um so mehr einen erhöhten Schutz in Anspruch, da die heutige Generation überhaupt geneigt ist, sich über die Heiligkeit des Eides hinwegzusetzen. Das ohngeachtet des Mißverständnisses der christlichen Bevölkerung gegen die Juden jetzt herrschende Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der Judeneide könnte durch eine Abänderung derselben bei der größeren Masse der Einwohner verlieren; vermöge sich aber der Christ zur Auftragung des Eides in einer aufgelockerten Form an einem Juden nicht zu entschließen, so werde ihm ein wichtiges Beweismittel entzogen. Man finde in den neuesten Gesetzgebungen der deutschen Staaten die nämlichen Grundsätze des Judeneides, wie in Oesterreich, in einigen kleineren mit Zusammendrängung des Actes, in den meisten, und zwar in den größeren durchaus, sogar in einer weit strengeren Form, welche Behauptung der nieder-österreichische Oberstlandrichter durch eine Darstellung der hierüber in mehreren deutschen Staaten bestehenden Gesetze unterstützt. In Galizien haben bei der hierüber im Jahre 1831 stattgehabten Unterhandlung die Landrechte, die Landesstelle nach Einvernehmung der Kammerprocuratur, und der bei Weitem größte Theil der Kreisämter sogar auf eine Vermehrung der Feierlichkeiten bei den Judeneiden angetragen, worüber jedoch mit Justizhofdecret vom 25. November 1831 Hofzahl 6590 entschieden ward, daß von den bei den Judeneiden bestehenden vorgeschriebenen Förmlichkeiten nichts zu ändern sei. . . .

In Betreff der Art, wie die israelitischen Einwohner der österreichischen Monarchie die Beeidigung der Israeliten abgeändert zu sehen wünschen, haben die Vertreter der israelitischen Einwohner zu Wien mit dem Gesuche 12./12. als Beilage A einen von dem israelitischen Seelsorger in Wien verfaßten Entwurf, sowohl der Meineidserinnerung als der Eidesformel, welcher

sich von der bisherigen Art der Eidesablegung bedeutend, und insbesondere auch dadurch unterscheidet, daß der Schwörende die Hand nicht mehr auf die Stelle der Toro, im 3. Buch Moses 26. Cap. 14. Vers, sondern auf die Stelle im 2. Buch Moses 20. Cap. 7. Vers legen soll, und zugleich von 24, zur leichtern Uebersicht in der Beilage 14/14 verzeichneten Rabbinern der k. k. österreichischen Staaten Gutachten vorgelegt, durch welche dieselben auf das Feierlichste erklären, daß sie einen in der vorgeschlagenen Form abgelegten Eid für jeden Israeliten als vollkommen bindend und verpflichtend anerkennen, daß nach jüdischen Religionssatzungen und Gebräuchen zur Erhärtung eines Eidschwures keine weitern Förmlichkeiten und Erschwerungen erforderlich sind, indem schon jede eidliche Versicherung im heiligen Namen Gottes die volle Kraft und Weihe, die volle Verbindlichkeit habe; daß ferner die Abänderung der bisher üblichen Eidesformel und Ermahnung, welche so manches für den Juden Kränkende enthält, nur wünschenswerth sein könne, daß sämmtliche jüdische Gemeinden und Gottesgelehrten gewiß diese Ueberzeugung theilen, und eine solche Abänderung als eine Ehrenrettung ihres Volkes und Glaubens mit Dank anerkennen. In dem Gesuche 12/12 selbst legen die Vertreter der israelitischen Einwohner in Wien ein besonderes Gewicht darauf, daß der Schwörende in Hinkunft die Hand auf die Toro nicht mehr bei dem 3. Buch Moses 26. Cap. 14. Vers, sondern bei dem 2. Buch Moses 20. Cap. 7. Vers lege, sie bemerken, daß sie bei der Abfassung der neuen Formel mehr auf die ihnen entgegenstehenden Bedenken und Einwendungen, als auf ihr eigenes Gefühl Rücksicht genommen haben, nach welchem die möglichste Gleichförmigkeit und Annäherung an die für andere Religionsbekenntnisse übliche Eidesformel die wünschenswertheste, und ihnen daher jede Milderung des vorgelegten Entwurfes nur willkommen wäre, und bitten, daß bei jeder möglichen Abänderung und beliebigen Modification der fraglichen Formel wenigstens der leitende Grundsatz festgehalten werde, 1. das dem Judenthum Gehässige, es in seinem Charakter Verdächtigende, und 2. den dem Eide anhängenden Charakter eines Bannes und Fluches möglichst zu beseitigen und fernzuhalten.

Gutachten. Die erste und wesentlichste Sorge der Justizbehörden bei der Normirung des gerichtlichen Eides der Israeliten kann nur darin bestehen, diesem Eide jene Form zu geben, damit er mit Beruhigung als glaubwürdig angenommen werden könne, und der durch denselben mögliche Beweis der Gerechtigkeitspflege nicht entzogen werde. Zu diesem Zwecke muß er vorzüglich den Religionsgrundsätzen der Israeliten gemäß und nicht zu sehr abschreckend sein. In Betreff der Uebereinstimmung desselben mit den israelitischen Religionsgrundsätzen sind die Israeliten selbst, soweit es die Sachkenntniß betrifft, am fähigsten zu entscheiden; den Bekennern anderer Religionen und insbesondere den Geistlichen derselben können weder die hierzu nöthige Einsicht, noch die erforderliche Unbefangenheit zugetraut werden. Auch über das Abschreckende des Eides können am besten jene urtheilen, welche ihn abzulegen verpflichtet sind, und die hierüber bei der Rechtspflege gesammelten Erfahrungen ihren Angaben zur Controlle dienen. Sowohl über den bisher für die Israeliten vorgeschriebenen Eid, als auch über die von den Vertretern der israelitischen Einwohner in Wien entworfene neue Formel dieser Eide liegt eine hinreichende Anzahl Aeußerungen von Israeliten vor, welche theils durch ihre von der Staatsverwaltung anerkannte ämtliche Stellung als israelitische Religionsvorsteher, theils aus dem Grunde Glauben verdienen, weil den Israeliten im höchsten Grade daran gelegen sein muß, bei dieser Gelegenheit, wo es ihnen in einem größeren Umfange gestattet war, ihre Ansichten über ihre Stellung im Staate offen auszusprechen, nicht durch Unwahrheit alles Vertrauen der Staatsverwaltung und der christlichen Bevölkerung zu verwirken und dadurch künftigen, für sie in Anschlag der damit verknüpften Vortheile weit wichtigeren Veränderungen der gegen sie bestehenden Ausnahmsgesetze vielleicht auf mehrere Menschenalter hinaus hemmend in den Weg zu treten. Wird aber das Gutachten der Israeliten und die Aeußerungen so vieler vernommener christlicher Behörden über den bestehenden Judeneid in Erwägung gezogen, so läßt sich die Unzweckmäßigkeit dieses Eides kaum verkennen. Gleich die erste, an den zum Schwure vor Gericht gerufenen Israeliten gestellte Frage (Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, Nr. 464, zweite Ab-

theilung, §. 19), ob die ihm vorgehaltene Toro das Buch sei, darauf ein Jude einen verbindlichen Eid ablegen kann und soll, stellt sich als mit den jüdischen Religionsgrundsätzen nicht übereinstimmend und bedenklich dar; weil der Israelit nach seinen Religionsgrundsätzen nicht auf die Toro, oder bei der Toro, sondern bei Gott schwört, die Toro aber nur dazu angewendet wird, der Eidesablegung mehr Feierlichkeit zu geben, und den Israeliten durch die Controverse, ob eine von Christen aufgelegte und gedruckte Toro bei der Eidesleistung die bei dem israelitischen Gottesdienste gebräuchliche Toro vertreten könne, Gelegenheit zu Verdrehungen geboten wird. Die weitere Frage (§. 20 daselbst), ob der Jude glaube, daß er den allmächtigen Gott lästere, wenn er vor einer christlichen Behörde einen falschen Eid ablegen würde, ist abermals unzweckmäßig, denn wenn es wahr wäre, daß nach jüdischen Religionsgrundsätzen der vor Christen abgelegte Eid den Juden im Gewissen nicht verbinde, so würde die einfache Versicherung des Israeliten, daß er dieses nicht glaube, zur verbindenden Kraft des Eides nicht genügen; wenn das aber unwahr ist, so erscheint diese Zusicherung ganz überflüssig: der Richter hat, um den bei den Israeliten vielleicht vorhandenen Vorurtheilen entgegenzuwirken, denselben bestimmt und kräftig zu belehren, daß er durch einen vor Christen abgelegten Eid Gott lästern würde, keineswegs aber durch die Frage, ob der Israelit daran glaube, bei ihm den Wahn zu erzeugen, daß die Verbindlichkeit seines Eides von diesem seinem Glauben oder Nichtglauben abhänge. Ueber die Unrichtigkeit und Inconsequenz des in diesem §. 20 enthaltenen Satzes, daß die Juden die Christen für Abgötterer halten, da doch gleich darauf anerkannt wird, daß der Israelit durch seine Religion und sein Gesetzbuch belehrt werde, daß er selbst jene Eide, welche er Dienern fremder Götter geschworen hat, zu halten schuldig sei, und den unpassenden Ausdruck: „Eurem Gott“ ist bereits in dem vorhergehenden Auszuge aus den Verhandlungsacten genug gesagt worden. Im §. 21 und 22 daselbst wird der Israelit über die Mittel, den abzulegenden Eid vor- oder nachher zu vernichten, förmlich unterrichtet, was offenbar höchst bedenklich ist und dem Zwecke des Eides zuwider läuft, und am Schlusse des §. 21 befragt, ob man Gott zum

Zeugen der Wahrheit dessen, was er zu schwören hat, anrufen wolle, da er doch bei den Parteieiden entweder sein Recht aufgeben, oder seine Angabe beschwören muß, und den Willen, das Letztere zu thun, bereits durch die Anmeldung zum Eide beurkundet hat, bei dem Zeugeneide hingegen in Civil- und Criminalfällen das von ihm verlangte Zeugniß abgeben, und mit wenigen Ausnahmen in Criminalverfahren auch beschwören muß. Durch diese Frage wird abermals dem Israeliten ein Anhaltspunkt gegeben, seinen Eid für nicht verbindend anzusehen, weil er zur Ablegung desselben gezwungen worden sei. Es ist ferner inconsequent, die Verbindlichkeit des Judeneides auf die einfache Bejahung der eben erwähnten drei Fragen durch die Israeliten zu gründen, da man doch auf der andern Seite nicht einmal seinem einfachen Schwure trauen will, sondern denselben verdreifacht, und auf alle nur ersinnliche Weise zu verstärken sucht. Schon in diesen drei Fragen, noch mehr aber in den folgenden §§. 22 und 23 daselbst wird gegen den zum Schwure vorgerufenen Israeliten eine wahre Seelentortur angewendet, welche eben so wenig, als die längst abgeschaffte Körpertortur, die Wahrheit zu entdecken geeignet ist. In der im §. 22 daselbst bezeichneten Stelle der Toro, 3. Buch Moses 26. Cap. 14. Vers, ist allerdings nur von dem Ungehorsam gegen die göttlichen Gebote überhaupt die Rede, sie hat daher auf die Heiligkeit des Eides keinen unmittelbaren Bezug. Die Strafen dieses Ungehorsams hiergegen sind daselbst Vers 16, 17, 19, 20, 22, 25, 26, 29 („sogar essen werdet ihr das Fleisch eurer Söhne, und das Fleisch eurer Töchter werdet ihr essen“), 30 bis 33, 37, 38 mit so schrecklichen Farben geschildert, daß der Jude, wenn er den Inhalt dieser Stelle kennt, (was meistens der Fall sein mag) nur mit einem qualvollen Schauder die rechte Hand auf diese Stelle haltend, alle die fürchterlichsten Flüche und Verwünschungen auf sich und seine schuldlosen Kinder herabrufen kann, welche in dieser Stelle der Toro angeführt sind; wenn aber der Israelit die Stelle der Toro nicht kennt, so kann die allgemeine Berufung im Eide auf die in dieser Stelle der Toro geschriebenen Flüche von keiner erheblichen Wirkung auf ihn sein; die Wirkung dieser Verwünschungen trifft daher weniger den mit dem Inhalte der Toro nicht vertrauten jüdischen

Pöbel, gegen welchen sie eigentlich gerichtet ist, sondern den bereits besser unterrichteten Israeliten, welcher diese Verwünschungen nicht bedarf, um einen unverfälschten Eid zu schwören, und demnach durch dieselben geistig gemartert wird.

Da nach den jüdischen Religionsbegriffen die Heilighaltung und verbindende Kraft des Eides durch dergleichen sogar gegen seine eigenen schuldlosen Kinder ausgesetzten Flüche und Verwünschungen nicht verstärkt, sondern durch dieselben der Schwur vielmehr entweiht wird, so sind dieselben eine in der That zwecklose, mit den Grundsätzen der christlichen Moral nicht übereinstimmende Grausamkeit und Erniedrigung, zu welcher der Israelit durch den bestehenden Judeneid nicht nur da gezwungen wird, wo er im eigenen Interesse als Partei zu schwören hat, sondern auch in den zahllosen Fällen, wo er als Zeuge in Civil- und Criminalverfahren zum Vortheile von Christen und selbst der Staatsverwaltung, und zur Beförderung der öffentlichen und Privatsicherheit vernommen wird. Dieses Verfluchen und Vermaledeien in Ewigkeit, diese Aufforderung, daß alle Flüche, die in der Toro geschrieben stehen ꝛc., erinnert nur zu sehr an die Zeit der Entstehung dieser Eidesformel, in welcher der Jude nicht viel besser als ein Sclave behandelt, und der heidnische Neger nicht einmal als Mensch, sondern als eine Waare angesehen wurde, deren Handel nunmehr in Folge der geläuterten Rechtsansichten und einer weiseren Politik durch Staatsverträge als Seeraub erklärt ist. Es dürfte daher auch in Ansehung der Israeliten der Zeitpunkt gekommen sein, den an den Zustand eines Sclaven erinnernden Zwang bei jedem Eide vor Gericht, es sei freiwillig oder nothwendig, sich und seine Kinder selbst verfluchen zu müssen, abzuschaffen. Ganz auf die Eidesablegung passend, würdevoll und dennoch kräftig an die göttliche Strafe des Meineides erinnernd, ist dagegen die von dem israelitischen Religionslehrer in Wien statt dessen vorgeschlagene Stelle 2. Buch Moses 20. Cap. 7 Vers, welche auch im Königreiche Hannover gemäß des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten, Staatskanzler hierher mitgetheilten Gesetzes, Beilage 11/11 Beilage 55 zu diesem Zwecke benützt wird. Der Israelit muß endlich, obschon ihm seine Religion streng verbietet, den Namen Gottes vergeblich auszusprechen, und

die Eide zu vervielfältigen, nach der bestehenden Eidesform statt eines einzigen drei Eide schwören, da nach seinen Religionsbegriffen schon die auf die Beschwörung des Richters im §. 19, ob die Toro das Buch sei, auf welches er einen verbindlichen Eid ablegen könne, von ihm erfolgte, obschon einfache Bejahung einem Eide gleichzuhalten ist, und er nach §. 22 einen zweiten, und nach §. 23 einen dritten Eid ablegen muß, obschon durch diese Vervielfältigung der Eide eine höhere Glaubwürdigkeit nicht erzielt werden kann, da der zum Meineide Entschlossene durch die Zahl der Eide gewiß nicht abgeschreckt wird. Eine bereits vorgekommene Bemerkung, daß im §. 22 die Verzichtleistung des Israeliten auf seinen Antheil am heiligen Lande unter den gegenwärtigen Verhältnissen viel eher dem Leichtsinnigen zum Spotte, als der Frömmigkeit zur Stütze dienen könne, ist ganz gegründet. Eben so gegründet ist es, daß der bestehende Judeneid viel zu weitläufig, verworren, unverständlich und mit einer Menge unwichtiger Nebendinge überladen sei, durch welches die Hauptsache, nämlich die Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit, in den Hintergrund gedrängt, und Gemüthsvorbehalte erleichtert werden, ferner, daß diesem Eid durch den darin herrschenden Ton der Gehässigkeit und des Mißtrauens den schwörenden Israeliten erbittern, und dadurch besonders da, wo er als Zeuge im Civil- und Criminalverfahren vernommen wird, bewegen können, sich durch unbestimmte Aussagen, durch welche der gewünschte Beweis nicht hergestellt werden kann, an den Christen und der bürgerlichen Gesellschaft zu rächen. Der bestehende Eid für die Israeliten stimmt also mit den Religionsbegriffen derselben so wenig überein, und hat so wesentliche Gebrechen, daß schon aus diesem Grunde eine Abänderung desselben sich als nothwendig darstellt. Noch unzweckmäßiger wird er jedoch durch den Abscheu, welchen seine oft erwähnte Gebrechen dem Israeliten gegen seine Ablegung einflößen, da dieses Volk durch die strengeren Gebote seiner Religion, den Namen Gottes nicht vergeblich auszusprechen, ja sogar seinen eigentlichen heiligen Namen nicht einmal im Gebete zu nennen, ohnehin jeder Eidesablegung abgeneigt ist. Dieser Abscheu hat schon in jenen Fällen, wo der Eid von der Partei selbst abgelegt werden muß, bewirkt, daß der Israelite im Civilverfahren lieber

auf sein Recht Verzicht leistet, als einen ihm so widerwärtigen Eid ablegt, was von seinen Gegnern zu ungerechten Ansprüchen und Einwendungen mißbraucht wird, im Criminalverfahren hingegen manche — selbst bedeutende strafbare Handlung nicht anzeigt, um seine Aussage darüber nicht beschwören zu müssen, wodurch nicht nur seine eigene, sondern auch die allgemeine Sicherheit und die Strafrechtspflege überhaupt bedeutenden Schaden leidet. Unberechenbar ist jedoch dieser negative Nachtheil des bestehenden Judeneides bei der Zeugenschaft der Israeliten vor Gericht in Civil- und Criminalfällen. Der Israelit sucht aus diesem Grunde schon im gewöhnlichen Leben jede Gelegenheit zu vermeiden, durch welche er in die Lage versetzt werden könnte, zu einer eidlichen Zeugenschaft aufgefordert zu werden. Erfolgt die Aufforderung außergerichtlich dennoch, so sucht er ihr auf jede mögliche Weise, besonders durch das Vorgeben auszuweichen, daß er von dieser Sache nicht gehörig unterrichtet sei. Als Zeuge vor Gericht geladen, unterläßt er nicht, sich wo möglich über das, was ihm daselbst bevorsteht, im Voraus zu unterrichten, er weiß daher in der Regel, daß im Criminalverfahren ein Zeuge, welcher nichts Erhebliches ausgesagt hat, zufolge §. 254 St. G. B. I. Thl. nicht beeidet wird, und sucht in Folge dessen im Criminalverfahren seine Aussage wo möglich so einzurichten, daß er der ihm verhaßten Eidesablegung entgehe. Durch die furchtbaren Verwünschungen der Eidesformel gegen sich und seine unschuldigen Kinder, welche er im Civilverfahren sogar vor seinem Verhöre aussprechen muß, wird er überdieß so eingeschüchtert, daß er sich selbst und seinem eigenen Gedächtnisse mißtraut, um ja die Flüche, mit denen er bedroht wird, nicht auf sich und seine Kinder herabzuziehen; dadurch werden seine Aussagen ängstlich, unsicher und schwankend, und folglich zur Herstellung eines Beweises nicht geeignet. . . .“

VIII.

(Zu S. 38.)

Eure Majestät!

Mittelst der Allerhöchsten Entschließung vom 8. October 1842 geruhten Eure Majestät über den in Folge der Gesuche der Israeliten zu Wien und Prag (Unterbeilage 1 und 2 zur Beilage)

von der treugehorsamsten obersten Justizstelle am 24. August 1842, Z. 4987, allerunterthänigst erstatteten, als Unterbeilage 3 zur Beilage, allerunterthänigst reproducirten Vortrag den einstimmigen Antrag der obersten Justizstelle und der vereinigten Hofcommission zu genehmigen, daß eine Verhandlung über die Aenderung der gegenwärtigen Eidesformel für Juden in der von der treugehorsamsten obersten Justizstelle vorgeschlagenen Art eingeleitet werde, und zugleich zu verordnen, daß von Seite der Justizbehörden an derselben nebst den Appellationsgerichten nur diejenigen mit geprüften Richter besetzten Collegialgerichte, wo es Judengemeinden gibt, Theil zu nehmen haben und die Resultate dieser Verhandlungen, die thunlichst zu beschleunigen sind, Eurer Majestät nach Vernehmung der Hofcommission in Gesetzsachen und der obersten Polizeihofstelle zur Entscheidung vorzulegen seien.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung wurde am 24. October 1842, Z. 6242, an den lombardisch-venetianischen Senat der treuergehorsamsten obersten Justizstelle, die Appellationsgerichte in Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Galizien und die vereinigte Hofkanzlei das Erforderliche erlassen; über die Anzeige des mährisch-schlesischen Appellationsgerichtes, Unterbeilage 4 zur Beilage, jedoch, daß die eigenthümlichen Verhältnisse von Mähren und Schlesien die pünktliche Vollziehung die Allerhöchsten Entschließung nicht gestatten, diesem Appelationsgericht am 13. Decbr. 1842 aufgetragen, über den Gegenstand dieser Verhandlung das mährisch-schlesische Landgericht, die Magistrate zu Brünn, Olmütz, Proßnitz, Gaja, und die Justizämter zu Nikolsburg, Plumenau und Eibenschütz zu vernehmen. In Folge dieser Verfügung ist der Protokollauszug des lombardisch-venetianischen Senates der treugehorsamsten obersten Justizstelle, Unterbeilage 6 zur Beilage und die Berichte der vernommenen Appellationsgerichte, Unterbeilage 5, 7, 8, 9, 10 zur Beilage eingelangt, überdieß aber von dem geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzler, Fürsten v. Metternich in der Unterbeilage 2 zur Beilage das in Hannover über die Eidesleistungen der Juden erschienene Gesetz hierher mitgetheilt und von den Vertretern der israelitischen Einwohner in Wien in der Unterbeilage 2 zur Beilage, ein von dem israelitischen Seelsorger in Uebereinstimmung

mit den angesehensten Männern der Monarchie verfaßter Entwurf der einzuführenden Eidesformel vorgelegt worden, worüber noch vorläufig durch das nieder-österreichische Appellationsgerichtspräsidium gemäß Unterbeilage 15 zur Beilage die authentische Uebersetzung der in diesem Entwurfe vorkommenden hebräischen Ausdrücke und die bei dem Landrechte, dem Civil- und Criminalgerichte zu Wien für christliche Eidesablegungen gebräuchlichen Formeln der Meineidserinnerung und des Eides für Zeugen und Sachverständige eingeholt und hierauf in der am 19. November 1845 abgehaltenen Sitzung der treugehorsamsten obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justizgesetzsachen unter dem Vorsitze des obersten Justizpräsidenten Grafen Taaffe im Beisein des Vicepräsidenten der Hofcommission in Justizgesetzsachen Frhr. v. Gärtner und der Hofräthe v. Maillard, v. Adlersberg, Schrott, Härdtl, Nessig, Pederzani, v. Lichtenfels, Heisler, David und Jenull, der in dem Rathsprotokollauszuge enthaltenen Vortrag über diesen Gegenstand von dem allerunterthänigst gefertigten Referenten erstattet wurde. Die Uebersicht der von den vernommenen Behörden erstatteten Aeußerungen, Unterbeilage 13/13 zur Beilage, zeigt, daß in den venetianischen Provinzen, in der Lombardei und in Nieder-Oesterreich die überwiegende Mehrzahl der vernommenen Behörden sich für die Abänderung des Judeneides ausgesprochen, in Böhmen, Mähren und Schlesien und Illirien sich die Stimmen für und wider beinahe gleich gestellt, in Galizien hingegen die überwiegend meisten der vernommenen Gerichte sich gegen diese Aenderung geäußert haben, daß von den vernommenen Landesbehörden nur 6, nämlich die Regierung und das Appellationsgericht in Nieder-Oesterreich, das Gubernium und das Appellationsgericht in den venetianischen Provinzen, das Appellationsgericht in der Lombardei und das Gubernium in Böhmen für die Abänderung des Judeneides; 8 Landesbehörden hingegen, nämlich die Gubernien und Appellationsgerichte in Galizien, Mähren, Schlesien und Illirien, das Gubernium in der Lombardei und das Appellationsgericht in Böhmen, ferner der lombardisch-venetianische Senat der treugehorsamsten obersten Justizstelle, in allem daher 9 höhere Behörden gegen die Abänderung des Judeneides gestimmt haben. Die

gegen die Abänderung des Judeneides von den vernommenen Behörden angeführten Gründe sind in dem Protokollsauszuge S. 5—8, jene des lombardisch-venetianischen Senates insbesondere S. 8—10, die von den vernommenen Behörden für die Abänderung des Judeneides geltend gemachten Gründe S. 10—20 zusammengestellt. Das umständliche Gutachten von 8 israelitischen Religionslehrern und Gemeindevorstehern über die Förmlichkeiten eines nach israelitischen Religionsbegriffen verbindenden Eides kömmt daselbst S. 11—14 vor und vertheidigt die Behauptungen, daß die jüdische Religion den Eid im höchsten Grade heilig zu halten befehle, den falschen Eid als eine der furchtbarsten Sünden und als Abfall von Gott bezeichne, und mit Strafen nicht nur gegen den Schwörenden, sondern auch gegen alle seine Angehörigen bedrohe; nur die Anrufung Gottes sei die wahrhaft wesentliche Feierlichkeit zur Verpflichtung des schwörenden Juden, der Schwur bei Gott dem Allmächtigen, oder auch nur bei Gott oder bei einer der göttlichen Eigenschaften habe vollkommene Kraft, welche durch keine Ceremonien oder Verwünschungen erhöht werden könne; es sei ganz gleichgiltig, ob dem Juden ein Nichtjude, selbst ein Götzendiener oder ein Unmündiger den Eid vorhalte, wenn der Jude auf einen ihm vorgehaltenen Eid auch nur „Amen" oder „ich schwöre" oder „ja" antwortet, sei er bereits vollkommen verpflichtet; ebenso wenig kommt es auf die Personen an, vor welchen, für oder gegen welche geschworen wird. Die Voraussetzung, daß der Jude den Christen für einen Abgötterer oder Götzendiener halte, daß er einen vor einer christlichen Behörde abgelegten Eid für nichtig ansehe, daß er sich bei diesem Eide gewisse Reservationen oder Restrictionen erlaube, oder den über die Wahrheit einer Thatsache abgelegten Eid auflösen kann, sei unwahr und ungegründet. Die Behauptung, daß es einem Juden ohne Verantwortung vor Gott erlaubt sei, einen Christen zu betrügen, sei in den jüdischen Religionsbüchern nirgends enthalten, von Reservationen, innerer Vorbehaltung u. dgl. könne bei dem Eide eines Israeliten keine Rede sein, weil er nach dem Handbuche des Maimonides, welches bei den Juden Gesetzeskraft hat, den Eid nicht in und nach dem Sinne des Richters, beziehungsweise des ihn Beschwörenden ablegt; nach den Grundsätzen des

Judenthums könne kein Eid, welcher zur Bestätigung der Wahrheit dient, aufgelöset oder durch irgend eine Erklärung oder Vorbehalt annulirt werden; die Verbindlichkeit des Eides hängt von keinem Umstande, Nebengedanken, Ansicht oder Absicht des Schwörenden ab, selbst jene Gelübde, durch welche ein Jude sich nur gegen sich selbst verpflichtet, etwas zu thun oder zu unterlassen, was sich ganz allein auf seine Person und auf seine Verhältnisse zu Gott bezieht, z. B. sich von gewissen Speisen oder Getränken zu enthalten, können nur von einem Gesetzkundigen oder drei Laien, und zwar wenn sie in Gegenwart anderer Personen, sei es auch Kinder oder Nichtjuden, abgelegt wurden, nur mit Wissen und im Beisein dieser Personen gelöst werden. Das Anhäufen von Eiden sei den Grundsätzen des Judenthums zuwiderlaufend, da dem Juden jedes unnütze Aussprechen des Namens Gottes verboten ist, und er den eigentlichen Namen Gottes nicht einmal im Gebete aussprechen darf. Das Judenthum betrachte Flüche und Verwünschungen als der religiösen Erhebung und Achtung vor dem Allerheiligsten zuwiderlaufend. Die Anwesenheit der Thora sei nur zur größern Feierlichkeit des Eides vorgeschrieben, jedoch durchaus nicht nothwendig. Die Stelle der Thora im 3. Buch Moses 26. Cap. 14. Vers, auf welche bei dem bestehenden Judeneide der Schwörende die rechte Hand zu legen hat, habe auf die Heiligkeit des Eides keinen Bezug, welche am nachdrücklichsten in den zehn Geboten 2. Buch Moses 20. Cap. 7. Vers eingeschärft werde; kein israelitischer Religionslehrer könne gewissenhaft einem Israeliten zureden, einen Eid zu schwören, welcher seine Religion als wort- und treubrüchig bezeichne.

In Betreff der Art, wie die israelitischen Einwohner der österreichischen Monarchie die Beeidigung der Israeliten abgeändert zu sehen wünschen, haben die Vertreter der Israeliten in Wien mit dem Gesuche, Unterbeilage 12 zur Beilage als Unterbeilage A einen von dem israelitischen Seelsorger in Wien verfaßten Entwurf, sowohl der Meineidserinnerung als der Eidesformel vorgelegt, welcher sich von der bisherigen Art der Eidesablegung bedeutend und insbesondere auch dadurch unterscheidet, daß der Schwörende die Hand nicht mehr auf die Stelle der Thora im 3. Buch Moses 26. Cap. 14. Vers, sondern auf die Stelle im

2. Buch Moses 20. Cap. 7. Vers legen soll, worauf sie in ihrem Einbegleitungsgesuche ein besonderes Gewicht legen. Zugleich überreichten sie als Unterbeilage B—Zz die Aeußerungen von 24 zur leichtern Uebersicht in der Unterbeilage 14 zur Beilage verzeichneten Rabbinern der k. k. Staaten, durch welche dieselben auf das Feierlichste erklären, daß sie einen in der vorgeschlagenen Form abgelegten Eid für jeden Israeliten als vollkommen bindend und verpflichtend anerkennen, und daß nach jüdischen Religionsgrundsätzen und Gebräuchen zur Erhärtung eines Eidschwures keine weitern Förmlichkeiten und Erschwernisse erforderlich sind. Die von den vernommenen Behörden in Antrag gebrachten Abänderungen des Judeneides sind in der Beilage S. 21 und 22 angeführt.

Die treugehorsamsten Wiener Senate der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justizgesetzsachen haben in der Sitzung vom 19. November 1845 gemäß Protokollsauszug, einhellig beschlossen, bei Eurer Majestät auf eine Abänderung des bestehenden Judeneides allerunterthänigst anzutragen. Die Begründung dieses allerunterthänigsten Gutachtens ist in dem Protokollsauszuge S. 22—32 ausführlich enthalten und beruht hauptsächlich auf Folgendem: Ueber die zur Glaubwürdigkeit des von einem Israeliten nöthige Uebereinstimmung desselben mit den israelitischen Religionsgrundsätzen sowohl, als über das Abschreckende des bisher vorgeschriebenen Judeneides sind, soweit es die Sachkenntniß betrifft, die Israeliten selbst am fähigsten zu urtheilen. Es liegen über den bestehenden Judeneid und über die in Vorschlag gebrachte Art der Aenderung desselben eine hinreichende Zahl Aeußerungen von Israeliten vor, welche theils durch ihre von der Staatsverwaltung anerkannte ämtliche Stellung als israelitische Religionslehrer, theils deßhalb Glauben verdienen, weil den Israeliten im höchsten Grade daran gelegen sein muß, nicht durch Unwahrheiten im gegenwärtigen Falle alles Vertrauen der Staatsverwaltung und der christlichen Bevölkerung zu verwirken, und dadurch künftigen Verbesserungen ihrer Lage selbst hemmend in den Weg zu treten. Der bestehende Judeneid ist unzweckmäßig. Gleich die erste an den zum Schwure vor Gericht gerufenen Israeliten gestellte Frage (Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, Nr. 464 J. G. S., II. Abth., §. 19), ob die

Thora das Buch sei, worauf ein Jude einen verbindlichen Eid ablegen kann, ist mit den israelitischen Religionsgrundsätzen nicht übereinstimmend und bedenklich, weil der Israelit nicht bei der Thora oder auf die Thora, sondern bei Gott schwört, und die Controverse, ob eine von Christen gedruckte Thora die bei dem israelitischen Gottesdienste gebräuchliche Thora vertreten könne, Gelegenheit zu Verdrehungen bietet. Die einfache Bejahung der weitern Frage, ob der Jude Gott zu lästern glaube, wenn er vor einer christlichen Behörde einen falschen Eid ablegt, wäre in dem Falle, wenn nach jüdischen Religionsgrundsätzen ein vor Christen abgelegter Eid den Juden im Gewissen nicht verbinden würde, nicht hinreichend diesem Eide eine verbindende Kraft zu geben, im entgegengesetzten Falle hingegen ist sie ganz überflüssig und erregt bei den Israeliten nur den gefährlichen Wahn, daß von diesem seinem Glauben oder Nichtglauben die Verbindlichkeit des von ihm abgelegten Eides abhänge. Der Satz im §. 20 der bestehenden Eidesformel für Juden, daß die Juden die Christen für Abgötterer halten, ist eben so unrichtig als inconsequent, da gleich darauf anerkannt wird, daß der Israelit nach seiner Religion und seinem Gesetzgebuche auch jene Eide zu halten schuldig sei, welche er vor dem Diener fremder Götter geschworen habe, und der Ausdruck „euer Gott" offenbar unpassend. Im §. 21 und 22 daselbst wird der Israelit über die Mittel, den Eid vor oder nachher zu vernichten, förmlich unterrichtet, was höchst bedenklich ist, und am Schlusse des §. 21 befragt, ob er Gott zum Zeugen der Wahrheit dessen, was er zu beschwören hat, anrufen wolle, da er doch bei den Parteieiden entweder sein Recht aufgeben, oder seine Angabe beschwören muß, und den Willen, das Letztere zu thun, bereits durch die Anmeldung zum Eide bekundet hat, bei dem Zeugeneide hingegen das von ihm verlangte Zeugniß ablegen und mit wenigen Ausnahmen im Criminalverfahren auch beschwören muß. Durch diese Frage wird dem Israeliten abermals ein Anhaltspunkt gegeben, den abgelegten Eid für nicht verbindend anzusehen, weil er zur Ablegung desselben gezwungen worden sei. Es ist ferner inconsequent, auf der einen Seite die Verbindlichkeit des Judeneides auf die einfache Bejahung der oben erwähnten drei Fragen zu gründen, auf der andern Seite

hingegen den Eid des Israeliten sogar zu verdreifachen. Schon bei diesen drei Fragen, noch mehr aber in den folgenden §§. 22 und 23 wird gegen den Israeliten eine zur Entdeckung der Wahrheit nicht geeignete Seelentortur angewendet, die Stelle der Thora 3. Buch Moses 26. Cap. 11. Vers hat auf die Heiligkeit des Eides keinen unmittelbaren Bezug, die Strafen des Ungehorsams gegen die göttlichen Gebote sind aber daselbst Vers 16, 17, 19, 20, 22, 25, 26, 29—33, 37, 38 mit so schrecklichen Farben geschildert, daß der Jude, wenn er den Inhalt dieser Stelle kennt (was gerade bei den besser unterrichteten, solche Verwünschungen zur Ablegung eines wahrhaften Eides nicht bedürfenden Israeliten meistens der Fall sein mag), nur mit einem qualvollen Schauder und geistig gemartert die rechte Hand auf diese Stelle haltend, alle diese fürchterlichen Flüche und Verwünschungen auf sich und seine unschuldigen Kinder vom Himmel herabrufen kann, wenn aber der Israelit den Inhalt dieser Stelle der Thora nicht kennt, (was gerade bei dem jüdischen Pöbel, auf welchen diese Verwünschungen hauptsächlich berechnet sind, meistens eintritt), kann die allgemeine Berufung im Eide auf die in dieser Stelle der Thora geschriebenen Flüche von keiner erheblichen Wirkung auf ihn sein. Da durch dergl. Flüche und Verwünschungen nach jüdischen Religionsbegriffen die Heiligkeit und die bindende Kraft des Eides nicht verstärkt, sondern vielmehr entweiht wird, so sind dieselben eine in der That zwecklose, mit den Grundsätzen der christlichen Moral nicht übereinstimmende Grausamkeit und sclavische Erniedrigung, zu welcher der Israelit selbst in den zahllosen Fällen gezwungen wird, wo er als Zeuge im Civil- und Criminalverfahren zum Vortheile von Christen und selbst der Staatsverwaltung und zur Beförderung der öffentlichen und Privatsicherheit vernommen wird. Ganz auf die Eidesablegung passend, würdevoll und kräftig und gemäß Unterbeilage 11 zur Beilage im Königreiche Hannover bereits eingeführt, ist dagegen die nun in Vorschlag gebrachte Stelle im 2. Buch Moses 20. Cap. 7. Vers. Der Israelit muß endlich dermal gegen seine Religionsbegriffe, drei Eide schwören, da nach diesen Begriffen schon seine Bejahung auf die Beschwörung des Richters in §. 19 einem Eide gleichzuhalten ist, und er nach §. 22 einen zweiten und nach §. 23

einen dritten Eid ablegen muß, obschon durch diese Vervielfältigung der Eide eine höhere Glaubwürdigkeit derselben nicht erzielt werden kann. Die Verzichtleistung des Israeliten auf seinen Antheil am heiligen Lande im §. 22 kann dermal eher dem Leichtsinn zum Spotte, als der Frömmigkeit zur Stütze dienen. Im Ganzen ist der bestehende Judeneid viel zu weitläufig, verworren und unverständlich, durch eine Menge unwichtiger Nebendinge wird die Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit in den Hintergrund gedrängt, der Schwörende zerstreut, und Gemüthsvorbehalte erleichtert. Der darin herrschende Ton der Gehässigkeit und des Mißtrauens führt nur dazu, den schwörenden Israeliten zu erbittern und zu bewegen, besonders da, wo er als Zeuge im Civil- und Criminalverfahren vernommen wird, sich durch unbestimmte, zur Herstellung des gewünschten Beweises nicht genügende Aussagen zu rächen. Der Abscheu, welchen der bestehende Judeneid durch seine Gebrechen den in Folge ihrer Religionsbegriffe zu Eidesablegungen ohnehin nicht geneigten Israeliten einflößt, hat schon bei dem Parteieid die rechtswidrige Folge, daß mancher Israelit im Civilverfahren lieber auf sein Recht Verzicht leistet, als diesen Eid ablegt, was von seinen Gegnern zu ungerechten Ansprüchen und Einwendungen mißbraucht wird; im Criminalverfahren hingegen manche, selbst bedeutende strafbare Handlung nicht anzeiget, um seine Aussagen nicht beschwören zu müssen, wodurch selbst die allgemeine Sicherheit leidet. Unberechenbar ist jedoch dieser Nachtheil bei den Zeugeneiden in Civil- und Criminalfällen, der Israelit sucht aus Abneigung gegen den ihm bevorstehenden Eid schon im gewöhnlichen Leben jede Gelegenheit zu vermeiden, durch welche er in die Lage versetzt werden könnte, zu einer eidlichen Zeugenschaft aufgefordert zu werden, der von ihm geforderten Zeugenschaft auf alle mögliche Weise, besonders durch das Vorgeben, daß er von der Sache nicht gehörig unterrichtet sei, auszuweichen, und im Criminalverfahren seine Aussagen wo möglich so einzurichten, daß er zufolge §. 254 St. G. B. I. Thl., gemäß welchen ein Zeuge, welcher nichts Erhebliches ausgesagt hat, nicht zu beeidigen ist, der Eidesablegung entgehe. Durch die furchtbaren Verwünschungen der Eidesformel, welche er über sich und seine unschuldigen Kinder, im Civilverfahren

sogar vor seinem Verhöre, vom Himmel herabrufen muß, wird er überdieß so eingeschüchtert, daß er sich selbst und seinem Gedächtnisse mißtraut. Dadurch werden seine Aussagen ängstlich, unsicher und schwankend, und folglich zur Herstellung eines Beweises nicht geeignet. Dieß ist die Ursache, der (auch von dem nieder-österreichischen Oberstlandrichter, obwohl er sich gegen die Abänderung des Judeneides ausgesprochen hat), bestätigten Erscheinung, daß im Verhältnisse zu der Zahl der israelitischen Einwohner und zu ihren lebhaften Antheilen an dem allgemeinen Geschäftsverkehre die gerichtlichen Zeugenaussagen der Israeliten selten und noch weit seltener die Fälle sind, wo durch diese Zeugenaussagen ein Beweis hergestellt wird. Der bestehende Judeneid entzieht daher der Civil- und Criminalrechtspflege viele Beweise, welche bei einer mildern Form desselben durch Israeliten hergestellt werden könnten. Bildung und gemeinnütziges Wirken sind seit dem Jahre 1785 unter den Israeliten im hohen Grade gestiegen und allgemein geworden. Selbst das gegen die Abänderung des Judeneides stimmende böhmische Appellationsgericht bezeugt, daß kein Jude wegen eines falschen Eides in Criminaluntersuchung gezogen und verurtheilt wurde. Den unter einem bedeutenden Theile der Israeliten noch herrschenden alten Vorurtheilen ist durch eine kräftige Meineidserinnerung und eine diese Vorurtheile berücksichtigende Eidesformel zu begegnen und den Bemühungen der Israeliten, geläuterte Religionsbegriffe unter ihren Glaubensgenossen zu verbreiten, durch einen auf solche Begriffe gegründeten Eid für dieselbe zu unterstützen. Der bestehende Judeneid nährt überdieß Mißtrauen und Verachtung der Christen gegen die Juden, wodurch nicht nur ihr gemeinschaftliches Zusammenwirken zum Staatszwecke erschwert, sondern auch zu höchst widerwärtigen und gefährlichen Reibungen Anlaß gegeben wird. Viele auswärtige Staaten haben bereits die frühern harten Judeneide ohne nachtheilige Folgen theils sehr gemildert, theils den christlichen Eiden ganz gleich gestellt. Auch in den k. k. österreichischen Staaten wurden die Religionsansichten der Mohamedaner durch die Hofdecrete vom 9. März 1806, Nr. 763 J. G. S., und 26. August 1826, Nr. 2217 J. G. S., den Mennoniten durch das Hofdecret vom 10. Januar 1826, Nr. 1201 und

der helvetischen Confessionsverwandten durch das Hofdecret vom 21. December 1832, Z. 2582, bei der gerichtlichen Eidesleistung berücksichtiget. Gemäß Studien-Hofcommissionsdecretes vom 7. September 1822, Z. 6774, ist der Diensteid der Lehrer an der israelitischen Hauptschule in Prag und gemäß der Gubernialverordnung vom 24. Juli 1834, Z. 25572, der Diensteid für den israelitischen Oberjuristen in Prag und die Kreisrabbiner in Böhmen nach der christlichen Eidesformel abzunehmen, und der Fahneneid der israelitischen Soldaten sowohl, als die Eide, welche die Israeliten an den Universitäten bei der Immatriculation als Studirende, und bei der Promotion als Doctoren zu leisten haben, seien dem christlichen Eide gleich.

Ueber die künftige Eidesformel der Israeliten ward mit Benützung sämmtlicher vorhandenen Materialien, insbesondere des von dem jüdischen Religionslehrer in Wien vorgelegten Entwurfes A Unterbeilage 12 zur Beilage der bei den Eiden der Christen von dem Landrechte dem Civil- und Criminalgerichte zu Wien angewendeten Eidesformeln, Unterbeilage 15 zur Beilage und der bisher für die Israeliten gesetzlich vorgeschriebenen Eidesformel der Entwurf Unterbeilage 16 zur Beilage verfaßt, bei demselben, soweit es sich um die Religionsansichten der Israeliten handelt, vorzüglich das von dem israelitischen Religionslehrer in Wien entworfene Formular mit der Beschränkung zum Grunde gelegt, daß dasselbe nicht von dem Befunde eines Sachverständigen zu dem weit höhern Standpunkte der berathenden Theilnahme an der Redaction des Gesetzes erhoben und den für den christlichen Richter nicht passenden Ton, sowie die Wiederholungen desselben vermieden werden, zugleich die aus den vorliegenden Aeußerungen anderer israelitischer Religionslehrer sich ergebenden Bemerkungen über die Form eines nach israelitischen Religionsansichten verbindenden Eides beachtet, die Gebrechen des bestehenden israelitischen Eides beseitigt, das Zweckmäßige hingegen beibehalten, überhaupt aber von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die unter den Israeliten zum Theil noch herrschenden Vorurtheile zwar nicht auf eine gehässige, der Heiligkeit der Handlung und den richtigen israelitischen Religionsbegriffen zuwiderlaufende Art als die Grundlage des Eides angenommen, dennoch aber auf eine scho-

nende und belehrende Weise berücksichtigt wurden. Die dermal bestehende Auflegung der rechten Hand des Schwörenden auf die Thora, jedoch nicht auf die bisher vorgeschriebene Stelle im 3. Buch Moses 26. Cap. 14. Vers, sondern auf die von den israelitischen Religionslehrern in Wien vorgeschlagene Stelle im 2. Buch Moses 20. Cap. 7. Vers ward beibehalten, der Eid selbst so bündig und klar als möglich verfaßt und die Formeln sowohl für den Parteieneid im Civilrechtswege als auch für den Zeugeneid im Civil- und Criminalverfahren und für den Eid der Sachverständigen entworfen.

Dieser Entwurf, Unterbeilage 16 zur Beilage, ward von den treugehorsamsten Wiener Senaten der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justizgesetzsachen bei der Berathung am 19. November 1845 gemäß des Protokollauszuges, bezüglich der darin aufgenommenen Meineidserinnerung, die dem Richter nur als Leitfaden seiner Ermahnung zu dienen hat, durch Stimmenmehrheit mit Ausschluß des Vicepräsidenten, Frhrn. v. Gärtner, angenommen. Die mehreren Stimmen sprachen sich auch für die Formalität des Handauflegens auf die oben erwähnte Stelle der Thora, sowie für die in den Entwurf aufgenommene Eidesformel aus. Fünf Stimmen hingegen, nämlich die Hofräthe v. Lichtenfels, Schrott, Pederzani und Heißler und der Vicepräsident Frhr. v. Gärtner erachteten, von der durch die israelitischen Religionslehrer entworfenen Eidesformel A, Unterbeilage 12 zur Beilage, nicht abgehen zu sollen, nur wäre dieselbe den einzelnen Fällen des Eides anzupassen.

Hofrath v. Lichtenfels hielt das Auflegen der Hand auf die Thora, da es nach den Religionsbegriffen der Juden zum Eide durchaus nicht nothwendig ist, für eine ganz überflüssige Formalität, deren Annahme sogar nicht räthlich ist, da hierdurch dem Aberglauben nur wieder ein neuer Anhaltspunkt geboten wird, die Wahrhaftigkeit des Eides durch kleinliche Abweichungen in dieser Formalität in Zweifel zu ziehen.

Der Vicepräsident der Hofcommission in Justizgesetzsachen wollte eine Formel der Meineidserinnerung in das Gesetz gar nicht aufnehmen, wohl aber dem Erachten der Gerichte überlassen, in wichtigen Fällen den Rabbiner zur Eidesablegung beizuziehen,

und sich bei der Meineidserinnerung seines Beistandes zu bedienen, womit nach seiner Ansicht vielleicht besser als mit andern Feierlichkeiten geholfen wäre.

Der vorsitzende oberste Justizpräsident erklärte, mit den von den mehreren Stimmen gefaßten Beschlüssen vollkommen einverstanden zu sein.

Mit diesen Ansichten wurden mittelst des Protokollauszuges sämmtliche Verhandlungsacten der vereinigten Hofkanzlei mit dem Ersuchen übermittelt, dieselben mit ihrer eigenen Wohlmeinung mittelst der obersten Polizei- und Censurhofstelle an die oberste Justizstelle zurückgelangen zu lassen.

Die vereinigte Hofkanzlei hat nun mittelst ihres Protokollauszuges vom 15./17. April 1845, Nr. $\frac{10347 \text{ Hofkanzlei}}{2740 \text{ Justizstelle}}$, sowohl ihre eigene Wohlmeinung, als jene der obersten Polizei- und Censurhofstelle hieher eröffnet. Die vereinigte Hofkanzlei ist mit Ausnahme einer einzigen Stimme, welche sich für die Beibehaltung des alten Judeneides ausgesprochen hat, den hierseitigen Anträgen für die Aenderung des Judeneides beigetreten, hat gegen den Entwurf zu einer Vorschrift für das Verfahren bei der gerichtlichen Eidesablegung der Juden und zu der Eidesformel selbst keine Erinnerung zu machen gefunden, und bloß die Bemerkung beigesetzt, daß im Falle die angetragene Aenderung des Judeneides die Allerhöchste Genehmigung erhalten sollte, dieselbe nicht nur beim Civil- und Criminalverfahren, sondern auch bei den politischen Verfahren in Anwendung zu bringen sein werde. Die oberste Polizei- und Censurhofstelle hat nach genauer Würdigung der derselben mitgetheilten Verhandlungsacten und insbesondere in der Erwägung, daß zufolge der von allen competenten Behörden bestätigten Wahrnehmung viele Juden, die eine bessere Bildung erworben haben, sich scheuen, den gegenwärtig für sie vorgeschriebenen Eid wegen seiner ihren Gefühlen widerstrebenden Textirung abzulegen, hierdurch aber der Civil- und Criminalrechtspflege Beweise entzogen werden, welche bei einer mildern Form des gedachten Eides hergestellt werden könnten, dann in dem Anbetrachte, daß eine angemessene Aenderung des gegenwärtigen Judeneides auch deßhalb sich als nothwendig darstellt, weil derselbe nach den vorliegenden Aeußerungen mehrerer jüdischer Re-

ligionslehrer mit den rechten Religionsbegriffen der Israeliten nicht übereinstimmt, gegen die Anträge für die Aenderung des gegenwärtigen Judeneides, sowie gegen den vorliegenden Entwurf zu einer Vorschrift für das Verfahren bei einer gerichtlichen Eidesablegung der Juden und zu der dießfälligen Eidesformel um so weniger etwas zu erinnern befunden, als auch nach der Ansicht der obersten Polizei- und Censurhofstelle die in Vorschlag gebrachte nach dem Zeugnisse der Sachverständigen den jüdischen Religionsbegriffen entsprechende neue Formel des Judeneides zur Erreichung des bei der Abnahme des Eides von Israeliten beabsichtigten Zweckes vollkommen genügen dürfte.

Die treugehorsamsten Wiener Senate der obersten Justizstelle und die Hofcommission in Justizsachen überreichen daher allerunterthänigst Eurer Majestät die geschlossenen Verhandlungsacten zur Allerhöchsten Schlußfassung mit der Bitte zu gestatten, daß eine Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten sowohl im Civil- und Criminal-, als auch im politischen Verfahren nach dem als Unterbeilage 16 zur Beilage beiliegenden Entwurf mit Aufhebung der bisher darüber bestehenden Vorschriften in allen Ländern der österreichischen Monarchie, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 Gesetzeskraft hat, kundgemacht werden dürfe.

Wien, am 29. April 1846.

Taaffe. Locelle. Gärtner.



Nachweis.

1)	S.	4	Anm. Staatsministerium.
2)	„	4	„
3)	„	10	Anm. Nieder-österreichische Statthalterei.
4)	„	19	„ Wiener Magistrat.
5)	„	22	Staatsministerium, Abth. für Cultus und Unterricht.
6)	„	23	„ „ „ „ „ „
7)	„	24	oberster Gerichtshof.
8)	„	25	„ „
9)	„	„	„ „
10)	„	26	„ „
11)	„	27	Staatsministerium, Abth. für Cultus und Unterricht.
13) recte 12)	S.	28	Staatsministerium „ „ „
13)	S.	32	Nieder-österreichische Statthalterei.
14)	„	35	oberster Gerichtshof.
15)	„	39	Justizministerium*).
16)	„	40	Staatsministerium.
17) und 18)	S.	41	Staatsministerium.

*) Seit dem Octoberdiplom, wo in Ungarn die dort bis zum Jahre 1848 bestandenen Rechtsgesetze wieder in Kraft traten, wird daselbst der Eid more judaico gefordert und die Verböczy'schen Förmlichkeiten sind wieder in Kraft. Eigenthümlich: bis zum Jahre 1848 war der Zustand der Juden in Ungarn besser, als der in den deutsch-slavischen Ländern; jetzt ist es umgekehrt.

Beilagen.

I, II, III Staatsministerium.
IV Staatsministerium, Abth. für Cultus und Unterricht.
V, VI, VII und VIII oberster Gerichtshof.

Berichtigung.

Seite 24 von unten Z. 12, statt Verbalhornung lies Verballhornung.
„ 51 „ „ „ 15, „ 1860 lies 1861.
„ 97 „ „ „ 11, nach passenden lies Prediger.

Druck von Karl Winternitz & Comp. in Wien.

Druck v. Karl Winternitz & Co. in Wien.












